Zur Geschichte der akademischen Würden vornehmlich an der Universität Tübingen.

Von Studiendirektor a. D. Dr. h. c. Theodor Knapp *).

Der Weg zu den obern Fakultäten — der theologischen, juristischen, medizinischen — führte wie anderswo, so auch an der Tübinger Universität in den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes durch die Artistenfakultät, aus der die philosophische Fakultät hervorgegangen ist [1]). Die freien oder

*) Zugrunde liegt ein in der Tübinger „Dienstagsgesellschaft" am 27. November 1936 gehaltener Vortrag.

1) Den theologischen und (andeutungsweise) den medizinischen Professoren — warum nicht auch den Juristen, kann ich mir nicht erklären — sagt Graf Eberhard in seinen Ordnungen für die hohe Schule zu Tübingen von 1481 und 1491: Ihr beziehet eure Untergebenen (supposita) d. h. eure Schüler von den Artisten. Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen 1476—1550, Tübingen 1877 — im Folgenden bezeichnet mit Urkunden — S. 72. 83. Vgl. die Ordnung von 1537 ebd. S. 206: ad has (professiones, die obern Fakultäten) conscendi oportet de principiis omnis sapientiae, hoc est litteris bonis atque artibus, philosophiam uno nomine vocamus, qua ipsa quarta professio constituitur. Noch die erneuerten Statuten von 1752 sprechen aus (Kapitel XVIII): Niemand soll zu einer obern Fakultät zugelassen werden, wenn er sich nicht vorher mit Philologie, Philosophie und Geschichte ausreichend beschäftigt hat (operam necessariam dederit). August Ludwig Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze XI 3, Tübingen 1843, S. 437. Immer aufs neue wird das eingeschärft, so in dem Visitationsrezeß von 1744 ebd. S. 387 f., für die Juristen in dem von 1751 S. 403, allgemein in einem Generalreskript von 1771 S. 486 f., auch noch in den „organischen Gesetzen für die Universität Tübingen" von 1811 S. 545. Freilich läßt schon diese mehrfache Wiederholung vermuten, daß die Anordnung keineswegs streng beobachtet wurde. In der Tat klagt die philosophische Fakultät 1758, daß im Widerspruch gegen den klaren Wortlaut der bestehenden Vorschriften „die Studiosi nach ihrer Ankunft auf der Universität die höheren Fakultäten allzubald antreten, ohne vorher lectiones und collegia philosophica frequentirt zu haben" (Protokollbuch 11. November 1758), und die Matrikel zeigt, daß tatsächlich mindestens im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Studierenden der Rechte und der Arzneiwissenschaft sich in der Regel gleich in ihre Fakultäten aufnehmen lassen, und zwar nicht etwa nur Schüler solcher Lehranstalten, deren Lehrplan — wie z. B. der des Ulmer Gymnasiums — philosophische Fächer umfaßte, sondern auch ganz junge Leute,

edeln Künste (liberales oder bonae artes) d. h. Kenntnisse, die in ihr gelehrt wurden — frei oder edel genannt im Gegensatz gegen die Fertigkeiten des Handwerks, die auch mit dem Wort artes bezeichnet wurden — galten für den Inbegriff der höhern Allgemeinbildung, in der man die unentbehrliche Grundlage der höhern Fachbildung sah; sie entsprachen etwa dem, was heute in den obersten Klassen des Gymnasiums gelehrt wird.

Es gab Leute genug, die nach längerem oder kürzerem Aufenthalt die Universität verließen, ohne eine akademische Würde oder einen Titel erlangt zu haben; von Staatsprüfungen zum Abschluß des Universitätsbesuchs, wie sie uns geläufig sind, ist bis ins 19. Jahrhundert hinein keine Rede [2]). Wem es aber um einen förmlichen Abschluß seiner Zugehörigkeit zur Artistenfakultät zu tun war, der erwarb die Würde eines Magisters der (freien) Künste, Magister artium (liberalium). Diese Würde war für den Eintritt in eine der obern Fakultäten zwar nicht erforderlich [3]), gewährte aber den Vorteil, daß, wer als Magister in sie eintrat, innerhalb der obern Fakultät schneller zur Doktorwürde gelangen konnte, als wer nicht Magister war [4]).

die gewiß von der Philosophie noch ganz unberührt waren. (Z. B. 1797 der Mediziner Maier.) — Den Herrn Professoren Dr. Kreller und Dr. Kroh als damaligen Dekanen der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen und der philosophischen Fakultät bin ich zu Dank verpflichtet, daß sie mir die Protokollbücher der juristischen und der philosophischen Fakultät zu ausgiebiger Benutzung anvertraut haben, und zwar das der juristischen von 1836 bis 1885 (das vorhergehende war leider nicht aufzufinden), das der philosophischen von 1755 bis 1860. Zwei der theologischen Fakultät verdanke ich der gütigen Vermittlung des Herrn Oberregierungsrats (Universitätsrats) Dr. iur. Th. Knapp, dem ich auch für sonstige vielfache Förderung zu danken habe. Das erste ist 1759 angelegt worden; vorausgeschickt sind in Abschrift einige vorgefundene Akten von 1731 an; am Schluß ist ein Verzeichnis der in der Fakultätskiste (cista facultatis) befindlichen Akten beigegeben. Der Band schließt mit dem Jahr 1817. Der zweite geht von 1831 bis 1872. Das dazwischenliegende Protokollbuch von 1817 bis 1830 — wenn damals überhaupt eines geführt worden ist — war mir leider nicht zugänglich.

2) Prüfungen wurden erst vor der Anstellung abgehalten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bewerber graduiert war, einen akademischen Grad erworben hatte. 5. Kanzleiordnung von 1597 Reyscher a. O. XII S. 513. Generalreskript von 1734 ebd. XIV S. 146 f. Über die Einführung der Fakultätsprüfungen im 19. Jahrhundert nachher S. 83 bei Anm. 218.

3) Wie ich in meiner Abhandlung „Doktor und Magister" in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. XXXIV (1928) — im Folgenden bezeichnet mit Dr. u. M. — S. 35 irrtümlich geschrieben habe.

4) So nach den Statuten der medizinischen Fakultät von 1497, Urkunden

Unter Juristen und Medizinern wird man seit dem 17. Jahrhundert nur ausnahmsweise noch einen Magister finden, etwa wie heutzutage ab und zu einen Dr. phil. [5]). Anders bei den Theologen. Zwar vor der

S. 385, der theologischen von 1537, ebd. S. 271, desgleichen von 1601 caput VI. zweiter Absatz, Reyscher a. O. XI 3 S. 287, der juristischen vom selben Jahr, c. VII. erster Absatz, ebd. S. 315. Doch machen diese die Verkürzung der Studienzeit für den Magister von der Zustimmung der Fakultät abhängig. — „Meister (= Magister) Ludwig Vergenhans Lizentiat" lesen wir 1468; s. Württ. Vierteljahrshefte N. F. XLI (1935) S. 35. Er ist also als Magister der freien Künste in die Juristenfakultät eingetreten und hat hier die Lizenz — über diese nachher — erworben. (Es ist der Bruder des berühmten Johannes Vergenhans, des langjährigen Kanzlers der Universität Tübingen.) Im Württembergischen Dienerbuch, herausgeg. von Eberhard Emil v. Georgii-Georgenau, Stuttgart 1877, S. 36 heißt er übrigens 1468 nur Magister; vielleicht ist er erst im fernern Verlauf dieses Jahres Lizentiat geworden. — Martin Nüttel, 1492 und 1493 Vogt zu Stuttgart, heißt 1476 und 1477 beider Rechte (des kanonischen oder geistlichen d. h. kirchlichen und des bürgerlichen, nämlich des römischen) Bakkalaureus; Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, bearbeitet von Adolf Rapp = Württembergische Geschichtsquellen XIII, Stuttgart 1912, S. 333, 29, 340, 37; daneben aber 1477 Meister, S. 342, 29. 346, 24. Er ist also ebenfalls als M(agister) A(rtium) in die Juristenfakultät eingetreten, hat es aber in dieser vorläufig nur zum Bakkalaureus gebracht. (Über diesen nachher.) Seit 1480 ist er dann Doktor, S. 372, 15 usw., genauer 1486 geistlicher Rechte Doktor, S. 444, 34, 1489 aber Doktor der (d. h. wohl beider) Rechte. — In Böblingen waren nacheinander zwei Amtsschreiber Magister, einer 1527—1537, Blätter für württembergische Kirchengeschichte, N. F. 40 (1936) S. 179, 164, der andre 1544 ebd. S. 201, 202. Dieser wurde später Doctor iuris, ebd.

5) Wenn Georg Renz, gestorben 1611 als herzoglicher Leibmedikus zu Stuttgart, bei Johann Jakob Moser, Genealogische Nachrichten ... Tübingen 1756 S. 269 Dr. phil. et med. heißt, so ist unter dem Dr. phil. vermutlich nichts anders als der Magister Artium zu verstehen. Zu seiner Zeit wird Renz schwerlich als Dr. phil. bezeichnet worden sein, sondern eben als Magister, allenfalls auch als Artium et Medicinae Doctor, ähnlich wie der Artium et Legum Doctor Tübingen 1508, s. Dr. u. M. S. 46. Dagegen zu Mosers Zeit war die von ihm gebrauchte Bezeichnung ganz gewöhnlich; so heißt in einem Programm, einer Einladungsschrift der theologischen Fakultät von 1732 der gleichnamige Vater des Theologieprofessors Johann Adam Osiander, außerordentlicher Professor der Medizin, Stadt- und Amtsarzt zu Tübingen, Phil. et Med. Dr. (Die Programme sind zu finden auf der Tübinger Universitätsbibliothek unter L XV 10—12 fol.) Doch kommt auch im 18. Jahrhundert noch ab und zu der Magistertitel bei Medizinern vor. Unter etwa drei Dutzend Medizinern, die sich 1754—1759 und wieder 1766—1790 um die Doktor- oder die Lizentiatenwürde bewarben, heißt einer 1766 artium liberalium et philosophiae magister. Universitätsbibliothek J a 222, XVI und XVIII. (Über die Doppelbezeichnung nachher S. 59). Auch bei Juristen. In dem juristischen Doktordiplom für Johann Daniel

Reformation des Herzogtums gab es unter den württembergischen Geistlichen nicht viele Magister; z. B. im Böblinger Landkapitel (nach jetzigem Sprachgebrauch Dekanat) kurz vor 1534 unter 15 Pfarrern und 38 Kaplanen nur sechs [6]). Um so zahlreicher sind sie nachher. Denn wer in das theologische Seminar zu Tübingen, das „herzogliche Stipendium", das „Stift" aufgenommen war, mußte Magister werden, ehe er zum eigentlichen theologischen Studium übergehen durfte; nur in seltnen Ausnahmefällen entband das Konsistorium von dieser Pflicht [7]). Weil aber die große Mehrzahl der württembergischen Geistlichen aus ehemaligen „Stiftlern" bestand, führten sie zum größten Teil den Magistertitel, setzten das M. vor ihren Namen, konnten als Abzeichen den Magisterring [8]) am Finger tragen und auf dem Kopf das Magisterkäppchen aus schwarzem Samt [9]), das wir auf so vielen Bildern württembergischer Kirchenmänner sehen können. An diesen Sachverhalt erinnert der Titel Magisterbuch, den das gedruckte Verzeichnis der evangelischen Geistlichen Württembergs (und der Kirchenstellen) heute noch führt, an die Magisterpromotion — die Beförderung zu Magistern — auf Grund der Magisterprüfung der heute noch bestehende Sprachgebrauch, daß die Jahresabteilung der Theo-

Hoffmann von 1751 (Universitätsbibliothek L XV 12 fol.), ausgestellt von seinem Vater, dem ordentlichen Professor der Rechte Gottfried Daniel Hoffmann, als Promotor — vgl. S. 61 — heißt der Sohn Philosophiae Magister, Juris utriusque Licentiatus, der Vater Philosophiae et Juris utriusque Doctor. Philosophiae Magister und Philosophiae Doctor ist völlig gleichbedeutend, Doctor im zweiten Fall vermutlich wegen der Verbindung mit Juris utriusque Doctor gewählt. Immerhin mochte es auch etwas vornehmer klingen und deshalb der Würde eines ordentlichen Professors der Rechte angemessener scheinen. — Bei dem Professor, spätern Tübinger Obertribunalrat Dr. iur. Johann Christian v. Moser, geboren 1741, der auch den Magistertitel besaß, erklärt sich dies daraus, daß er ursprünglich Stiftler war und erst später (1767) zur Rechtsgelehrtheit überging. Schwäbischer Merkur 1937 N. 11 S. 6.

6) Blätter für württembergische Kirchengeschichte a. O. S. 166 ff.

7) Vgl. Martin Leube, Die Geschichte des Tübinger Stifts im 16. und 17. Jahrhundert, 1. Sonderheft der Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Stuttgart 1921, S. 63. Für das 18. Jahrhundert vgl. den zweiten Teil desselben Werkes, 3. Sonderheft, Stuttgart 1930, S. 84. 104. Über den Hergang beim Magisterium, der Erteilung der Magisterwürde, ebd. S. 101 ff., zum Teil nach W. Betzendörfer, ferner im dritten Teil, dem 5. Sonderheft, Stuttgart 1936, S. 148 f nach K. Gerok; sowie Eberhard Nestle, Zum Magisterium, Blätter für württembergische Kirchengeschichte N. F. 14 (1910) S. 87 ff.

8) Vgl. Eberhardina altero iubilaeo felix (Tübingen) 1682 (Jubelfeier von 1677) S. 148. Beschreibung des dritten Jubelfestes, Tübingen 1778, S. 226.

9) Dafür kann ich mich nur auf mündliche Überlieferung berufen.

logen Promotion[10]), die zu ihr Gehörigen ihr Leben lang Kompromotionalen (d. h. Promotionsgenossen) heißen.

Indes gab es neben den Stiftlern jederzeit oder doch meistens auch solche, die außerhalb des Stifts in der Burse oder im Martinsstift oder in der Stadt auf eigene Kosten Theologie studierten[11]), Oppidani, d. h. Städter, in späterer Zeit Stadttheologen (Stadtburschen) genannt, auf die übrigens die Behörde, im 18. Jahrhundert jedenfalls zur Zeit einer Überzahl von Anwärtern aufs geistliche Amt, mit unverhohlenem Mißvergnügen sah, weil sie bei der Anstellung den Stiftlern den Platz versperrten[12]). Denen stand es frei, ob sie Magister werden, „magistrieren" wollten oder nicht, und viele von ihnen verzichteten darauf, hauptsächlich der Kosten wegen[13]). So kommt es, daß immerhin eine nicht ganz kleine Zahl von Pfarrern den Magistertitel nicht führte[14]). Manche scheinen das als Mangel empfunden zu haben, und so mag öfter vorgekommen sein, was das „Goldene Buch" der philosophischen Fakultät — das Verzeichnis der Bakkalauren und Magister[15]) — 1773 vermerkt, daß ein schon im Amte stehender Pfarrer nachträglich um Erteilung der Magisterwürde bat[16]). Die Prälaten verschmähten es, den Magistertitel zu führen[17]); sie dünkten sich offenbar zu vornehm dazu. In einem großen

10) Aufgekommen ist dieser Sprachgebrauch seit dem 17. Jahrhundert. Leube a. O. I S. 65.

11) Vgl. K. Müller, Kirchliches Anstellungs- und Prüfungswesen in Württemberg im Zeitalter der Orthodoxie, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 25 (1916) S. 462.

12) Vgl. die Generalreskripte von 1780 Reyscher a. O. S. 499 ff. und von 1788 ebd. S. 503.

13) Vgl. Leube a. O. II S. 103 f. Wie drückend die Kosten auch von den Stiftlern empfunden wurden, zeigen die häufigen und immer häufigern Bitten um Nachlaß. Sie wurden von den Professoren nicht leicht genommen, weil die Promotionsgebühren einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens ausmachten. Vgl. nachher Anm. 21, 22. Auch die Regierung rechnete sie den Professoren als Besoldungsteil vor.

14) Vgl. Johannes Ferber, Das geistliche Ministerium (d. h. die Geistlichkeit) in dem ganzen Herzogthum Würtemberg, worinnen alle evangelisch-würtembergische Theologi ... von der Reformation an ... beschrieben werden. Tübingen 1721. Johann Nicolaus Stoll, Sammlung aller Magister-Promotionen von ... 1477—1755 ..., Stuttgart 1756. Diejenigen, die nicht Magister waren, behandelt er S. 646—724. Chr. Binder, Wirtembergs Kirchen- und Lehrämter ... von der Reformation bis auf jetzige Zeiten. Tübingen 1798—1800.

15) Vgl. Dr. u. M. S. 49 mit Anm. 42.

16) Er erbittet und erhält sie unentgeltlich.

17) Vgl. die württembergischen Adreßbücher des 18. Jahrhunderts.

Teil des übrigen Deutschlands galt er noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts als notwendiges Erfordernis zur Bekleidung gewisser Ämter, namentlich Lehrstellen[18]).

Für die Stiftler, die aus den Klosterschulen — den niedern Seminaren — oder aus dem Stuttgarter Gymnasium kamen, war damit schon eine gewisse Altersgrenze auch für das Magisterium gegeben. Für die andern Studierenden wurde 1758 bestimmt, daß der Magister mindestens 17 Jahre alt sein und daß Landeskinder mindestens ein Jahr lang auf der Universität Philosophie studiert haben sollten; bei Auswärtigen, die etwa schon auf dem Gymnasium sich mit Philosophie beschäftigt (in Philosophicis etwas getan) hatten, sollte davon etwas nachgelassen werden können[19]).

Bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts war das Magisterium eine allgemeine Einrichtung der deutschen Universitäten. Joseph II. brach, wie in so vielen Dingen, auch in diesem Punkt mit der Überlieferung, indem er durch Entschließung vom 3. November 1786 für seine Lande das Magisterium als Abschluß des zweiten philosophischen Studienjahrs aufhob und durch ein Doktorat der Philosophie ersetzte, das nur, wer die gewöhnlichen philosophischen Prüfungen bestanden hatte, durch eine weitere „strenge Prüfung"[20]) erwerben konnte, aber nicht mußte.

In Württemberg ging es nicht so schnell. Immerhin lockert sich gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts der Zwang zum Magistrieren[21]), und

18) Bericht der philosophischen Fakultät von 1822 bei Leube a. O. III S. 187. Aus Weißes Kinderfreund und ähnlichen Büchern geht hervor, daß die Hauslehrer noch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts regelmäßig Magister waren.

19) „exceptio statthaben." Protokollbuch der philosophischen Fakultät 7. November 1758 S. 39 f. Auch einer, der bei einem Pfarrer Sonderunterricht in der Philosophie gehabt und darin schon ziemliche Profectus gemacht hat, wird 1759 nach halbjährigem Studium zum Magisterium zugelassen. S. 47.

20) Nach „drei in ihrem Stoff genau begrenzten Rigorosen" (strengen Prüfungen). Alfred Ritter von Wretschko, Die akademischen Grade; im Bericht über das Studienjahr 1908/9 an der ... Universität Innsbruck, Innsbruck 1910, S. 100.

21) Protokollbuch 4. September 1800 S. 225: Angesichts der sich häufenden Bitten um Nachlaß der Gebühren beschließt die Fakultät, zu Anfang jedes Sommersemesters dem Primo (dem ersten) der Promotion zu erklären, man nötige von seiten der Fakultät keinen zu magistrieren, erwarte aber von jedem, der dazu Lust habe, daß er „selbst für den fiscus (die Fakultätskasse) Sorge tragen (also die Gebühr unweigerlich bezahlen) möchte"; sonst könne man ihn nicht zum Magister annehmen. Vgl. auch vorhin S. 52 Anm. 13 und nachher S. 112 f.

1821 wurde auch hier die ganze Einrichtung aufgehoben[22]). Seither wurde und wird in der philosophischen Fakultät die Doktorwürde unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie bei den Juristen und den Medizinern erworben[23]). Doch wird auch in den folgenden Jahrzehnten noch die Bezeichnung Magister statt Doktor zuweilen gebraucht[24]). Der letzte der in der alten Weise Magistrierten starb 94 Jahre alt 1892[25]).

Verlangt wurde jetzt von dem Bewerber um die Doktorwürde, dem Doktoranden, eine Abhandlung, Dissertation, als Beweisstück — Specimen — für seine wissenschaftliche Reife[26]). Wurde sie als ausreichend anerkannt, so hatte er sich einer schriftlichen Prüfung (einem Tentamen) und einer mündlichen (Examen rigorosum) zu unterziehen; war jene befriedigend ausgefallen, so konnte er von dieser auch befreit werden[27]). Eine besondre Auszeichnung war die Verleihung der Doktorwürde honoris causa (ehrenhalber)[28]), die Ehrenpromotion[29]).

22) Über die Schmälerung der Einkünfte der beteiligten Professoren durch den Wegfall des Magisteriums spricht sich die Fakultät aus am 30. Dezember 1813, Protokoll S. 268, und am 7. Dezember 1814 S. 270 f. Den drei noch lebenden Professoren, die jene Einkünfte genossen hatten, wurde eine Entschädigung von jährlich 360 Gulden aus dem Universitätsfonds verwilligt. 3. Dezember 1820 S. 296.

23) Vgl. Dr. u. M. S. 53. Über die Vorgeschichte Leube a. O. III S. 185 ff.

24) Dr. u. M. S. 5.

25) Nestle a. O. S. 87 verglichen mit dem Magisterbuch 1890 S. 49.

26) Vom Stiftler waren im 18. Jahrhundert für die Magisterwürde zwei Specimina verlangt werden; Leube a. O. II S. 101.

27) Protokollbuch z. B. 1827 S. 281, 282; 1827 S. 316; 1836 S. 368.

28) Den Ausdruck finde ich zum erstenmal im Protokollbuch der philosophischen Fakultät (woraus auch die folgenden Belege entnommen sind) 1825 S. 308. 1817 wird das Magisterdiplom aus Anlaß der Jubelfeier der Reformation dem Universitätsprofessor der Staatswirtschaft Fulda und dem Universitätssubbibliothekarius Closius gratis erteilt, zugleich aber auch dem (von auswärts stammenden) Helfer Meyer von Haiterbach „als zukünftigem Schwiegersohn des Universitätssekretarius Uhland" — beides 25. Oktober S. 283 —, woraus hervorgeht, daß unentgeltliche Erteilung nicht ohne weiters mit Ehrenpromotion gleichgesetzt werden kann. Das trifft auch zu für den folgenden Fall. Kirchenrat Dursch (Heyds Bibliographie der württembergischen Geschichte II S. 536) erzählt in seinen (nicht mehr erhaltenen) Lebenserinnerungen, er habe als Konviktor mit zwei Freunden nach dem Vorgang mehrerer Stiftler eine preisgekrönte Arbeit bei der philosophischen Fakultät eingereicht, um die Doktorwürde zu erwerben. Sie hätten lange keinen Bescheid erhalten, dann aber am 6. März 1823 — es war der Tag, an dem der Kronprinz Karl geboren wurde — einen Anschlag am schwarzen Brett gefunden, der sie für Doktoren der Philosophie und Magister der freien Künste erklärt habe; ohne besondre Prüfung und gebührenfrei. (Mir freundlich mitgeteilt von Herrn Professor Dr. Lösch aus dem Deutschen Volksblatt 1881 Nr. 126. Das Protokollbuch der philosophischen Fakultät verzeichnet auf S. 130 unter dem 15. Dezember 1822: „Anfrage wegen der philosophischen Doktorwürde der drei Convictoren Dursch usw., enthaltend die Debatten wegen des Examens und die Communication mit dem Cancellariat", dann, durchgestrichen: „auch die Bewilligungen wegen des Beitrags". Im übrigen ist auf die mir nicht zugänglichen Akten verwiesen.)

Bei Auswärtigen begnügte man sich, wenn sie nicht zur mündlichen Prüfung nach Tübingen kommen konnten, mit einer lateinischen Abhandlung, für die auch eine oder mehrere Druckschriften des Bewerbers eintreten konnten[30]). Studierende auswärtiger Universitäten, die sich zu Tübingen um die Doktorwürde bewarben, hatten Zeugnisse ihres Rektoramtes und der von ihnen gehörten Professoren vorzulegen[31]).

Allmählich kam nun aber die Fakultät zu der Erkenntnis, daß das bisherige Verfahren doch gar zu milde sei, auch wenn man sich nicht geradezu auf den Standpunkt der Regierung stellte, die 1843 aussprach, die Erteilung des Doktorgrads sei als Anerkennung der Befähigung zum akademischen Lehramt zu betrachten[32]). Zunächst wurde 1828 ausgesprochen und 1834 wiederholt, es entspreche der Klugheit, einem Studierenden, der seine Studien noch nicht absolviert habe, die Doktorwürde nicht zu verleihen[33]). Ferner beschloß man 1828, für die Regel (wieder, wie früher beim Magisterium) zwei Probeschriften zu verlangen, eine lateinische und eine deutsche; doch sollte statt der lateinischen auch die deutsche Sprache zugelassen werden, wenn sich der Gegenstand nicht leicht lateinisch ausdrücken lasse[34]), wobei zu bedenken ist, daß vor der Errichtung der naturwissenschaftlichen Fakultät (im Jahre 1863) Doktorarbeiten auch aus diesem Gebiet bei der philosophischen Fakultät eingereicht werden mußten[35]). Die wissenschaftlichen Abhandlungen wurden jetzt strenger beurteilt;

29) Zum erstenmal 1845 S. 436. Ehrendoktor 1838 S. 391. — Über die Ehrenpromotion vgl. auch nachher S. 78 f. mit A. 188.

30) 5. März 1815 S. 274; 27. Oktober 1817 S. 282 (Magisterwürde).

31) 3. November 1820 S. 293; 8. März 1823 S. 299. Beidemal ist von Magisterwürde die Rede, um diese Zeit mit Doktorwürde gleichbedeutend; vgl. Dr. u. M. S. 54 f.

32) 14. August 1843 S. 412.

33) S. 342, 367.

34) S. 333.

35) Hier mag bemerkt werden, daß die philosophische Fakultät im November 1848 beschloß, dem akademischen Musikdirektor Silcher und dem Stuttgarter Musikdirektor Faißt, für den der Verein für klassische Kirchenmusik darum gebeten hatte, die Doktorwürde der Musik zu verleihen, und zwar jenem h. c.

während 1826 einem auswärtigen Bewerber „mehr wegen seiner wiederholten Sollicitationen (seines unablässigen Drängens) als wegen des Gehalts seiner Schrift" die Doktorwürde erteilt worden war[36]), wurden 1840/41 von 31 Bewerbungen elf[37]), 1854/55 von 7 sechs[38]), abgewiesen.

Besonders bedenklich fand man mit der Zeit, was jahrzehntelang ganz gewöhnlich gewesen war, jemand in seiner Abwesenheit, in absentia, ohne jede persönliche Kenntnis zum Dr. phil. zu ernennen. 1844 wurde beschlossen, die Doktorwürde nicht mehr ohne ein Colloquium pro gradu, eine Besprechung der Fakultät mit dem Bewerber zum Behuf der Verleihung des akademischen Grads, zu verleihen. Ausnahmen sollten nur gemacht werden bei Männern von bereits begründetem literarischem Ruf und solchen, die in einem höhern Lehramt angestellt seien[39]). Der Grundsatz wurde in der Tat befolgt[40]), 1854 auch die Ausnahme zugunsten der Lehrer aufgehoben[41]). Die Promotion in absentia war also für die Tübinger philosophische Fakultät weggefallen, und dabei blieb es fernerhin, so in der ersten gedruckten Promotionsordnung der Fakultät, die 1855 erschien unter dem Titel Normen für die Erteilung der philosophischen Doktorwürde[42]), und in allen folgenden.

Aber der Kanzler versagte seine Zustimmung. So mußte die Fakultät auf die Neuerung verzichten und zum philosophischen Doktor zurückkehren. Der „Kandidat der Theologie" Faißt wurde auf Grund einer eingereichten Abhandlung im Januar 1849 zum Dr. phil. ernannt. Bei Silcher dauerte es länger; erst im September überreichte ihm der Dekan das philosophische Ehrendiplom. Wenige Tage nachher baten für einen dritten Musiker, den Stuttgarter Stiftsorganisten Kocher, mehrere angesehene Bürger von dort, an ihrer Spitze Stadtschultheiß Gutbrod, mit einem Begleitschreiben von Dr. Menzel, um „taxfreie Gewährung eines Ehrendiploms"; ein deutsch geschriebener Lebenslauf — ausdrücklich wird das „deutsch geschrieben" hervorgehoben — und ein von ihm verfaßtes Buch waren beigelegt. Die Fakultät beschloß jedoch, ihn zwar „unter ehrenvollen Prädikaten" zu promovieren, die Sportel aber nicht zu erlassen. So wurden denn für ihn 76 fl. als „Doktorgebühr" aufgebracht und bezahlt. — Alles nach dem Protokollbuch der philosophischen Fakultät.

36) S. 311.

37) S. 400—403.

38) S. 492 ff. — 1834 war zum erstenmal einem Juden, einem Rabbiner aus Mittelfranken, die Doktorwürde erteilt worden. S. 368.

39) S. 416. Colloquium pro gradu z. B. 1845 S. 433.

40) Zahlreiche Bewerber, die sich dem Colloquium nicht unterziehen wollen, werden in den folgenden Jahren abgewiesen.

41) S. 494.

42) Universitätsbibliothek L XV 195. Ebendaselbst „Normen" vom August 1886. Ihnen muß eine nur wenig abweichende Fassung vorausgegangen sein; sie ist abgedruckt bei Baumgart 1884 (s. Anm. 45) S. 207—9, die von 1886 mit einigen inzwischen vorgenommenen Änderungen bei Baumgart 1905 S. 270—273.

Dem Magisterium war jedesmal eine öffentliche Disputation vorausgegangen, ein Streitgespräch, worin die künftigen Magister eine Abhandlung oder auch eine Anzahl einzelner Sätze, Thesen, verfaßt von dem zuständigen Professor, manchmal auch von einem oder einigen der Bewerber selbst, gegen Einwände von Opponenten, Widersachern, aus der Mitte der anwesenden Studierenden und Professoren, als Respondenten, Antwortende — nämlich auf die Einreden — zu verteidigen hatten[43]). Bei der philosophischen Doktorpromotion ist die Disputation in Tübingen, wenn sie je einmal Brauch gewesen ist[44]), bald abgegangen. Protokollbuch und gedruckte Promotionsordnungen wissen nichts davon.

Anderswo erhielt sich lange die Einrichtung, daß der Bewerber, der Doktorand, seine „Inauguraldissertation", die für den Antritt der neuen Würde verfaßte Abhandlung, oder beigegebne Thesen öffentlich zu verteidigen hatte[45]); so noch 1905 in Breslau, Halle[46]), Kiel, Königsberg, 1884 auch noch in Bonn[47]), Marburg, München, Münster, Würzburg.

43) Leube a. O. S. 101. Protokollbuch z. B. 1797 S. 218. — Die der Disputation zugrundeliegende Abhandlung, Dissertation, wird selbst zuweilen als disputatio bezeichnet. Programm von 1687 disputationem inauguralem edendo. Universitätsbibliothek L XV 12 fol. Vgl. auch nachher S. 77 Anm. 183. — Im Dominikanerorden heißt dissertatio der wissenschaftliche Vortrag. Erich Gottschling, Frommer Schein und Wirklichkeit, Leipzig 1936, S. 113.

44) Leider kann ich das nicht aktenmäßig feststellen.

45) Die Belege bei Max Baumgart, Grundsätze und Bedingungen zur Erlangung der Doktorwürde bei allen Fakultäten der Universitäten des Deutschen Reichs. Berlin 1884. Im folgenden bezeichnet mit Baumgart 1884. Derselbe, Wegweiser zur Erlangung akademischer Würden ... nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von Ernst Lommatzsch und Karl Lommatzsch. 6. durchgesehene und vermehrte Auflage. Berlin 1905. Im folgenden bezeichnet mit Baumgart 1905.

46) In Halle konnte der Bewerber auf die Disputation verzichten; verbindlich war sie nur für den, der Privatdozent werden wollte. Daß er sich erst nach der Erwerbung des Doktorgrads zur Disputation stellte — disputatio pro impetratis honoribus — erklärte die 1884 gültige Promotionsordnung (Baumgart 1884 S. 181) für unzulässig; 1905 (Baumgart 1905 S. 190) konnte es ausnahmsweise erlaubt werden.

47) In den „Provisorischen Vorschriften" für die philosophische Fakultät zu Bonn von 1904 (Chronik der ... Universität zu Bonn, 30. Jahrgang 1904 S. 102 ff.) ist sie nicht mehr zu finden.

Diese fünf Fakultäten hatten bis 1905 die Disputation fallen lassen, seither vermutlich auch ein Teil von denen, die sie 1905 noch beibehalten hatten[48]).

Der Übergang vom Magisterium zur Doktorpromotion war in Tübingen vorbereitet durch den schwankenden Sprachgebrauch der vorausgegangnen Zeit. Ursprünglich, bis ins 16. Jahrhundert hinein, wurden wie bei den Theologen[49]), so auch in der Artistenfakultät die Bezeichnungen Doktor und Magister abwechselnd ohne Unterschied der Bedeutung gebraucht, neben dem M(agister) A(rtium) ein Dr. A., in Tübingen allerdings nur ganz vereinzelt, anderswo häufiger[50]). Im Lauf des 16. Jahrhunderts verschwindet der Doktor mehr und mehr aus der Artistenfakultät, und der

48) Nach Amira an dem Anm. 264 bezeichneten Ort S. 579 kam sie 1911 nur noch an wenigen reichsdeutschen Universitäten vor.

49) Vgl. Statuten der Universität Tübingen von 1477, Urkunden S. 61: In sessionibus primum locum habeant et teneant magistri theologici, secundum doctores decretorum (des kirchlichen), tertium doctores legum (des bürgerlichen Rechts), ... quartum doctores medicinae, post hos magistri artium. Weitere Belege in meiner Abhandlung: Die Lizenz der Lizentiaten (im Folgenden bezeichnet mit Lizenz), Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 51 Germanistische Abteilung 1931 S. 525 Anm. 2. Also länger, als ich in Dr. u. M. S. 45 f. meinte. Die Juristen führten den (juristischen) Magistertitel niemals (oder nur ganz ausnahmsweise); Georg Kaufmann im Centralblatt für das Bibliothekwesen II (1894) S. 209. — Im Ausland scheinen die Deutschen den Titel Doctor artium (oder artis) dem Magistertitel schon im 15. Jahrhundert vorgezogen zu haben. So sind in der Matrikel von Ferrara — s. Irmgard Kothe Württb. Vierteljahrshefte 42 (1936) S. 270 ff. — Württemberger 1460 S. 277, 1469 S. 280, 1493 S. 276 als art. Dr., 1493, 1545 S. 276, 1535 S. 277 als art. et med. Dr. eingetragen. In Ferrara selbst sind Württemberger promoviert worden 1424 S. 277 zum art. Dr., 1493 S. 281, 1535 S. 277 zum Dr. art. et med. — Urbans II. Bulle von 1624 für die Universität Salzburg — s. nachher S. 59 — spricht unbefangen vom Magisterium in allen Fakultäten, auch den drei obern, womit nichts anders als eben die Doktorwürde gemeint ist: ad quoscumque magisterii gradus in artibus et philosophia. s[acra] theologia, iure canonico, civili et medicina promoveri; Sattler (s. Anm. 56) S. 281. Im Dominikanerorden bekommt heutzutage der theologische Lehrer (Lektor) nach langjähriger Lehrtätigkeit den Titel Magister der Theologie. Gottschling a. O. (vgl. S. 57 Anm. 43) S. 95.

50) Dr. u. M. S. 46. Der Verwalter der Ulmer Pfarrei (administrator parochiae Ulmensis) nennt sich in einer Urkunde von 1552 artium et philosophiae doctor. G. A. Christmann, Versuch einer Abhandlung über die Verhältnisse zwischen dem ... Chorherrn-Stift bei den Wengen und deren Reichsstadt (Ulm), 1797 (ohne Ort). Beylagen S. 215. Auch bei Michael (Kuen), Collectio scriptorum rerum ... variorum religiosorum ordinum V 2, Günzburg 1765, S. 421 f., wo aus Versehen 1502 statt 1552 angegeben ist.

Magister behält das Feld, manchmal jetzt als Magister der (freien oder edeln) Künste und der Philosophie bezeichnet[51]). Doch ging die Erinnerung, daß Magister in der Artistenfakultät soviel wie Doktor sei, nie ganz verloren[52]). Allmählich kommt die Sitte auf, die beiden Ausdrücke entweder als gleichbedeutend nebeneinander zu stellen[53]) oder beide zu verbinden[54]).

Wie in Tübingen findet sich die Doppelbezeichnung auch anderswo schon im 17. Jahrhundert, z. B. in Marburg[55]), desgleichen in Salzburg. Hier bestand seit 1620 eine Universität, gegründet vom Fürsten-Erzbischof, unterhalten zum größten Teil durch regelmäßige Beiträge einer zu diesem Zweck eigens gebildeten „Konföderation" von etwa 60 Benediktinerklöstern,

51) Tübingen 1608, 1634 Dr. u. M. S. 49 Anm. 35. Auch bloß philosophicum magisterium 1601 und dann wieder 1755 ebd. Anm. 38.

52) Vgl. Dr. u. M. S. 48: Crusius 1587. In seinem Tagebuch erwähnt er 1599 orationem meam de gradibus scholast(icis), praesertim de magisterio, quod in suo genere doctoratus sit, Diarium Martini Crusii 1598/9, herausgegeben von Wilhelm Göz und Ernst Conrad, Tübingen 1931, S. 179, 31 f.

53) Doctor sive magister philosophiae Tübingen 1733 ff., auch mit dem Zusatz (zu philosophiae) et liberalium artium, Dr. u. M. S. 51. Vgl. auch Zedlers Universallexikon Band 19 (1739) Spalte 318: Die Magistri der freien Künste, welche sonst auch Doctores der Philosophie betitelt werden. — Gottlob Christoph Abt, 1792—1820 Präzeptor an der ersten (untersten) Klasse des „Pädagogiums", der vierklassigen Lateinschule zu Eßlingen, war, obwohl illiteratus d. h. ohne akademisches Studium, und obwohl seine Kenntnisse recht dürftig waren, von dem Hof- und Regierungsrat Hallwachs in Ludwigsburg als Comes palatinus (vgl. über diese Würde Dr. u. M. S. 47) 1791 „ohne all sein Gesuch", wie er versichert, „propter landabiles sibi comparatos in philosophia bonisque litteris profectus" zum „Doctor philolosophiae sive Magister philosophiae" ernannt worden. (Diplom noch vorhanden.) O. Mayer, Die lateinische Lehranstalt Eßlingens vor 100 Jahren ... Programm des Eßlinger Gymnasiums 1900 S. 5.

54) Magister der freien Künste und Doktor der Philosophie 1677 Dr. u. M. S. 48. Zum doctor et magister philosophiae et bonarum artium ernennt 1734 der Tübinger Kanzler Pfaff als Hofpfalzgraf (vgl. Anm. 53) — also nicht auf Grund eines Fakultätsbeschlusses — den soeben ernannten Präzeptor (Lateinlehrer) von Marbach. Universitätsbibliothek L XV 16 fol. Doctor philosophiae et liberalium artium magister 1828 Dr. u. M. S. 54. Vgl. 1818 ebd. S. 53 Anm. 60. 1837 beschließt die Fakultät, für künftig den Titel philosophiae doctor seu artium liberalium magister — der demnach bis dahin (wieder) üblich gewesen war — zu ändern in philosophiae doctor et ... Protokollbuch S. 383.

55) 1653; Dr. u. M. S. 46.

von Benediktinern geleitet und in der philosophischen und theologischen Fakultät durchweg, in der juristischen teilweise mit Benediktinern besetzt[56]). Sie gab alle drei Jahre unter dem Titel Triennium einen ausführlichen Bericht über die drei letzten Jahre heraus. In dem für 1715—1717, den uns der Geschichtschreiber der Universität, P(ater) Magnus Sattler, mitteilt, sind u. a. erwähnt die „Magister oder der freien Künste und der Philosophie Doktoren“ [57]), die in den drei Jahren ernannt („creiert“) worden sind, nicht weniger als 128, aber nicht, wie die theologischen und juristischen Doktoren und Lizentiaten, mit Namen genannt, sondern nur gezählt. Der Festredner bei der 1718 begangnen Hundertjahrfeier der Universität, ein gräflicher Domkapitular, läßt sie nicht als Doktoren gelten, sondern stellt neben die 179 Lizentiaten und Doktoren der Theologie und der Rechte aus den hundert Jahren die 2452 Magister derselben Zeit[58]). Also durchweg ein unsichres Schwanken. Auf der einen Seite erinnert man sich, daß Doktor und Magister ursprünglich dasselbe ist, auf der andern Seite kann man sich nicht verhehlen, daß bei der bestehenden Verfassung der Universität die nach wenigen Semestern zu erlangende Würde eines Doktors oder Magisters der Philosophie und der freien Künste nicht gleichwertig sein kann mit dem viel schwerer und später erreichbaren Doktorgrad der obern Fakultäten.

An den meisten reichsdeutschen Universitäten erhielt sich der Doppeltitel bis ins 20. Jahrhundert herein. So heißt es in Königsberg noch in dem „Entwurf zur Abänderung der (Promotions-)Ordnung von 1905“, die philosophische Fakultät verleihe die Würde eines „Doctor philosophiae et Magister liberalium artium“ [59]). In Göttingen wurde kurz vor dem Weltkrieg der englische Minister Haldane zugleich mit dem Großadmiral

56) P. Magnus Sattler, Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität Salzburg, Kempten 1890.

57) Magistri sive AA. LL. (artium liberalium) et philosophiae doctores. A. O. S. 284.

58) Historia almae ... universitatis Salisburgensis, Bonndorf 1728, S. 284. Vor iurium licentiati et doctores ist hier theologiae et ausgefallen, wie das Namenverzeichnis ebd. S. 466 ff. ausweist. Sattler a. O. S. 291 gibt 172 Doktoren an, die Lizentiaten läßt er weg. Das nach Jahren geordnete Namenverzeichnis ist unvollständig, wie ein Vergleich mit dem Triennium zeigt. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß die Zahl der in ihm genannten Doktoren die in der Historia S. 234 und bei Sattler a. O. bei weitem nicht erreicht. — Die Salzburger Universität ist 1810 aufgehoben worden; Das akademische Deutschland I Berlin 1936 S. 698.

59) Otto Schröder, Die Erwerbung der philosophischen Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands, 2. Aufl., Halle (Saale) 1929, S. 170.

Tirpitz zum Dr. phil. und Mag. artium ernannt[60]). In Tübingen läßt zwar das Goldene Buch der philosophischen Fakultät seit 1842 den Doppeltitel fallen[61]), und die gedruckten Promotionsordnungen von der ersten an, den „Normen“ von 1855[62]), wissen nichts davon, sondern nur von Doctor philosophiae, der auch im 18. Jahrhundert schon oft genug ohne den Zusatz Magister usw. vorkommt[63]). Aber in den Diplomen, den Urkunden über die erteilte Doktorwürde, wurde der Doppeltitel weitergeführt. Erst im Weltkrieg fiel er weg, gleichzeitig mit der lateinischen Fassung des Diploms[64]).

Eine eigentümliche Entwicklung ist in Bonn zu beobachten. Hier gab es noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts eine eigene Magisterprüfung; wer sie bestand, wurde vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als „Promotor“ (d. h. dem, der die Promotion vorzunehmen hatte) zum „Magister liberalium artium“ ernannt und feierlich proklamiert; es wurde ihm ein lateinisches Diplom überreicht und durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgemacht. Wenn sich jemand zum Doktorgrad meldete, ohne die Magisterwürde zu besitzen, so wurde für ihn der Doktorprüfung eine Magisterprüfung unmittelbar vorausgeschickt, „so daß — wie es in der Promotionsordnung heißt — zur Doktorprüfung nicht geschritten werden darf, wenn nicht jene befriedigende Ergebnisse gewährt“. Bestand er auch in der Doktorprüfung, so bekam er dadurch den Anspruch auf den Namen eines liberalium artium magistri et doctoris philosophiae[65]). Hier sind also Magister- und Doktorwürde nicht gleichbedeutend, sondern jene Vorstufe für diese. 1904 fiel die Magisterprüfung[66]); vermutlich war sie schon seit Jahren nicht mehr für sich allein, sondern nur eben in Verbindung mit der Doktorprüfung vorgenommen worden[67]).

60) Haldane, Erinnerungen aus meinem Leben, übersetzt von Herbert von Hindenburg, Stuttgart usw. 1930, S. 37.

61) Dr. u. M. S. 56.

62) Vgl. hier vorne S. 56.

63) Dr. u. M. S. 52.

64) Darüber nachher S. 110. — Bei Baumgart ist von dem Doppeltitel nirgends die Rede; ebensowenig bei Schröder (s. Anm. 59) in seiner zweiten Auflage von 1929; in der ersten von 1906 nur für Königsberg.

65) Baumgart 1905 S. 211 ff. Vgl. Württ. Vierteljahrshefte N. F. 34 (1928) S. 327.

66) Die „Provisorischen Vorschriften“ von 1904 (vgl. hier vorne S. 57 Anm. 47) wissen nichts mehr davon. (Baumgart 1905 a. O. kennt diese Vorschriften noch nicht.)

67) Die Chronik der Universität Bonn verzeichnet seit 1886, dem ersten Jahrgang der Neuen Folge, dem zwölften der ganzen Reihe — weiter zurück ist sie mir nicht zugänglich — nur Doktoren und Lizentiaten, niemals Magister.

Eine ganz eigenartige Bestimmung enthielt noch zu Anfang des Jahrhunderts die Jenaer Promotionsordnung. Die Würde eines Magisters der freien Künste, so heißt es hier, wird nur Doktoren der Philosophie zusammen mit der venia legendi (der Erlaubnis, Vorlesungen zu halten) erteilt[68]); eine Erinnerung daran, daß der Magister ursprünglich zum Unterricht an der Universität berechtigt und sogar verpflichtet war[69]).

An manchen ausländischen Universitäten ist der Magistertitel ohne Verbindung mit dem Doktorgrad üblich geblieben, zuweilen mit näherer Bestimmung: Magister der Geschichte[70]), der Polonistik[71]). In Österreich ist (oder war bis zum Weltkrieg) das Magisterium der Pharmazie — erworben nach zweijährigem Studium durch drei „strenge Prüfungen", zwei theoretische und eine praktische, eine an der philosophischen, zwei an der medizinischen Fakultät — Voraussetzung für die Approbation als Apotheker[72]). Nach einem dritten Studienjahr kann (oder konnte) der Magister dann den Doktorgrad der Pharmazie, gewöhnlich Doktorat der Chemie genannt, erwerben[73]). Auch hier ist also der Magistergrad die Vorstufe zum Doktorgrad[74]), ebenso wie vorhin in Bonn in der philosophischen

68) Baumgart 1905 S. 244.

69) Vgl. Johannes Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen I, Stuttgart 1927, S. 58.

70) Dorpat 1867; s. Agthe, Ursprung ... der Landarbeiter in Livland (Ergänzungsheft 29 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft) Tübingen 1909 S. 6 Anm. 2.

71) Waltraut Schultheiß ist mit einer Magisterarbeit über das Werk eines polnischen Dichters Magisterin der Polonistik an der Polener (soll heißen Posener) Universität geworden. Schwäbischer Merkur 31. Dezember 1932, Frauenzeitung Nr. 53.

72) In den österreichischen Nachfolgestaaten gibt es jetzt noch Magister der Pharmazie. Württ. Vierteljahrshefte N. F. 35 (1929) S. 204.

73) Baumgart 1905 S. 394 f. Wretschko (1910) a. O. (s. hier S. 53 Anm. 20) S. 119: Nach der Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889 dürfen diejenigen Magister der Pharmazie, die den Doktorgrad der Philosophie rite — also auf dem ordentlichen Wege — erworben haben, — ohne weitere Prüfung, wie es scheint — den Titel Doktor der Pharmazie führen. Aber nach Baumgart a. O. S. 394 Anm. * ist diese Ordnung durch die von ihm abgedruckte Prüfungsordnung, deren Jahr leider nicht angegeben ist, außer Wirksamkeit gesetzt worden.

74) Ähnlich schon im 17. Jahrhundert in der Wiener medizinischen Fakultät: 1680 wird hier ein Magister der Chirurgie erwähnt, ein kaiserlicher Leibarzt, der in diesem Jahr zum Doktor der Chirurgie befördert wurde. Wretschko a. O. S. 152 Anm. 37. Magister der Chirurgie sowie der Geburtshilfe gab es in Österreich auch im 19. Jahrhundert; ebd. S. 117, 118.

Fakultät. So auch in Rußland zur Zarenzeit, heute noch in Finnland und Estland[75]), ebenso in den Vereinigten Staaten von Amerika die Würde des Master of Science zu der des Doctor of Philosophy, wobei zwischen der Erwerbung der ersten und der zweiten zwei bis drei Studienjahre liegen[76]). In allen diesen Fällen nehmen Magister- und Doktorwürde eine ähnliche Stellung zueinander ein wie vordem Bakkalaureat und Magisterium.

Die erste, bescheidenste Würde, die man sich auf der Universität erwerben konnte, war nämlich jahrhundertelang die des Bakkalaureus der freien Künste; dann folgte innerhalb der Artistenfakultät nach der ursprünglichen, in Tübingen jedenfalls bald aufgegebenen Ordnung die Lizenz, die Würde des Lizentiaten der freien Künste, dann als höchstes innerhalb dieser Fakultät zu erreichendes Ziel das Magisterium der freien Künste.

Wer aus der Artistenfakultät in eine der obern Fakultäten eintrat, hatte hier im obern Stockwerk wieder die gleiche Stufenleiter vor sich, die er vom Erdgeschoß her kannte: er konnte wieder — jetzt in seiner nunmehrigen Fakultät — Bakkalaureus werden, dann Lizentiat, endlich zur höchsten Stufe emporsteigen, die Doktorwürde erlangen; eine Ordnung, die auf das Pariser Vorbild zurückging.

Das Wort Bakkalaureus ist aus der ältern Form baccalarius entstanden durch irrtümliche Anlehnung an laurea, Lorbeerkranz oder -zweig, das Zeichen des Sieges, des Erfolgs; bei bacca (Beere) dachte man an die Beeren des Lorbeers. Das Bakkalaureat[77]) wurde als prima laurea[78]), als erster Lorbeerzweig bezeichnet; ihr stand die Doktorwürde als suprema laurea, höchster Lorbeerzweig, gegenüber[79]).

75) Württ. Vierteljahrshefte a. O. — Im Verlagsverzeichnis der Calwer Vereinsbuchhandlung zu Stuttgart ist als Verfasser eines Buchs genannt Mag. Hellmuth Frey. Aus einem Begleitwort des Verlegers geht hervor, daß dieser Magister ein Dorpater Pfarrer ist.

76) Schwäbischer Merkur 1927 Nr. 327, Hochschulbeilage.

77) Richtig wäre der Bakkalaureat. Aber Bakkalaureat und Doktorat kann man doch nicht wohl verschieden behandeln, und das Doktorat ist ebenso wie z. B. das Konsulat — in irrtümlicher Anlehnung an das Konkordat usw. — so festgewurzelt, daß es schwer zu erschüttern sein wird; auch scheint mir die Sache nicht wichtig genug, um wider den Stachel zu löcken.

78) Prima in artibus liberalibus laurea, 1506 zu Freiburg i. B. erworben, findet sich z. B. in des Tübinger Professors Kingsattler 1533 von ihm selbst verfaßter Lebensbeschreibung bei Haller a. O. II Tübingen 1929 S. 212 *).

79) Belege für suprema laurea nachher S. 71 Anm. 136. — Die päpstliche Verordnung, constitutio apostolica, über die Universitäten und Fakultäten

Das Wort baccalarius ist ins akademische Leben entweder vom Handwerk her übertragen, wo es den Handwerksgesellen bedeutet. Der Neuling, der auf die Universität kommt, gilt zunächst als Lehrling, bis er sich die notdürftigsten Kenntnisse angeeignet, durch eine Prüfung sich darüber ausgewiesen und darauf hin das Bakkalaureat erworben hat, das ihn mit dem Gesellen vergleichen läßt. Geht es gut, so kann er mit der Zeit, wie der Handwerksgeselle Handwerksmeister, so seinerseits Meister, Magister der freien Künste werden [80]). Oder aber ist der Gebrauch des Wortes aus der Sprache des Waffenhandwerks abzuleiten. Es bezeichnet da die unterste Stufe des Rittertums, den Halbritter, wozu gut passen würde, daß der Bakkalaureus der Universität zuweilen Halbmeister genannt wird [81]). Unter dem Halbritter wäre dann, wenn der Vergleich passen soll, nicht wie gewöhnlich der arme Edelmann zu verstehen, der nur kümmerlich den ererbten Stand zu wahren vermag [82]), sondern der Edelknecht, der Knappe, der zum Ritter aufzusteigen hofft [83]).

In der Tübinger Artisten-, der spätern philosophischen Fakultät blieb die Würde des Bakkalaureus — gleich dem Magisterium [84]) — dank der Stütze, die ihr das Stift gewährte, bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Jeder Stiftler hatte sie als prima laurea zu erwerben, nach der Stiftskirchlicher Studien vom 24. Mai 1931 — Acta apostolicae sedis XXIII N. 7 vom 1. Juli 1931 S. 241 ff. (vgl. nachher S. 104) — gebraucht durchweg laurea ohne Beisatz im Sinn von doctoratus; s. besonders Artikel 7 § 1 S. 248. — Freiburg in der Schweiz sagt in seinen Statuten von 1901 § 4 laurea doctoralis, § 27 laurea ohne Zusatz; Johannes B. Aufhauser, Studienordnungen für die theologischen Fakultäten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. I. Die katholisch-theologischen Fakultäten, Berlin 1915, S. 84, 88. — Über secunda laurea nachher S. 72.

80) Vgl. Haller a. O. I S. 57 f. Er beruft sich ebd. II S. 18 *) auf einen mir nicht zugänglichen englischen Schriftsteller.

81) Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch III Spalte 1058.

82) Vgl. Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südwestdeutschland (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches ... herausgegeben von K. Zeumer, 4. Band) Weimar 1911 S. 145.

83) Vgl. Du Cange-Favre, Glossarium I 1883 S. 510 f. Meyers Lexikon I [7] Leipzig 1924 Spalte 1367. Der Große Brockhaus II [15] Leipzig 1929 S. 232. Ob das Wort aus bas cavalier, Niederritter, entstanden sein kann, ist freilich recht zweifelhaft. — Nach Ludwig A. Winterswyl, Der deutsche Ritterstand, Potsdam (1937), S. 82 heißt Halbritter, wer nur eine ritterliche Ahnenreihe hat; das heißt doch wohl, wer nur von väterlicher, aber nicht von mütterlicher Seite — auch der umgekehrte Fall ist denkbar — ritterbürtig ist.

84) Vgl. S. 51.

ordnung von 1557 [85]) spätestens anderthalb Jahre nach dem Eintritt [86]), wobei der akademischen Prüfung eine Vorprüfung durch die Vorsteher des Stifts vorausging [87]), offenbar mit dem Zweck, unzureichend vorbereitete Bewerber von der Prüfung zurückzuhalten, damit das Stift nicht durch ein allzu mangelhaftes Ergebnis bloßgestellt werde. Im 18. Jahrhundert wurde mit den aus der Klosterschule oder aus dem Stuttgarter Gymnasium übergetretenen oder auch nach besondrer Vorbereitung aufgenommenen Stiftlern kurz nach ihrem Eintritt von der Fakultät eine Prüfung vorgenommen und ihnen darauf das Bakkalaureat erteilt [88]). Also statt der spätern Reifeprüfung, die zum akademischen Studium berechtigt, vielmehr eine akademische Prüfung über genügende Vorkenntnisse, wie sie vor einigen Jahren aus Mißtrauen gegen die Reifezeugnisse der höheren Schulen manchmal verlangt worden ist. Außerhalb des Stifts kamen, wenigstens im 18. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, auch solche Bewerber um das Magisterium vor, die nicht baccalaurei waren; sie hatten dann mehr zu zahlen [89]).

Abgeschafft wurde das Bakkalaureat zugleich mit dem Magisterium [90]). Auch die obern Fakultäten hatten ursprünglich das Bakkalaureat [91]).

85) Ordination ... Stipendii de novo confirmirt. Leube a. O. I S. 17.

86) Ebd. S. 59. Entsprechend den Statuten der Artistenfakultät von 1536, die für das Bakkalaureat höchstens (ad maximum) anderthalb Jahre, für das Magisterium dann wieder ebensoviel (tantundem temporis) verlangen; Urkunden S. 391. — 1562—1565 erwarben manche das Bakkalaureat schon vor dem Eintritt ins Stift als Klosterschüler; freundliche Mitteilung des Herrn Ephorus i. R. Dr. Lang aus der (gedruckten) Matrikel.

87) Leube a. O. S. 61.

88) Einladungen zur feierlichen Verkündigung des Bakkalaureats mit Namenverzeichnissen im Universitätsarchiv XXI 4 A A XX a. Vgl. den Eintrag im Goldenen Buch der philosophischen Fakultät von 1820 Dr. u. M. S. 56 Anm. 65 und den Erlaß von 1821 ebd. S. 53. — In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden manchmal auch solche, die außerhalb des Stifts studieren — zuweilen im Gegensatz zu den Stiftlern als academici bezeichnet — zu Bakkalauren ernannt; zum letztenmal, soviel ich sehe, 1745. Später scheint sich niemand mehr, der nicht als Stiftler dazu genötigt war, der Prüfung unterzogen zu haben.

89) Dr. u. M. S. 44 Anm. 3.

90) Vgl. S. 54 Dr. u. M. S. 53. Im Goldenen Buch der philosophischen Fakultät findet sich 1819 zum letztenmal ein Verzeichnis derer, denen die prima laurea erteilt worden ist.

91) Tübinger Universitätsstatuten von 1477: baccalaurei superiorum trium facultatum, Urkunden S. 61. Vgl. Haller a. O. II 58 * f. — Heilbronner Karmeliter werden um 1500 baccalaurei theologiae in Heidelberg, Ingolstadt,

Aber in Tübingen haben sie sich seiner bald entledigt. Am frühesten die medizinische. Schon ihre Statuten von 1497 sprechen aus, in dieser Fakultät solle niemand zur Erwerbung des Bakkalaureats gezwungen werden (nemo cogatur baccalaureari), sondern auch ohne dieses (omisso baccalaureatu) solle man die Lizenz erlangen und die Abzeichen der Doktorwürde erwerben können [92]). Die Statuten der Fakultät von 1538 stellen fest, die Sitte, Bakkalauren zu ernennen (mos creandorum baculariorum) sei in der medizinischen Fakultät schon längst von selbst (sua sponte), also ohne förmlichen Beschluß, abgegangen [93]); begreiflicherweise; da kein Zwang bestand, meldete sich eben niemand mehr.

Für die Theologen bestimmt Graf Eberhards erste Ordnung für die Universität Tübingen vom Jahr 1481, wer Bakkalaureus „der heiligen Geschrift", also der Theologie, werden wolle, müsse zwar nicht, wie der Bewerber um das Doktorat, Priester, aber immerhin Kleriker sein [94]), also irgendeine kirchliche Weihe schon erworben haben. Unter den Rektoren kommen bis 1498 vier Bakkalauren der Theologie vor, nachher keiner mehr [95]). Die Statuten der theologischen Fakultät von 1538 verlangen noch, daß der Candidatus theologiae, der Bewerber um die theologische Lizenz, die für die theologischen Bakkalauren gehaltenen Vorlesungen vollständig besucht habe [96]); aber 1593 bemerkt der Kanzler Aichmann zu diesen Statuten, in der theologischen wie in den beiden andern obern Fakultäten werde kein Bakkalaureus ernannt („creirt") [97]).

Die Statuten der Juristenfakultät von 1490 [98]) und noch die von 1539 [99]) verlangen von dem, der Bakkalaureus (in dieser Fakultät) werden wolle, den Nachweis, daß er 2½ Jahre die Rechte studiert habe. Aber die neuen Statuten von 1601 erklären: Die Sitte, Bakkalauren zu ernennen (baccalaureos creandi) ist in dieser Fakultät seit Menschengedenken abgegangen [100]). So weisen denn die „erneuerten Statuten der Universität" von 1752 das Bakkalaureat lediglich der philosophischen Fakultät zu [101]).

Wenn hier ausdrücklich gesagt wird, „an dieser Universität" treffe das zu, so ist damit schon angedeutet, daß es anderswo anders gehalten werde. In der Tat trägt z. B. Martin Crusius 1599 in sein Tagebuch ein, ein Pfälzer, der vormals in Tübingen studiert hatte, Magister der Philosophie, Bakkalaureus der Medizin, habe in Basel die Doktorwürde — die medizinische offenbar — erhalten [102]); wo er Bakkalaureus der Medizin geworden ist, erfahren wir nicht. Als Bakkalaureus der Theologie finden wir hundert Jahre später einen Leipziger Stadtgeistlichen bezeichnet [103]). Der jungen Salzburger Universität [104]) verlieh Kaiser Ferdinands II. Freibrief vom 9. März 1620 das Recht, in allen Fakultäten Bakkalauren, Lizentiaten, Magister, Doktoren zu ernennen [105]). In der Tat hat die Salzburger theologische Fakultät im Lauf des 17. Jahrhunderts einigemal Bakkalauren ernannt [106]). Seit 1680 aber gab es auch in Salzburg wie schon lange vorher in Tübingen Bakkalauren wie Magister nur in der philosophischen Fakultät, nach dem Triennium von 1717 [107]) in den drei Berichtjahren 230 neben 128 Magistern [108]), in den hundert Jahren bis zum ersten Jubelfest im ganzen 3862 neben 2452 Magistern,[109]) Zahlen, aus denen hervorgeht, wie viele sich mit dem Bakkalaureat begnügt haben

Wien. Trithemius, opera pia et spiritualia, Mainz 1605 (geschrieben 1516) S. 1180 ff. Als Kingsattler (s. S. 63 Anm. 78) 1506 zu Freiburg i. B. fürs Bakkalaureat geprüft wurde, waren unter den fünf Magistern, die ihn zu prüfen hatten, zwei (sacrae) theologiae baccalaurei; Haller a. O. S. 212 *. Vgl. auch den Juristen Nüttel hier vorne S. 50 Anm. 4.

92) Urkunden S. 305. Über die Lizenz nachher.

93) Urkunden S. 317.

94) Ebd. S. 84.

95) Verzeichnis der bisherigen Rektoren bei der Jubelfeier von 1677. Eberhardina (wie S. 51 Anm. 8) S. 221 ff.

96) Urkunden S. 271.

97) Reyscher a. O. S. 277 (unter dem Strich).

98) Urkunden S. 278.

99) Ebd. S. 291. Vgl. auch S. 297 über die Kosten des juristischen Bakkalaureats.

100) Reyscher a. O. S. 315.

101) Ebd. S. 428: An dieser Universität sollen in den drei obern Fakultäten Lizentiaten und Doktoren, in der philosophischen Magister und Bakkalauren ernannt werden (creantor); wobei diese beiden Grade nach dem Rang, nicht, wie Lizentiaten und Doktoren, nach der zeitlichen Folge angeordnet sind.

102) Diarium (S. 59 Anm. 52) S. 262, 13 ff.

103) In einem Tübinger juristischen Programm (vgl. 50 Anm. 5) von 1709.

104) Vgl. S. 59.

105) Sattler a. O. S. 24: ut ... studiosi ... ad quoscunque gradus baccalaureatus, licientiae, magisterii, doctoratus in artibus, philosophia atque saorosancta theologia, iure canonico, civili et medicina ab eisdem (Patribus Benedictinis) sive rectore universitatis sive cancellario sive professoribus promoveri et solemniter creari ... possint et debeant.

106) Die Historia ... universitatis Salisburgensis von 1728 (s. hier S. 60 Anm. 58) S. 464 gibt zwar als Regel an: Reliquae facultates (außer der philosophischen) licentiatos et doctores creant, fügt aber hinzu: quin etiam facultas theologica quandoque baccalaureos dedit. Zu nennen weiß sie einen von 1640 S. 467 und zwei von 1680 S. 469, nachher keinen mehr.

107) Vgl. S. 60.

108) Sattler a. O. S. 284.

109) Ebd. S. 291.

und ohne die Magisterwürde entweder in eine der obern Fakultäten übergetreten sind oder die Universität verlassen haben [109a]). Die juristische Fakultät hat in Salzburg von der Erlaubnis, das Bakkalaureat zu erteilen, keinen Gebrauch gemacht; eine medizinische gab es in Salzburg, abgesehen von kurzen Anläufen, nicht, „wegen des Kostenpunkts und weil man dieselbe für weniger notwendig hielt“ [110]), weil es nämlich ohnehin zu viel Ärzte gab [111]).

In Österreich blieb das Bakkalaureat für alle Fakultäten noch lange Zeit im Gebrauch [111a]). Auf einer österreichischen Universität mag auch der Pfarrer von Altshausen, dem oberschwäbischen Sitz des Landkommenturs der Deutschordensballei Elsaß und Burgund, ein (Deutsch-)Ordenspfarrer, seine akademische Würde erworben haben, der 1771 als baccalaureus theologiae bezeichnet wird [112]). Erst am 30. März 1788 — anderthalb Jahre nach dem Magisterium [113]) — wurde das Bakkalaureat für Österreich als eine „unnütze Formalität“ aufgehoben. Am zähesten scheint die theologische Fakultät daran festgehalten zu haben; denn für sie mußte die Aufhebung am 23. Oktober 1789 noch einmal eingeschärft werden. 1809 wurde den Kandidaten der Theologie, die die theologischen Prüfungen bestanden hatten, doch wieder erlaubt, sich vom Dekan der Fakultät das Bakkalaureat verleihen zu lassen. Erst durch Erlaß vom 3. Februar 1821 wurde es endgültig aus der Welt geschafft [114]).

Kaiser Josephs II. Erhöhungsdiplom für die Hohe Karlsschule zu Stuttgart vom 22. November 1781, wodurch diese zur „Akademie“ erhoben wurde und alle Rechte einer Universität erhielt, verlieh ihr ausdrücklich auch das Recht, in der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät — eine theologische gab es hier nicht — ihre Schüler zu „Bakkalaureats-, Lizentiats-, Magister- und Doktorswürden“ zu befördern [115]).

109a) Der Propst des Wengenklosters Konrad III. (1445—1464) war nur baccalaureus artium liberalium. M. Ernst in den Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. 30 (1937) S. 103.

110) Sattler a. O. S. 165.

111) Vgl. die Maßregeln gegen die Überfüllung des ärztlichen Berufs in Wien 1696 ff. Wretschko a. O. S. 90.

111a) Vgl. Wretschko a. O. S. 77 f.

112) Bernhard Rueß, Geschichte von Altshausen, Rottenburg a. N. 1935. S. 23.

113) Vgl. S. 53.

114) Wretschko a. O. S. 100.

115) Heinrich Wagner, Geschichte der Hohen Karlsschule, Stuttgart, II 1857, S. 282.

Doktordiplome hat die Hohe Karlsschule verliehen, elf im ganzen, zwei philosophische, drei medizinische, sechs juristische [116]). Von Bakkalaureaten, Magisterien, Lizenzen hört man nichts. All das wird die Hohe Karlsschule, stolz auf ihren fortschrittlichen Geist, als veralteten Plunder, wie Joseph selbst für Österreich 1786 das Magisterium [117]), 1788 das Bakkalaureat [118]), etwa um dieselbe Zeit die Lizenz [119]), auf die Seite geschoben haben, und ihre Doktoren der Philosophie sahen vermutlich hoch herab auf die Magister in oder aus dem Stift. In der Fassung der kaiserlichen Urkunde aber haben wir ohne Zweifel nur eine gedankenlose Wiederholung alter Formeln zu sehen.

Anderswo allerdings gab es auch weiterhin noch Bakkalauren oberer Fakultäten. Unter den katholischen Geistlichen, die aus Neuwürttemberg, d. h. aus den im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an Württemberg gekommenen Gebieten, ins Landesbistum aufgenommen worden sind [120]), finden sich sieben Bakkalauren der Theologie, einer der Hl. Schrift; wo sie ihre Würde erhalten haben, ist nicht angegeben. August Stöber, geboren zu Straßburg 1808, der verdiente Vorkämpfer des Deutschtums im Elsaß, der 1826—1832 in Straßburg Theologie studierte, erwarb sich 1834 — also zwei Jahre nach dem Abschluß seiner Studienzeit — mit einer (französisch geschriebenen) Abhandlung über Gailer von Kaisersberg das theologische Bakkalaureat [121]).

Jetzt noch besteht das Bakkalaureat als unerläßliche Vorbedingung für die Erwerbung der höhern Grade an den (katholisch-)theologischen Fakultäten von Freiburg in der Schweiz und von Löwen, und zwar verleiht es Freiburg nach (zwei philosophischen und) zwei theologischen Studienjahren [122]), Löwen erst nach dem vierten theologischen Studienjahr [123]). Eine päpstliche Verordnung von 1931 [124]) sieht das Bakkalaureat für Philo-

116) Ebd. I 1856 S. 262.

117) Vgl. S. 53.

118) Vgl. S. 68.

119) Vgl. S. 82.

120) Stephan Jakob Neher, Statistischer Personalkatalog des Bistums Rottenburg. Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum dieses Bistums. Schwäbisch Gmünd 1878.

121) Monatsschrift „Württemberg“ 1936 S. 180.

122) Statuten von 1901 §§ 11, 12; Aufhauser a. O. (s. hier S. 64 Anm. 79) S. 85.

123) Studien- und Promotionsordnung von 1908 Artikel VII, Aufhauser a. O S. 92.

124) Vgl. S. 63 Anm. 79 und S. 104.

sophie, Theologie und Rechtswissenschaft vor, überläßt es aber den einzelnen Fakultäten, ob sie es beibehalten wollen[125]).

Den Titel baccalaureus iuris soll es noch vor wenigen Jahren an einigen reichsdeutschen Universitäten gegeben haben als Vorstufe des Doktorgrades[126]), und zwar für solche, die die Referendar- und die mündliche Doktorprüfung bestanden haben[127]). Heute wohl schwerlich mehr.

In Frankreich gibt es einen bachelier ès lettres; der Titel wird erteilt auf Grund einer akademischen Prüfung, in der die humanistische Reife nachzuweisen ist[128]); also ganz wie in Tübingen bis 1821[129]). Auch in Rumänien wird es mit dem Bakkalaureat ebenso gehalten[128]), was erwünschte Gelegenheit gibt, Schüler der deutschen Gymnasien Siebenbürgens massenhaft durchfallen zu lassen[130]). In England wird man nach dreijährigem Studium der allgemein bildenden Fächer bachelor of arts (BA oder AB); der unterste Grad der juristischen Fakultät ist der bachelor of civil law (BCL); der Kandidat der Theologie heißt bachelor of divinity (BD)[131]).

Damit verlassen wir den Bakkalaureus und wenden uns zur Lizenz und zum Lizentiaten.

Das Wort licentia hat im akademischen Sprachgebrauch verschiedne Bedeutungen[132]). Anfangs bezeichnet es die Ermächtigung, an der Universität zu unterrichten, die venia docendi[133]). Als Erlaubnis zu lesen

125) Acta apostolica (vgl. Anm. 79) S. 248, Art. 7 § 2: Liberum est singulis facultatibus conferre ... Baccalaureatum. Über die dafür nötige Studienzeit Art. 41 ebd. S. 257.

126) Der Große Brockhaus wie S. 64 Anm. 83.

127) So Meyer wie S. 64 Anm. 83. Also vor der förmlichen Promotion und dem Empfang des Doktordiploms. Otto Schröder, Die juristische Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands, 3. Aufl., Halle (Saale) 1927, weiß nichts davon.

128) Brockhaus und Meyer wie Anm. 83.

129) Vgl. S. 65. Nach der 1937 geplanten Schulreform sollte in Frankreich, wenn der Bericht des Schwäbischen Merkurs 1937 Nr. 193 vom 20. August zutrifft, die Reifeprüfung selbst auch das Bakkalaureat gewähren. Vielleicht ist aber der Sachverhalt auch nur mißverständlich aufgefaßt oder ausgedrückt.

130) Vgl. z. B. den „Volksdeutschen" 1937 Nr. 14 S. 12.

131) Brockhaus und Meyer wie Anm. 83.

132) Die Belege fürs Folgende, soweit nicht etwas Besondres angegeben ist, in meiner Abhandlung über die Lizenz der Lizentiaten (s. hier S. 58 Anm. 49). S. 526 Anm. 2 Ziff. 11 v. u. muß es dort heißen licentiae ant (nicht at) doctoralia insignia; S. 528 Anm. 1 hier statt hin.

133) Licentia docendi (nicht im Sinn der Lizentiatenwürde, sondern) = venia docendi oder legendi in den Statuten der Bonner katholisch-theologischen

faßt es auch noch die vorhin erwähnte päpstliche Verordnung von 1931, aber jetzt gerade an der Universität nicht mehr, sondern bloß an Schulen, die keinen akademischen Grad verleihen, während zur Unterrichtstätigkeit an der Universität erst die Doktorwürde, die laurea[134]) berechtigt, die erst ein bis zwei Jahre nach der Lizenz erworben werden kann[135]). Lizenz bedeutet aber auch — in Tübingen von allem Anfang an — die Ermächtigung des Bewerbers, sich die höchste Würde der Fakultät zu erbitten[136]), dann, mit veränderter Richtung, auch die Ermächtigung des Promotors[137]), zur Promotion zu schreiten, den Bewerber mit der Würde und ihren Abzeichen zu bekleiden. Erteilt wird die licentia in Tübingen bis zur Reformation kraft päpstlicher[138]), seitdem kraft kaiserlicher[139]), seit 1806 kraft landesherrlicher Vollmacht[140]) vom Kanzler. Das war in Tübingen der Propst — der erste Geistliche — der Stiftskirche, seit Herzog Christoph zugleich erster theologischer Professor[141]).

Fakultät von 1902 § 51; Aufhauser a. O. (s. S. 64 Anm. 79) S. 15; desgleichen in der Habilitationsordnung von Freiburg i. B. 1912 § 1 ebd. S. 31.

134) Vgl. S. 63 f. Anm. 79.

135) Acta apostolica a. O. (wie Anm. 79) S. 248 f.

136) So auch an der Salzburger Universität. Vgl. Paul Mezger, Problemata in promotionibus academicis ... Salisburgensis universitatis (orationum academicarum Salisburgensium P. Pauli Mezger Tom. III.) Salisburgae 1690: licentia supremae laureae (Theologie) S. 110. 163; lic. supr. laur. in utroque iure S. 328. 348; licentia supremae laureae mox capessendae (Theologie) S. 146, (in utroque iure) S. 401; licentia doctoralis in utroque iure S. 263; gradus doctoralis in utroque iure licentiam tribuo S. 388.

137) Vgl. 61.

138) auctoritate omnipotentis dei et sanctae sedis apostolicae etc. (so!) mihi concessa; Statuten der theologischen Fakultät von 1480, Urkunden S. 260.

139) auctoritate ordinaria, qua fungor, publica ab imperatoribus concessa et confirmata; 1677; Eberhardina (wie S. 51 Anm. 8) S. 116, 145. 1777: auctoritate, qua fungor, publica atque ordinaria, sonst wie vorhin; Beschreibung (s. ebd.) S. 206.

140) Mit der Aufhebung des Kaisertums ergab sich das von selbst.

141) Herzog Christophs zweite Ordination der Universität 1568; Reyscher a. O. S. 147. — Der letzte Kanzler der Universität, der zugleich erster theologischer Professor war, ist Schnurrer, vorher Stiftsephorus (Leube a. O. III 17 ff.), Kanzler 1806—1817. (Übrigens wurde er bei seiner Ernennung zum Kanzler ohne sein Zutun von der Verbindlichkeit zu predigen entbunden; Protokollbuch der theologischen Fakultät I S. 233.) Die folgenden Kanzler wurden von der Regierung nach freiem Ermessen ernannt. Vgl. meine Verfassungsgeschichte der Universität Tübingen, Tübinger Blätter 20 (1929) S. 16 f. Seit 1933 gibt es in Tübingen keinen Kanzler mehr; vgl. nachher S. 93.

Die Würde, zu der die Lizenz den Zugang öffnet, kann von Hause aus ebensowohl die des Magisters wie die des Doktors sein, nicht nur weil in der theologischen Fakultät Doktor und Magister anfangs gleichbedeutend war[142]), sondern auch weil es ursprünglich in der Artistenfakultät so gut wie in den obern Fakultäten Lizentiaten gab[143]) und damals das Magisterium der freien Künste wie das Doktorat der obern Fakultäten nur auf dem Weg über die Lizenz erreicht werden konnte[144]). Dem entspricht die Reihenfolge der akademischen Würden in der päpstlichen Gründungsbulle von 1477, wo die licencia zwischen dem baccalaureatus und dem magisterium steht[145]). Indes ist die Lizenz aus der Tübinger Artistenfakultät bald verschwunden — ihre Statuten von 1536 wissen nur noch von Bakkalaureat und Magisterium[146]) — wie andrerseits das Bakkalaureat aus den obern Fakultäten[147]), und es hat sich im Lauf des 16. Jahrhunderts der Zustand herausgebildet, den die „erneuerten Statuten" von 1752 mit den klaren Worten beschreiben: „An dieser Universität sollen in den obern Fakultäten Lizentiaten und Doktoren, in der philosophischen Magister und Bakkalauren ernannt werden"[148]). Neben dem Bakkalaureat als prima laurea steht nunmehr im Sprachgebrauch der philosophischen Fakultät — nachdem die Lizenz für sie weggefallen ist — das Magisterium als secunda laurea, zweiter Lorbeerzweig.

Anderswo auch in diesem Stück anders; in Salzburg z. B. Der Freibrief, den Papst Urban II. am 17. Dezember 1624 der Salzburger Universität erteilt hat, erwähnt die Lizenz überhaupt nicht[149]). Dagegen in Ferdinands II. Freibrief von 1620[150]) findet sich dieselbe Reihenfolge der akademischen Würden wie in der päpstlichen Gründungsbulle für Tübingen: Bakkalaureat, Lizenz, Magisterium, Doktorat. In der Tat ist das ganze

142) Vgl. S. 58 Anm. 49.

143) Statuten der Universität von 1477: licentiati in artibus; Urkunden S. 28. Statuten der Artistenfakultät von 1477: examen licencie vel baccalaureatus ebd. S. 354.

144) Vgl. Haller a. O. I S. 58. Statuten der Artistenfakultät von 1477: licenciam accipiendi insignia magistralia, Urkunden S. 362.

145) Ebd. S. 18.

146) Gradus duo sunt, unus eorum, qui baccalaurei dicti sunt a prioribus, quae sane vox retineatur ... alter magistrorum esto. Urkunden S. 391.

147) S. 66.

148) Vgl. hier vorne S. 67 Anm. 101.

149) Hier vorne S. 58 Anm. 49 vor dem Ende.

150) Hier S. 67 Anm. 105.

17. Jahrhundert hindurch die Lizenz auch in der Artistenfakultät zu Salzburg, als Vorstufe des Magisteriums, verliehen worden[151]), und noch um 1730 sagt die Geschichte der Universität[152]), die philosophische Fakultät verleihe Bakkalaureat, Lizenz und Magisterium[153]). Aber diese Angabe des Verfassers, der nicht selbst der Salzburger Universität angehörte, sondern Mönch in St. Blasien war, scheint der damaligen Sachlage nicht mehr entsprochen zu haben. Im Triennium von 1717[154]) finden wir Lizentiaten nur noch in der theologischen[155]) und in der juristischen[156]) Fakultät, und ein der Festrede von 1718 beigegebenes Namenverzeichnis[157]) nennt zwar (wie die Doktoren, so auch) die Lizentiaten der beiden obern Fakultäten, die im Lauf der hundert Jahre ernannt worden sind, mit Namen, Lizentiaten der philosophischen Fakultät aber, obgleich es im 17. Jahrhundert solche gegeben hatte, erwähnt weder die Festrede selbst noch das Verzeichnis, vermutlich weil damals — 1718 — die Lizenz in dieser Fakultät abgegangen war oder aber, wer sie erhielt, nicht dabei stehen blieb, sondern sofort das Magisterium erwarb. Wir dürfen also annehmen, daß die Lizentiatenwürde in Salzburg zwar noch nicht im 17., wohl aber im 18. Jahrhundert wie in Tübingen auf die obern Fakultäten beschränkt war.

Erworben wurde die Lizenz durch den Nachweis, daß der Bewerber des Doktorgrades würdig sei. Er hatte ihn zu führen in erster Linie durch eine Inauguraldissertation[158]), der er auch früher schon von ihm herausgegebene Druckschriften beifügen konnte. Gewann die Fakultät daraus einen günstigen Eindruck, so ließ sie ihn zum examen rigorosum zu, einer mündlichen „strengen Prüfung", an der sich alle oder doch die meisten ordentlichen Professoren der Fakultät, jeder für sein besondres Fach, zu beteiligen hatten; auch der Kanzler mußte ihr anwohnen[159]). Fiel sie günstig aus, so gab er die Erlaubnis fortzufahren. Es folgte nun eine Disputa-

151) Mezger a. O. S. 458: magistralis licentia. S. 520: in promotione philosophorum ad licentiam gradus philosophici.

152) Hier vorne S. 60 Anm. 58.

153) Historia (s. ebd.) S. 464: facultas philosophica baccalaureatus, licentiae et magisterii laureas distribuit, was als Gegenwartsform aufzufassen sein wird, weil im nächsten Satz creant steht.

154) Vgl. S. 60.

155) einen neben drei Doktoren; Sattler a. O. S. 282.

156) drei neben 29 Doktoren; ebd. S. 284.

157) Historia (wie Anm. 152) S. 466 ff. zu S. 167.

158) Vgl. S. 57.

159) Erneuerte Statuten von 1752 Reyscher a. O. S. 429.

tion[160]), wofür die zu verfechtenden Sätze in der Regel vom vorsitzenden Professor, zuweilen auch vom Bewerber selbst[161]) verfaßt waren. War auch diese Probe glücklich bestanden, so erteilte der Kanzler die Erlaubnis, die endgültige licentia, den Doktorgrad, zu erteilen. Das geschah in einer Feier der ganzen Universität, wozu durch ein öffentlich angeschlagnes gedrucktes Ausschreiben, ein Programma, eingeladen wurde, verfaßt in der Regel vom Promotor[162]). Es entwarf ein Bild von dem künftigen Doktor, seiner Herkunft, seinem Lebens- und Bildungsgang, wobei alle seine Lehrer genannt und gebührend gepriesen wurden, von seinen etwaigen wissenschaftlichen Leistungen, vom Verlauf seiner Prüfung. Zuweilen wurden zwei Doktoren gleichzeitig ernannt; dann genügte für beide ein Ausschreiben.

Wer die Lizenz erworben hatte, konnte sofort, noch am gleichen Tage, Titel und Abzeichen des Doktors erwerben[163]). Er konnte aber auch beliebige Zeit verstreichen lassen, bis er sich dazu entschloß[164]); jedenfalls brauchte er keinen weitern Beweis seiner wissenschaftlichen Befähigung zu liefern; der für die Lizenz genügte auch fürs Doktorat. Nur allerdings solche, die auswärts die Lizenz erworben hatten, mußten, ehe sie in Tübingen die Doktorwürde bekamen, eine Probe ihres Könnens ablegen, durch eine Disputation oder eine Vorlesung[165]). Der juristische Lizentiat begab

160) Wie Anm. 158.

161) suo oder proprio Marte conscripta. Programm von 1759. (Fundort der Programme S. 50 Anm. 5) Diplome (im selben Band L XV 12 fol.) von 1787 und 1788. — 162) Vgl. S. 61.

163) Statuten der juristischen Fakultät von 1495, Urkunden S. 281, und von 1539, ebd. S. 294; der medizinischen von 1497, ebd. S. 307, von 1538 S. 316 und von 1601, Reyscher a. O. S. 342. Alle diese Stellen sind abgedruckt Lizenz (siehe Anm. 49) S. 526 mit Anm. 1. Kingsattler (siehe Anm. 78) erhält 1518 an einem Tag licenciam et insignia doctoralia in utroque iure: Haller a. O. II S. 214 *.

164) Licenciam, quandocunque liberet, summos amplectendi honores: Programm 1660. Facultatem (summos in utroque iure honores) primo quoque tempore capessendi, was dann erst sechs Jahre nachher geschieht; ebd. Wenn in den Statuten der Juristenfakultät von 1495, wo sie die Kosten der Promotionen verzeichnen, doctorandi prius licentiati und non licentiati unterschieden werden — Urkunden S. 282 f. — so sind unter diesen solche zu verstehen, die an einem Tag Lizenz und Doktorat erlangen, unter jenen solche, die schon früher die Lizenz erworben haben. Sie haben weniger zu zahlen, weil sie die Gebühren für die Lizenz schon damals bezahlt haben, die andern mehr, für Lizenz und Doktorat zusammen.

165) So die Mediziner nach einem Beschluß von 1502; Urkunden S. 317. In den andern Fakultäten wird es auch nicht anders gewesen sein.

sich häufig zunächst zu seiner weitern Ausbildung auf Reisen, an andre deutsche Universitäten, auch ins Ausland, besonders aber nach Wetzlar, um mit dem Reichskammergericht, nach Wien, um mit dem Reichshofrat, nach Regensburg, um mit den Reichstagsverhandlungen bekannt zu werden. Als weltkundiger Mann zurückgekehrt empfing er dann erst die Abzeichen der Doktorwürde[166]). Natürlich erwartete man, daß er das persönlich tue. Wurde einmal, ungern genug, erlaubt, daß sie ihm in seiner Abwesenheit erteilt wurde, sei es durch Vermittlung eines Bevollmächtigten, eines Prokurators, oder — mit ausdrücklicher herzoglicher Erlaubnis — selbst ohne einen solchen, so wurde das jedesmal begründet oder entschuldigt[167]). Daß dabei unter andrem der sonst dem neuen Doktor vom Promotor gespendete Kuß wegfallen mußte, erklärt eine der Einladungsschriften in scherzhafter Ausführung für unbedenklich[168]). Oft genug aber begnügte sich der Lizentiat mit diesem Titel und verzichtete überhaupt auf die Doktorwürde. Das führte zu der Anschauung, daß die Lizenz selbst, die Lizentiatenwürde, ein eigner akademischer Grad sei wie Bakkalaureat, Magisterium, Doktorat[169]).

Für die Theologen hat Haller[170]) gezeigt, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein viele aus Bescheidenheit Lizentiaten geblieben sind, den Doktortitel verschmäht haben; es geschah unter dem Eindruck des Wortes Matthäus 23, 10: Ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen, lateinisch: neque

166) Programme; z. B. 1713 Uhlands Urgroßvater Hofer.

167) Programme; z. B. 1674 Korfey aus Güstrow, 1732 Lembke aus Wismar; 1751 Tafinger aus besondrer Gnade des Herzogs, auf dessen Befehl einige Wochen später die theologische Fakultät dem Vater Tafingers die theologische Doktorwürde verlieh. Näheres darüber nachher S. 78 f.

168) 1732 wie Anm. 167.

169) Vgl. Lizenz S. 527 f. Dazu Tübingen schon 1491: licentiati in artibus, Urkunden S. 28. Ordination der Universität von 1514, ebd. S. 79: in singulis professionibus (Fakultäten) decani illarum (primum locum habebunt). Hos sequentur doctores, hos etiam qui licentiati vocantur. Vgl. sodann für Salzburg Ferdinands II. Freibrief von 1620 hier S. 67 Anm. 105, das Namenverzeichnis S. 73 Anm. 157 und die Angaben der Historia hier S. 60. Ferner ebenfalls aus Salzburg licentiatus philosophicus Mezger a. O. S. 490 (verdruckt für 470). 484. 535. (Licentiatus hier und in den folgenden Belegen Hauptwort sachlicher Bedeutung wie doctoratus.) Juristische Fakultät: in altiorum deinceps graduum bonum omen iuris utriusque licentiatum capesse; S. 428. Zu einem, der Richter in Bamberg werden soll: utque per gradum licentiatus ad forum (zur richterlichen Tätigkeit) tibi aditus pateat ... S. 366. Alles aus den Jahren 1684—1690.

170) Haller a. O. I S. 59.

doctores vocemini[171]), wobei wieder Meister (Magister) und Doktor gleichgesetzt ist. Dann aber wird diese Zurückhaltung gerade bei den Theologen zur seltnen Ausnahme; die ordentlichen Professoren der Theologie müssen, im 18. Jahrhundert jedenfalls, sogar satzungsgemäß Doktoren der Theologie sein[172]). Aber auch sonst finde ich in Württemberg seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts außer einem von auswärts hereingekommenen Geistlichen[173]) nur noch einen einzigen Lizentiaten der Theologie, der sein Leben lang dabei stehen geblieben ist, den Professor der Philosophie Johann Ulrich Pregizer[174]). Alle andern sind früher oder später Doktoren geworden; auch ein nach auswärts Berufener, der 1672 den Lizentiatentitel erwarb, weil der Markgraf von Baireuth für seinen Hofprediger, wozu er ihn machen wollte, einen ansehnlichen Titel wünschte; auch er wurde fünf Jahre später Doktor[175]), während kurz nachher ein Auswärtiger nicht über die Lizentiatenwürde hinausstrebte, die ihm aus ähnlichem Grunde wertvoll war[176]).

Seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts wird es in der theologischen Fakultät immer seltener, kommt schließlich überhaupt nicht mehr vor, daß jemand zunächst nur Lizentiat, dann später erst Doktor der Theologie wird, sondern ohne diese Übergangsstufe wird sofort, nachdem der Bewerber die festgesetzten Gebühren bezahlt[177]) und die sonstigen Bedingungen

171) Vgl. die Rede des Kanzlers Cotta vor der Erteilung der Lizenz zur Ernennung der Doktoren beim Universitätsjubiläum von 1777; Beschreibung (wie Anm. 8) S. 201.

172) Programm 1720. Beschreibung (wie vorhin) S. 176.

173) Lt. (= Lizentiat) Lyser, zuletzt, 1665—1674, Stadtpfarrer in Lauffen (Binder a. O. — vgl. hier vorne S. 52 Anm. 14 — S. 200) war Sachse. Dienerbuch (vgl. S. 50 Anm. 4) S. 474.

174) Vgl. Stoll (S. 52 Anm. 14) S. 68. Programm 1720. Er ist 61 Jahre alt gestorben, also nicht etwa durch vorzeitigen Tod verhindert worden, Doktor zu werden. — Im Verzeichnis der Rektoren der ersten zwei Jahrhunderte (Eberhardina — wie S. 51 Anm. 8 — S. 221 ff.) finden sich bis 1555 viele Lizentiaten der Theologie, von denen übrigens einer später auch noch Doktor geworden ist, dann keiner mehr bis auf Pregizer, Rektor 1658 und 1666.

175) Johann Jakob Steinhofer, in Württemberg geboren und hier zuerst im Kirchendienst angestellt; Stoll a. O. S. 216 ff.

176) Johann Friedrich Olearius wird 1684 von der Tübinger theologischen Fakultät zum Lizentiaten ernannt auf die Bitte eines Herzogs von Sachsen, der ihn zum Superintendenten machen will. Programm.

177) praestitis praestandis. Der Ausdruck bezieht sich im weitern Sinn auf sämtliche Anforderungen, im engern Sinn auf die Gebühren. Über diese nachher S. 111 ff. Selbst dem Hofprediger Hiemer, der sich auf den ausdrücklichen Wunsch des Herzogs Eberhard Ludwig um die Doktorwürde bewirbt, verleiht

erfüllt, der Kanzler die Erlaubnis erteilt hat[178]), die Doktorwürde verliehen[179]). Die wissenschaftlichen Anforderungen waren zunächst dieselben, die wir vorhin[180]) bei der Lizenz besprochen haben[181]); in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde bei Kollegen, d. h. bei Professoren der Fakultät, das examen rigorosum durch ein colloquium theologicum, eine theologische Besprechung, ersetzt[182]). Hinzu kam eine Vorlesung, manchmal auch eine Predigt[183]). Der ordentliche Professor der Theologie, wenn er den Doktorgrad nicht schon vorher besaß, hatte nach seiner Berufung zwei Vorlesungen zu halten, eine pro loco, für die Stelle, eine pro gradu, für die Doktorwürde[184]). Gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts wurde es allmählich Brauch, den Professoren der Theologie Kol-

sie die Fakultät — mit sauersüßer Miene — erst praestitis praestandis. Programm.

178) data a cancellario pro more venia: 1770 Protokoll der theologischen Fakultät I S. 92. Dies jetzt der gewöhnliche Ausdruck für licentia im Sinn der dem Promotor — S. 61 — vom Kanzler erteilten Ermächtigung. So auch in den erneuerten Satzungen von 1752 Reyscher a. O. S. 259. Licentia wird auch gebraucht für die von der Fakultät erteilte Erlaubnis zur Bewerbung um die Doktorwürde. Programm 1694 f. nachher Anm. 183.

179) Von denen, die bei der Jubelfeier von 1777 zu Doktoren der Theologie ernannt wurden, war keiner vorher Lizentiat gewesen; Beschreibung (wie Anm. 8) S. 178 f. — Über den Hergang bei der Doktorpromotion vgl. Gustav Rümelin, Festrede zur Verkündigung der Ehrenpromotionen beim Universitätsjubiläum 10. August 1877; Reden und Aufsätze, Neue Folge, Freiburg i. B. und Tübingen 1881, S. 78 f.

180) S. 73 f.

181) Die Inauguraldissertation pro gradu doctorali wird 1762 bei einem eben ernannten außerordentlichen Professor der Theologie ausdrücklich als unerläßlich bezeichnet; Protokollbuch S. 36.

182) Z. B. 1762 Prot. S. 39. Auch discursus theologicus 1806; ebd. S. 229.

183) So 1694 bei dem auswärtigen Pfarrer Leibniz. Programm: Qui nuper a facultate nostra rite et decenter petiit summos consequendi in theologia honores licentiam (vgl. Anm. 178 am Ende); qua impetrata mox omni praestandorum onere et munere scil(icet) rigorosum examen subeundo, elaboratam prius disputationem (= dissertationem; vgl. S. 57 Anm. 43) erudite defendendo, lectionem mutua eruditione Hebraica conspersam quam vocant cursoriam (im Gegensatz zu einer fortlaufenden Reihe) nec non concionem in templo nostro primario (Hauptkirche) ... habendo est defunctus. Qua re his omnibus praestitis et exsolutis facultas nostra theologica, quos candidatus noster honeste ambivit, eos illi honores in theologia summos conferre libeus decrevit.

184) Z. B. Programm für Pfaff 1717, für Osiander 1720. Protokoll S. 73 und oft.

Universitäts-Bibliothek Freiburg i. Br.

loquium und Disputation zu erlassen[185]). Angesehnen Kirchenmännern andrer Länder wurde zuweilen auf Ansuchen die Doktorwürde verliehen, ohne daß sie selbst zu erscheinen brauchten (in absentia), also auch ohne mündliche Prüfung, Disputation, Vorlesung und Predigt; man begnügte sich mit eingesandten Druckschriften und gewichtigen Empfehlungen[186]). Dabei konnte es vorkommen, daß einem Bewerber mit Rücksicht auf sein „mittelmäßiges Vermögen" ein Teil der Kosten erlassen wurde; so 1763 dem Regensburger Geistlichen Scheffer, für den sich der allmächtige Minister Montmartin eingesetzt hatte; es wurde ihm aber Schweigen auferlegt, damit nicht ein schädlicher Vorgang entstehe[187]). Keinerlei Anforderungen wurden an die drei Stuttgarter Konsistorialräte Tafinger, Fischer und Bengel gestellt, denen die Fakultät 1751 auf herzoglichen Befehl „wegen ihrer hohen Verdienste um die württembergische Kirche" die theologische Doktorwürde erteilte[188]). Sie tat es libens meritoque, gerne

185) 1806 „nach drei Vorgängen", Protokoll S. 229. Nach dem Repertorium am Schluß des ersten Protokollbuchs der theologischen Fakultät, Fascis VII N. 44, wird 1751 Professor Canz von der disputatione inaugurali und examine privato (so genannt im Unterschied von der öffentlichen Disputation) pro gradu auf höhern Befehl dispensiert.

186) Vgl. im allgemeinen Protokoll S. 106. Einzelne Fälle: 1756 Esenbeck, ansbachischer Hofprediger, Protokoll S. 27; 1760 Nicolai in Anhalt S. 27 ff.; 1775 Urlsperger in Augsburg S. 107; 1777 Müller in Bützow S. 131; 1787 Planck S. 180; 1792 Stäudlin S. 199, beide in Göttingen; 1805 Hermes in Kiel S. 235.

187) Protokoll S. 43 ff.

188) Gemeinsames Diplom Universitätsbibliothek L XV 11 fol. Johann Philipp Fresenius, Zuverlässige Nachricht von dem Leben ... Johann Albrecht Bengels, Frankfurt und Leipzig ohne Jahr (1756, vier Jahre nach Bengels Tod) erzählt S. 37: „Im Jahre 1751 wurde Er nebst den beiden andern ... Theologis Consistorialibus ... Tafinger und ... Fischer von einer löbl(ichen) theologischen Fakultät zu Tübingen von freien Stücken zu einem Doctore Theologiae ernannt. Eine Würde, die zwar spät kam" — er war 64 Jahre alt — „deren freiwillige Erteilung aber genugsam an den Tag legte, daß Er dieselbe längst verdient hätte". Daran ist so viel wahr, daß ihm die Würde ohne sein Zutun verliehen wurde — er schreibt an den Kanzler Pfaff von einer Surprise, Joh. Chr. Fr. Burk, J. A. Bengels Leben ... Stuttgart 1831, S. 162 — nicht aber, daß sich die Fakultät aus freien Stücken dazu entschloß. Vielmehr verzeichnet das Repertorium hinten im ersten Protokollbuch der theologischen Fakultät Nr. 45 einen „Befehl, daß den drei Consistorialräthen ... der Gradus doctoralis sine praevio examine et praestatione solennium — ohne vorausgegangne Prüfung und ohne die herkömmlichen Leistungen, also auch gebührenfrei — conferirt werden möge; aber ohne Consequenz". — Der Ausdruck honoris causa ist in keinem dieser Fälle zu finden. Wenn es in

und verdientermaßen, was in Anbetracht der Persönlichkeit der drei Männer, namentlich Johann Albrecht Bengels, wohl schwerlich als leere Redensart aufzufassen ist. Nach heutigem Sprachgebrauch wäre das Verleihung ehrenhalber; damals ein ganz ungewöhnlicher Vorgang. Aber auch auf Ansuchen zuerkannt war die theologische Doktorwürde in Württemberg eine seltne Auszeichnung[189]).

Daß ein theologisches Doktordiplom von auswärts nach Württemberg hereinkam, kann ich nur in einem einzigen Fall feststellen: Professor Schnurrer wurde am 1. August 1805 von der kurzlebigen evangelisch-theologischen Fakultät zu Würzburg unter dem Württemberger Paulus mit dieser Auszeichnung überrascht[190]). Kurz nachher verbot ein Königliches Reskript vom 5. September 1806 den Württembergern ohne Ausnahme, die Doktorwürde einer fremden Universität anzunehmen, wozu aber nicht das Würzburger Ehrendekret des beim König sehr gut angeschriebnen Schnurrer den Anlaß gegeben haben soll, sondern die Bitte zweier württembergischer Geistlicher, die theologische Doktorwürde von der Universität Helmstedt annehmen und führen zu dürfen[191]).

Die große Mehrzahl der württembergischen Theologen begnügte sich mit dem Magistertitel, die theologische Lizentiatenwürde war aus Württemberg verschwunden[192]).

der Beschreibung des dritten Jubelfestes S. 178 f. heißt: facultas theologica honores doctoreos ex merito contulit, so ist damit nicht Ernennung honoris causa gemeint; denn bei mehreren der dort Genannten läßt sich aus dem Protokollbuch nachweisen, daß sie auf Ansuchen praestitis praestandis promoviert worden sind.

189) In dem Jahrhundert von 1677 bis 1777 sind außer den ordentlichen Professoren der Theologie im ganzen sechs Württemberger zu Doktoren der Theologie ernannt worden, außer dem Hofprediger Hiemer (Anm. 177) und den drei Konsistorialräten von 1751 (Anm. 188) zwei außerordentliche Professoren der Theologie; dazu zehn auswärtige Geistliche; Beschreibung usw. S. 176 f.

190) Protokollbuch S. 228 und dazu Schnurrers eigenhändige Erklärung ebd. S. 232.

191) Reyscher a. O. IX S. 73 und dazu Protokollbuch S. 231, wo der 5. Dezember angegeben ist.

192) Im württembergischen Adreßbuch, z. B. auf das Jahr 1776, findet man die große Mehrzahl der Pfarrer, Diakone, Superintendenten (auch Präzeptoren — d. h. Lateinlehrer — und Professoren — an Klosterschulen und am Stuttgarter Gymnasium —) mit M(agister) bezeichnet — über die Prälaten hier vorne S. 52 — aber keinen einzigen mit Lt. (Lizentiat). In der Nachbarschaft finden wir ab und zu — selten genug — ebenfalls einen M., aber auch da keinen Lt.; des Schwäbischen Crayses ... Staats- und Addreß-Buch; z. B. ebenfalls auf das

Ganz anders als bei den Theologen war der Sachverhalt bei den Juristen. Bei denen kam es all die Jahrhunderte hindurch bis zum Anfang des 19. sehr häufig vor, daß sie sich mit dem Lizentiatentitel begnügten, auf die Doktorwürde verzichteten[193]), aber nicht aus Bescheidenheit, sondern wegen der Kosten der Doktorpromotion[194]), die sich z. B. für Konrad Varnbüler 1601 alles in allem auf die für damals recht hohe Summe von 200 Gulden beliefen[195]). In den „Adreßbüchern" des 18. Jahrhunderts — ungefähr unsern Staatshandbüchern entsprechend — begegnen uns unter den hohen Beamten auf Schritt und Tritt Lizentiaten der Rechte, und die Juristen, die bei der Tübinger Jubelfeier von 1777 zu Doktoren ernannt wurden, führten sämtlich vorher den Lizentiatentitel[196]), mit dem sie sich offenbar ohne diese Ernennung bei feierlicher Gelegenheit zufriedengegeben hatten, da in rechtlicher Hinsicht die Lizentiatenwürde soviel wert war wie die Doktorwürde[197]), wenn diese auch höhere Ehre brachte.

Jahr 1776. — Über die Rückkehr der theologischen Lizentiatenwürde nach Württemberg im 19. Jahrhundert nachher S. 95.

193) Vgl. Lizenz S. 528. — Auch außerhalb Württembergs: Sleidan wurde 1536 in Orleans Lizentiat des bürgerlichen Rechts. Walter Friedensburg, Johannes Sleidanus (Schriften des Vereins für Religionsgeschichte. Nr. 157), Leipzig 1935 S. 17. 1545 unterschreibt er sich legum licentiatus; ebd. S. 19 Anm. 1. Doktor scheint er nie geworden zu sein. — So verzichteten seit dem späteren Mittelalter manche Ritterbürtige, z. B. Götz von Berlichingen, der Kosten wegen auf den Ritterschlag und blieben Knappen, was ebenfalls nur gesellschaftlich, nicht aber rechtlich einen Unterschied machte. Winterswyl a. O. (wie S. 64 Anm. 83) S. 82.

194) Über die Gebühren siehe S. 111 ff.

195) Ernst Salzmann, Eine Tübinger Doktorpromotion vor 200 Jahren; Monatsschrift „Württemberg" 1935 S. 46 ff. Ludwig Vergenhans erhielt 1467 (?) 100 fl. „zur Steuer an der Doktorwürde", Württ. Vierteljahrshefte N. F. 41 (1935) S. 35. Auch bei einem Theologen kommt es einmal vor, daß Gönner für ihn den Aufwand bestreiten. Eßlingen schickt 1677 den Pfarrer Wild nach Tübingen, damit er auf Kosten der Stadt (sumptibus publicis) den Doktorgrad erwerbe, weil diese offenbar Wert darauf legt, einen „gewürdigten", graduierten, durch einen akademischen Grad ausgezeichneten Geistlichen zu haben. Programm.

196) Beschreibung usw. S. XXII. S. 186.

197) Während nach dem „Studiennormale" für die Universität Innsbruck von 1765 nur Doktoren, nicht Lizentiaten, zur Advokatur zugelassen werden konnten (Wretschko a. O. S. 151 Anm. 11), wurde in Württemberg selbst von den Hofgerichtsadvokaten überhaupt keine akademische Würde verlangt. Nach dem Adreßbuch z. B. von 1776 S. 254 f. waren unter 49 Hofgerichtsadvokaten 16 Lizentiaten und 2 Doktoren, alle andern ohne akademischen Grad. Unter 103 Advokaten, die 1772—1797 beim Hofgericht angenommen wurden, waren

Für die Mediziner bestimmen die Statuten ihrer Fakultät von 1538, niemand solle zur Bewerbung um akademische Grade zugelassen werden, der nicht verspreche, die Lizenz und zugleich die Abzeichen der Doktorwürde erlangen zu wollen[198]), und damit stimmt überein, daß nach denen um 1601 die Doktorwürde zur selben Stunde erworben werden soll wie die Lizenz[199]). Hier konnte sich also niemand längere oder kürzere Zeit mit dem Lizentiatentitel begnügen. Später wurde es ganz anders[200]). Im 18. Jahrhundert ist der Lizentiatentitel bei den Medizinern — im Verhältnis zur Gesamtzahl der Angehörigen beider Stände — ebenso häufig wie der der Rechte. Nach den Adreßbüchern sind die amtlich angestellten Ärzte, die Land- und Stadt- und Amtsphysici, großenteils Lizentiaten; neben ihnen findet sich allerdings eine stattliche Anzahl Doktoren der Medizin, übrigens auch nicht wenige ohne akademische Würde. Selbst die drei württembergischen Hofmedici sind z. B. 1760 sämtlich Lizentiaten. In der Nachbarschaft ist es nicht anders. Im Eßlinger Collegium medicorum findet sich z. B. 1754 neben zwei Doktoren ein Lizentiat. In Schwäbisch Hall sind alle sechs Ärzte, die amtlich angestellten wie die nicht beamteten Practici, Lizentiaten. Desgleichen der Stadtphysikus von Kaufbeuren, der von Kempten usw.[201]). Um das Physikat (die Arztstelle) bei der Deutschordenskommende Altshausen bewirbt sich 1764 ein Lizentiat der Medizin[202]). Die Ärzte, die bei der Jubelfeier von 1777 zu Doktoren der Medizin ernannt wurden, sind ebenso wie die Juristen vorher Lizentiaten gewesen[203]). In den Jahren 1754—1759 haben sich zu Tübingen elf Mediziner um das Doktorat, zwei um die Lizentiatenwürde beworben[204]); 1766—1790 waren es zehn Doktoren und elf Lizentiaten[205]).

20 Doktoren, 16 Lizentiaten; Eberhard Friedrich Moser, Realindex ... der Hofgerichtsordnung, Stuttgard 1772, Nachtrag von 1798, S. 12 ff. Einer, der 1776 ohne akademische Würde, zwei, die damals Lizentiaten waren, sind nachher Doktoren geworden.

198) Urkunden S. 317.

199) Reyscher a. O. XI 3 S. 342, Die von 1497 haben das nur für möglich erklärt, Urkunden S. 307 (Lizenz S. 526).

200) Meine früher (Lizenz S. 528 f.) ausgesprochne Vermutung, daß bei den Medizinern, im 18. Jahrhundert jedenfalls, der Lizentiatentitel nicht gebräuchlich gewesen sei, trifft also nicht zu.

201) Des ... Schwäbischen Crayses ... Adresse-Calender ... 1754.

202) Rueß a. O. (S. 68 A. 112) S. 155.

203 Beschreibung usw. S. XXII f. S. 196. Das ist auch der Sinn der von mir (Lizenz a. O.) nicht verstandenen Auseinandersetzung des medizinischen Promotors. (Lizenz S. 529 Z. 2 ist demnach „soeben" zu streichen).

204) Universitätsbibliothek Ja 222 XVI. — 205) Ebd. XVIII.

Übrigens brachte auch die Erwerbung der Lizenz beträchtliche Kosten mit sich[206]). Daraus erklärt sich eine merkwürdige Erscheinung im Salzburger Triennium von 1717[207]). Nachdem hier die Doktoren[208]) und die Lizentiaten[209]) der drei letzten Jahre genannt sind und von den Magistern und Bakkalauren die Zahl angegeben ist, folgt noch ein Namenverzeichnis mit der Überschrift: Für die Doktorwürde haben sich einer Prüfung unterzogen und sie bestanden[210]) in der theologischen Fakultät: (16 Namen, meist Patres — Priestermönche — aus Benediktinerklöstern, aber auch ein Zögling — alumnus — aus dem Salzburger erzbischöflichen Seminar), in der Juristenfakultät: (43 Namen)[211]). Es sind Leute, die zwar die wissenschaftlichen Bedingungen der Doktorwürde erfüllt, aber von der Möglichkeit, sie oder auch nur die Lizenz zu erwerben, keinen Gebrauch gemacht haben[212]), vermutlich aus Scheu vor den Kosten.

Für Österreich hat Joseph II. wie das Magisterium[213]) und das Bakkalaureat[214]), so auch die Verleihung des Lizentiatentitels aufgehoben[215]). In Tübingen verschwindet er im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts aus der Juristenfakultät. Im Staatshandbuch von 1815 findet sich noch einmal der J(U)L. Juris (utriusque) Licentiatus — Lizentiat der Rechtswissenschaft, L. beider Rechte — dreimal mit, einmal ohne U — während der Oberamtmann in der Regel, häufig auch der Stadt- und Amtsschreiber als J C = Juris Consultus, Rechtsverständiger, bezeichnet wird, womit gesagt ist, daß er zwar die Rechte studiert, aber keinen Grad erworben habe. 1824, im nächsten Jahrgang nach 1815, finde ich keinen Lizentiaten der Rechte mehr[216]); auch der J C ist verschwunden[217]). Das

206) Vgl. S. 111.

207) Vgl. hier vorne S. 60.

208) Doctores creati et publico ritu inaugurati sunt. Sattler a. O. S. 282 ff. — 3 Theologen, 24 Juristen (ex utroque iure creati).

209) Iicentiatus gradum acceperunt, ein Theolog und drei Juristen; ebd. S. 282. 284.

210) Pro doctorali laurea examinati et approbati sunt, S. 284.

211) Ebd. S. 284 ff.

212) Qui examinati et approbati quidem fuerunt, nunquam tamen gradus academicos susceperunt, Historia a. O. (vgl. S. 60 A. 58) S. 466.

213) S. 53. — 214) S. 68.

215) Nach schriftlicher Mitteilung der medizinischen Fakultät zu Wien wurden dort ums Jahr 1789 keine Lizentiaten der Medizin mehr ernannt. Bei den Juristen wird es nicht anders gewesen sein.

216) Die Lizentiaten von 1815 scheinen einstweilen gestorben oder aus dem Dienst ausgeschieden zu sein.

217) Weil man jetzt als selbstverständlich ansah, daß der Oberamtmann ein

ist leicht zu begreifen. Ein Erlaß vom 27. Mai 1811 hatte für jeden inländischen Juristen oder Mediziner, „er mag Lizentiat oder Doktor werden wollen oder nicht", zum Abschluß seines Universitätsstudiums eine strenge Prüfung in allen Zweigen seines Fachs durch seine Fakultät eingeführt[218]) und eine Verordnung vom 17. Juni 1818 diese Prüfung für jeden, der sich der Theologie, Rechtsgelahrtheit, Arzneikunde, höhere Chirurgie, Staatswirtschaft gewidmet habe, verbindlich und von der bestandenen Fakultätsprüfung die Zulassung zu der von der zuständigen Staatsbehörde vorzunehmenden Prüfung für die Praxis (als Rechtsanwalt, Arzt usw.) oder die Dienstanstellung — also zu der nunmehr zweiten Prüfung — abhängig gemacht[219]), die das Organisationsmanifest vom 18. März 1806[220]) für die Juristen, die Instruktion für das Königliche Medizinalkollegium vom 25. Juni 1807[221]) für die Mediziner eingeführt hatte, während sie für die Geistlichen schon seit dem 16. Jahrhundert bestand[222]).

Die Bewerbung um einen akademischen Grad war — wie bisher auch — dem freien Entschluß des einzelnen anheimgegeben[223]) und bot ihm keinerlei greifbaren Vorteil. Andrerseits bedurfte es nach dem Erlaß von 1811 zur Erwerbung eines akademischen Grades, auch des Doktorats, keiner besondern Prüfung; es genügte die Fakultätsprüfung; nur mußten die satzungsmäßigen Gebühren erlegt werden[224]); für die Fakultätsprüfung als solche nur 5 Dukaten = 25 Gulden.

In der Tat wurde bei den Juristen lange Jahre daran festgehalten, daß die Fakultätsprüfung, die erste juristische Dienstprüfung, eine besondre Doktorprüfung unnötig mache. Nun wird man gerne zugestehen: wenn der Bewerber in jener Prüfung das Zeugnis II a oder gar I b erhalten hatte, so war das für die Fakultät, die ihn geprüft hatte, ein vollwerti-

akademisch gebildeter Jurist oder aber, was für die jüngsten möglicherweise schon damals zutraf, aus der 1817 gegründeten staatswirtschaftlichen Fakultät hervorgegangen sei.

218) Reyscher a. O. S. 533 f.

219) Ebd. S. 616 (§ 4).

220) § 66. Regierungsblatt S. 19.

221) Regierungsblatt S. 321.

222) Vgl. K. Müller (wie hier vorne S. 52 Anm. 11) S. 431 ff., besonders S. 441 f.

223) Für die Mediziner ausdrücklich ausgesprochen in einer Ministerialverfügung vom 4. Juni 1830 Reyscher a. O. S. 750 f., aber für die Juristen ebenso zutreffend.

224) Vgl. über diese S. 111 f.

ges Zeugnis über seine wissenschaftliche Ausrüstung. Aber dem Wortlaut des Erlasses von 1811 entsprechend ließ man lange Zeit jedes Ergebnis, auch das dürftigste, der Fakultätsprüfung gelten. Da wird man dem Professor recht geben müssen, der 1838 in einer Fakultätssitzung bemerkte: in der Verleihung des (Doktor-) Diploms sei die Anerkennung des Graduierten als Gelehrten enthalten[225]), welche doch bei einem Kandidaten der zweiten Abteilung der dritten Klasse[226]) noch Anstand haben könnte. Aber selbst der Vorschlag, wenigstens bei solchen, die dieses Zeugnis kaum erlangt hätten, der Fakultät die Entscheidung, die Kognition vorzubehalten, wurde angesichts des allgemeinen Widerspruchs zurückgezogen[227]). Im nächsten Jahr allerdings benützte die Fakultät die Gelegenheit einer Änderung der Klasseneinteilung bei der ersten juristischen Dienstprüfung[228]), um die Zügel etwas straffer anzuziehen: die Note II b sollte erforderlich sein, wenn jemand auf das Staatsdienstexamen hin ohne weiters zur „Doktorierung" zugelassen werden solle[229]). Wer ein geringeres Zeugnis erhalten hatte, mußte sich jetzt einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterziehen, ehe er zum Doktor promoviert wurde[230]). Doch kam nicht selten vor, daß die Fakultät nach dem Ausfall der einen — sei es der schriftlichen oder der mündlichen — auf die andre verzichtete[231]).

Die Erleichterungen für die staatlich geprüften Juristen in wechselnder Form und Begrenzung haben sich das ganze Jahrhundert hindurch er-

225) Vgl. die Äußerung der Regierungsbehörde S. 55 bei Anm. 32, die die Doktorwürde noch wesentlich höher einschätzt.

226) Die Verordnung, die Prüfung der Rechtskandidaten betreffend, vom 21. Mai 1818, Reyscher VII 1 S. 486, setzt „wie bisher" vier Klassen fest. Sie werden durch folgende Abstufung bezeichnet: I ausgezeichnet, II sehr gut, III gut, IV notdürftig bestanden. Wer dieses Zeugnis erhält, hat sich einer neuen Prüfung zu unterziehen. Das Zeugnis III gut war also das letzte ausreichende. Vgl. auch die Ministerialverfügung vom 12. November 1820 Reyscher a. O. XII S. 959.

227) Protokollbuch der juristischen Fakultät (im Folgenden mit Prot. bezeichnet) 27. Juni 1838.

228) Verordnung vom 25. April 1839, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend, § 19, RegBl. S. 420: die Befähigungsstufen werden in drei Klassen (I, II, III) abgeteilt, von welchen jede zwei Unterabteilungen a und b enthält.

229) Prot. 28. Dezember 1839.

230) Prot. z. B. 15. März 1858.

231) Prot. z. B. 26. April 1855.

halten. Noch bis 1905[232]) galt die Bestimmung, daß bei Bewerbern, die vor hiesiger juristischer Fakultät die erste höhere Justizdienstprüfung bestanden und das Zeugnis erster oder zweiter Klasse erhalten hätten, die mündliche (Promotions-) Prüfung durch die bestandene erste Dienstprüfung ersetzt werde. Die 1905 gegebene Promotionsordnung und die folgenden kennen dieses Zugeständnis nicht mehr, begrenzen aber den Umfang, innerhalb dessen sich die mündliche Prüfung bewegen soll, für die geprüften Juristen enger als für die ungeprüften. Auswärtige Bewerber hatten sich noch in den fünfziger Jahren grundsätzlich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen[233]), doch wurde auch bei ihnen zuweilen nach dem Ausfall der einen auf die andre verzichtet[234]). Nach der Promotionsordnung von 1875 und den spätern bis 1905 gültigen[235]) trat bei solchen auswärtigen Bewerbern, welche die Befähigung zum Richteramt in einem der deutschen Bundesstaaten erlangt hatten, an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Besprechung, ein Kolloquium, über „die durch die Inauguraldissertation berührten rechtswissenschaftlichen Disziplinen".

Auch diese Bestimmung fehlt seit der 1905 neuverfaßten Ordnung. Dagegen stand es seitdem bei Bewerbern ohne staatliches Prüfungszeugnis „im Ermessen der Fakultät", die Zulassung vom Bestehen einer Vorprüfung, namentlich einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht, einer „Klausurarbeit" — Klausur heißt Verschluß — abhängig zu machen, was die Ordnung von 1930 sogar als Regel feststellt.

Auch die andern juristischen Fakultäten des Deutschen Reichs mit

232) Baumgart 1905 S. 106. — Die älteste Promotionsordnung der Tübinger juristischen Fakultät ist — soweit sich bis jetzt feststellen läßt — von 1875. Sie ist abgedruckt bei Baumgart 1884 S. 100—102, auch bei Max Hoffmann, Satzungen und Bedingungen für die Erwerbung des Doktorgrades an den juristischen Fakultäten der Universitäten des Deutschen Reiches, Leipzig-Reudnitz 1889, S. 32—35. Eine neue von 1890, zusammengebunden mit Promotionsordnungen andrer Fakultäten, Universitätsbibliothek L XV 195. Kürzere Fassung ohne Jahr bei den Akten des Universitätssekretariats, abgedruckt Baumgart 1905 S. 105—108. Eine neue Ordnung vom 2. August 1905 bei den Akten, abgedruckt bei Schröder, Die juristische Doktorwürde hier vorne S. 70 A. 127) S. 116 f. Ordnung von 1927 im „Deutschen Hochschulwesen" Band 1: Rechtswissenschaft, bearbeitet von O. Radtke, Berlin (1930) S. 88—90. Ordnung von 1930 im Lesesaal der Universitätsbibliothek I 109.

233) Prot. z. B. 15. März 1858.

234) Ebd. z. B. 26. April 1855.

235) Baumgart 1905 S. 106. Vgl. vorhin Anm. 232.

wenigen Ausnahmen[236]) haben noch 1930 Erleichterungen für geprüfte oder Erschwerungen für nicht geprüfte Juristen. In Freiburg i. B., Greifswald, Heidelberg, Marburg[237]) besteht die Erschwerung in schriftlichen Aufgaben, die Marburg zu Hause ausarbeiten läßt, während die andern Fakultäten Klausurarbeiten verlangen.

Das sind also Ausnahmebestimmungen für die kleine Minderzahl der nicht staatlich geprüften Bewerber. Für die geprüften Juristen wäre nach dem württembergischen Erlaß von 1811[238]) jede weitere wissenschaftliche Anforderung weggefallen; die Erwerbung eines akademischen Grades wäre eine reine Geldsache gewesen, er hatte erkauft werden können[239]).

Ganz so schlimm war oder blieb es aber doch nicht, sondern es wurde nach wie vor eine wissenschaftliche Abhandlung, eine Inauguraldissertation verlangt, die ein gewisses Maß von Wissenschaftlichkeit beweisen sollte; es kam auch im fernern Verlauf jedenfalls, immerhin nicht selten vor, daß eine Dissertation als ungenügend abgelehnt oder wenigstens zur Umarbeitung mit der Aussicht auf spätere Annahme zurückgegeben wurde. Übrigens wurden auch bei solchen Abhandlungen, die an sich als genügend anerkannt waren, manchmal einzelne Änderungen oder Ergänzungen verlangt, ehe sie als Inauguraldissertationen, also gewissermaßen mit dem Siegel der Fakultät, gedruckt werden durften. Neben der Doktordissertation, in besondern Fällen auch statt ihrer, konnten wie früher schon gedruckte Schriften oder Aufsätze zum Beweis der wissenschaftlichen Würdigkeit vorgelegt werden.

Auch die übrigen juristischen Fakultäten verlangen oder verlangten von jeher Inauguraldissertationen, mit wenigen Ausnahmen: Österreich

236) Deutsches Hochschulwesen Band 1 (wie Anm. 232 gegen den Schluß). Ausnahmen: Jena ebd. S. 101 ff., München S. 74 ff., Rostock S. 119 ff. — Würzburg S. 78, § 15, 3 verlangt geradezu, daß die Referendarprüfung bestanden sei; Hamburg S. 113 § 3, 3 desgleichen wenigstens von reichsdeutschen Bewerbern; doch kann die Fakultät auf diese Forderung verzichten. — Halle konnte (mußte aber nicht) 1905 (1927 bei Schröder a. O. S. 81 ff. nicht mehr) von nicht geprüften Juristen zum Anfang der Prüfung „ein vom Dekan anzustellendes Tentamen" — nach sonstigem Sprachgebrauch ist das eine schriftliche Prüfung — verlangen; Baumgart 1905 S. 84. — Die Berner Fakultät kann dem, der das bernische Fürsprecher-Examen bestanden hat, die mündliche Prüfung ganz oder teilweise erlassen, ebd. S. 304 § 8.

237) Deutsches Hochschulwesen a. O. S. 93 § 4; S. 29 § 3, 2; S. 98 § 3, 2; S. 59 § 1, 4.

238) Vorhin S. 83.

239) Der juristische Doktorgrad um etwa 170 Gulden; s. nachher S. 111.

tat es jedenfalls 1905 nicht[240]) und tut es vermutlich jetzt ebensowenig. Zürich läßt eine „Abhandlung" unter Klausur ausarbeiten[241]). Für Heidelberg gehörte 1884 die Dissertation wenigstens nicht zu den unerläßlichen Bedingungen der Promotion[242]), und Göttingen[243]) und Greifswald[244]) begnügten sich damals statt ihrer mit häuslicher Bearbeitung einiger von der Fakultät gestellter Aufgaben, wofür Göttingen auch eine frei gewählte schriftliche Arbeit, allenfalls auch eine aus einer vorangegangnen Staatsprüfung annahm. 1905 aber[245]) forderten auch sie, alle drei, eine Dissertation, Göttingen und Greifswald, ohne auf jene schriftlichen Ausarbeitungen zu verzichten. Seit 1915 beschränkt sich Göttingen[246]), erst seit 1930 auch Greifswald[247]) gleich den meisten übrigen juristischen Fakultäten auf Dissertation und mündliche Prüfung.

Eine schriftliche Prüfung — teils häusliche Arbeiten wie Göttingen und Greifswald teils Klausurarbeiten — verlangt von dem staatlich geprüften Juristen noch 1884 eine ganze Anzahl Promotionsordnungen. Die Tübinger nicht. Denn wenn es hier in der Ordnung von 1875 heißt[248]): Die schriftliche Prüfung besteht in der Beurteilung der Inauguraldissertation, so geht daraus hervor, daß tatsächlich eben keine schriftliche Prüfung für den Doktorgrad verlangt wurde. Die spätern Tübinger Promotionsordnungen lassen dann auch diese Hülle fallen und erwähnen die schriftliche Prüfung überhaupt nicht mehr. Von den Fakultäten, die 1884 noch an ihr festhielten[249]), hatte Marburg schon 1905 darauf verzichtet[250]), Würzburg tat es 1923, Bonn 1926, Breslau 1927[251]), von Göttingen und Greifswald war schon die Rede. Berlin aber und München hatten noch 1930 eine schriftliche Prüfung; doch konnte sie in Berlin unter Umständen wegfallen[252]). In Österreich wurden durch die

240) Baumgart 1905. S. 372 ff.

241) Ebd. S. 303.

242) Baumgart 1884 S. 90.

243) Ebd. S. 85 f.; ausdrücklich weder Dissertation noch Disputation.

244) Ebd. S. 87.

245) Baumgart 1905 S. 86, 81, 83.

246) Schröder a. O. S. 74 ff.

247) Deutsches Hochschulwesen a. O. S. 29 ff.

248) Baumgart 1884 S. 101.

249) Baumgart 1884: Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald (beide vorhin schon besprochen), Marburg, München, Würzburg.

250) Baumgart 1905 S. 96 f.

251) Schröder a. O. S. 118 ff., 58 ff., 60 ff.

252) Deutsches Hochschulwesen a. O. S. 4, 75 f. In München bestand aus

1905 gültige Ordnung die schriftlichen Arbeiten, „wo solche noch in Übung sind", aufgehoben [253]). Die Schweizer Universitäten verlangten noch 1905 schriftliche Arbeiten, die Zürich unter Aufsicht fertigen ließ, die andern drei, Basel, Bern, Freiburg, zu Haus [254]).

Ein großer Teil der juristischen Fakultäten des Deutschen Reichs verlangte von dem künftigen Doktor bis ins 20. Jahrhundert herein eine öffentliche Disputation [255]), Berlin allein sogar noch 1930 [256]), München statt ihrer noch 1905 einen „Inauguralvortrag" beim Promotionsakt [257]). Auch Tübingen hielt in den nächsten Jahrzehnten nach der Neuordnung von 1811 [258]) an der Disputation fest. Doch wurde häufig auf sie verzichtet [259]), und schließlich fiel sie ganz weg [260]). Es blieben — wie mit der Zeit fast überall — nur Dissertation und mündliche Prüfung, und wo vorgelegte Druckschriften ausreichend schienen, wurde zuweilen auch die mündliche Prüfung erlassen [261]).

Promotion eines abwesenden Bewerbers, in absentia, kam auch in der Tübinger Juristenfakultät zuweilen vor, doch bei weitem nicht so oft wie in der philosophischen [262]). Als 1858 in der Presse über Entwertung der akademischen Grade geklagt wurde und das Ministerium eine Äußerung darüber verlangte, hielt sich die juristische Fakultät für berechtigt, in einem

einem schriftlichen und einem mündlichen Teil das Rigorosum, die „strenge Prüfung".

253) Baumgart 1905 S. 375.

254) Ebd. S. 300 ff.

255) Baumgart 1905: Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald (Befreiung möglich), Halle, Kiel, Königsberg, Marburg. Bis 1927 (Schröder a. O.) hatten alle außer Berlin die Disputation aufgegeben, darunter Bonn 1923, Greifswald 1926. Göttingen hatte schon vor 1905 ausdrücklich darauf verzichtet (Baumgart 1905 S. 81: „Eine öffentliche Disputation ist nicht erforderlich"). In Österreich wurde sie, wo sie bis dahin noch in Übung war, durch die 1905 gültige Ordnung aufgehoben (ebd. S. 375).

256) Deutsches Hochschulwesen a. O. S. 6.

257) Baumgart 1905 S. 97; 1923 bei Schröder a. O. S. 109 ff. nicht mehr.

258) Vgl. S. 83.

259) Protokoll z. B. 4. Mai, 11. Juli, 13. August 1839; 27. Januar 1845.

260) In der Promotionsordnung von 1875 bei Baumgart 1884 S. 100 ff. und in den folgenden ist von ihr nicht mehr die Rede. Bei der Habilitation, d. h. nach damaligem Sprachgebrauch dem Antritt der Stellung eines Privatdozenten, wurde in Tübingen 1882 die Disputation durch eine Vorlesung ersetzt. Prot. 25. Mai.

261) Protokoll z. B. 17. März 1856.

262) Vgl. S. 56.

Bericht an das Rektorat [263]) auszusprechen: wenn die von ihr eingehaltenen Grundsätze von allen Fakultäten Deutschlands eingehalten würden, hätten solche Klagen niemals entstehen können, oder sie müßten jedenfalls sofort verschwinden [264]). 1868 erklärte die Fakultät die Promotion in absentia für schlechthin ausgeschlossen [265]). Anderswo wurde sie noch länger zugelassen, 1911 aber war sie an allen reichsdeutschen Universitäten abgeschafft [266]).

Der Umweg über die Lizenz war — vermutlich seit der Neuordnung von 1811 [267]) — für die Erwerbung der Doktorwürde nicht mehr nötig, der Lizentiatentitel im Lauf der nächsten Jahre so vollständig aus der juristischen Welt verschwunden, daß im Protokollbuch der juristischen Fakultät von 1836 bis 1885 das Wort „Lizentiat" überhaupt nicht zu finden ist. Ob die Lizentiatenprüfung durch einen förmlichen Beschluß abgeschafft worden oder wie die für das Bakkalaureat der drei obern Fakultäten von selbst abgegangen ist [268]), muß dahingestellt bleiben [269]). Auch sonst im Deutschen Reich ist der Lizentiat der Rechte längst nicht mehr bekannt, mit einer Ausnahme: die Bonner Universität hat, wie die Magisterprüfung [270]), so auch den juristischen Lizentiatengrad in altertümlicher Weise — seltsam bei dieser verhältnismäßig so jungen Universität — noch bis ins 20. Jahrhundert festgehalten. Nach der 1905 noch gültigen Promotionsordnung sind Bewerbungen um die juristische Doktorwürde, ohne daß vorher der Lizentiatengrad — durch mündliche Prüfung und öffentliche Disputation — er-

263) So im Protokoll; Rektoramt scheint erst später üblich geworden zu sein.

264) Prot. 9. Dezember 1858. — Über Anklagen gleicher Art aus neuerer Zeit Karl v. Amira, Reform der Doktorpromotion, Referat für den V. deutschen Hochschullehrertag, in der Akademischen Rundschau 1912/13 S. 564 bis 585 —. Ein Erlaß des Reichswissenschaftsministers über Promotions- und Habilitationsgebühren vom 11. September 1935 — Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder 1935 S. 282 ff. — sucht den von Amira beklagten Mißständen abzuhelfen.

265) Prot. 23. Dezember 1868. Ebenso Kiel 1861, Baumgart 1884 S. 91. Spätestens 1884 ausdrücklich auch Gießen ebd. S. 84, Halle S. 89, Marburg S. 95, Rostock S. 98.

266) v. Amira a. O. S. 576.

267) S. 83.

268) Vgl. S. 66.

269) Die Akten, aus denen die Antwort geschöpft werden könnte, waren mir leider nicht zugänglich.

270) S. 61.

worben worden ist, „zwar zulässig, jedoch ist in einem solchen Fall der Aspirant beim Promotionsakt zuerst zum Lizentiaten zu kreieren und dann erst zum Doktor zu promovieren“ [271]). Indes trat der juristische Lizentiatengrad auch in Bonn seit Jahrzehnten schon nicht mehr zutage. In der Chronik der Universität [272]) ist seit 1886 — weiter zurück ist sie mir nicht zugänglich — bei den Promotionen niemals von Lizentiaten der Rechte die Rede, sondern nur von Doktoren (Lizentiaten nur der Theologie). Jener Titel wurde demnach offenbar nie mehr für sich allein, sondern nur zusammen mit dem Doktortitel erworben und verliehen — aber nicht geführt — so wie die Magisterwürde zusammen mit der des Doktors der Philosophie [273]).

Außerhalb des Reichs besteht die Würde des Lizentiaten der Rechte noch in Bern — erteilt auf Grund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, aber ohne Dissertation, die für das Doktorat verlangt wird [274]) — und in Freiburg in der Schweiz auf Grund einer mündlichen Prüfung [275]).

In Württemberg ist heutzutage von den Richtern die große Mehrzahl, und auch von den Rechtsanwälten ein großer Teil ohne akademischen Grad, obwohl diese im täglichen Leben allgemein als Herr Doktor angeredet werden.

Für die Mediziner hatte die Instruktion für das Medizinaldepartement vom 23. Juni 1807 verfügt, daß jeder Kandidat der Medizin, ehe er zur Prüfung beim Königlichen Medizinalkollegium zugelassen werden könne, den Grad des Doktors oder Lizentiaten der Medizin erlangt haben solle [276]). Die vorhin [277]) erwähnten Verordnungen von 1811 und 1818 verlangten auch vom Mediziner eine Fakultätsprüfung, und eine Kgl. Entschließung vom 2. Juni 1830 hob jene Forderung von 1807 ausdrücklich auf und gab auch dem Mediziner zu freier Entscheidung anheim, ob er sich um einen akademischen Grad bewerben wolle [278]), aber zunächst nicht mit derselben Wirkung wie bei den Juristen. Vielmehr finden wir bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus eine stattliche Zahl von Lizentiaten der Medizin [279]). 1858 aber ist der Titel aus dem Staatshandbuch verschwunden, und es finden sich unter den ausübenden Ärzten nur noch Doktoren und solche ohne akademischen Titel [280]). Heutzutage (nach dem neusten Staatshandbuch von 1928) sind die ausübenden Ärzte ausnahmslos Doktoren [281]). Rite, also auf regelmäßigem Weg, erwerben die Mediziner das Doktorat — gleich den Juristen — durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung. Die Disputation, die noch jene Instruktion von 1807 ausdrücklich von den Medizinern verlangte, ist in Tübingen auch bei ihnen längst weggefallen. Dagegen verlangten Berlin und Greifswald noch 1905 eine Disputation [282]), 1884 außerdem Bonn, Halle, Königsberg [283]), die sie 1905 nicht mehr hatten.

Neben der „ordentlichen Verleihung“ [284]) gibt es auch bei den Medizinern wie bei den Juristen eine Verleihung honoris causa, ehrenhalber.

Der 1817 gegründeten staatswirtschaftlichen — seit 1882 staatswissenschaftlichen — Fakultät wurde das Promotionsrecht anfangs vorenthal-

271) Baumgart 1905 S. 61 f.
272) Vgl. S. 61 A. 67.
273) Vgl. S. 61.
274) Baumgart 1905 S. 304.
275) Ebd. S. 305 ff. Für das kanonische Recht schreibt auch die Constitutio apostolica von 1931 — s. S. 63 f. A. 79 und S. 104 — die Lizenz als notwendigen Durchgang zur laurea, zur Doktorwürde vor. Acta apostolica a. O. S. 257 f.
276) § 2 Abs. b Reyscher a. O. XI. 3 S. 513.
277) S. 83.
278) Reyscher a. O. S. 750 f.

279) Bei der ersten Versammlung des württembergischen ärztlichen Vereins im Mai 1832 ist unter den 57 anwesenden Mitgliedern nur ein einziger Lizentiat, ein Oberamtswundarzt; bei der zweiten im September desselben Jahres unter 97 außer ihm noch ein zweiter, ein Unteramtsarzt; alle andern anwesenden Ärzte sind mit Doktor bezeichnet; Medizinisches Correspondenzblatt 1832 S. 83. 178. Immerhin zähle ich im Staatshandbuch von 1854 noch 28 Lizentiaten, darunter mehrere Oberamtsärzte. Die große Mehrzahl der „ausübenden Ärzte“, ob sie im Staatsdienst oder in freier Berufstätigkeit stehen, führt — wie schon 1825 — den Doktortitel; eine Minderzahl ist ohne akademischen Grad, darunter ebenfalls mehrere Oberamtsärzte.

280) Auch die Lizentiaten von 1854, soweit sie nicht inzwischen gestorben oder sonst ausgeschieden sind, haben ihren Titel — vermutlich als nicht mehr zeitgemäß — abgelegt und werden nun ohne akademischen Grad verzeichnet. — In den vielen Aufsätzen zur Umgestaltung des württembergischen Arztewesens, die im Jahrgang 1848 des Medizinischen Correspondenzblattes des württembergischen ärztlichen Vereins enthalten sind, findet sich einmal S. 219 der Vorschlag: „Die Fakultätsprüfungen sowie die Erwerbung des Doktorgrades hören auf.“ Vom Lizentiatengrad aber ist nirgends die Rede; die Promotion zum Lizentiaten der Medizin liegt offenbar schon ganz außerhalb des Gesichtskreises.

281) Einige Assistenzärzte abgerechnet, die den Doktortitel damals noch nicht erworben hatten.

282) Baumgart 1905 S. 115, 145.

283) Baumgart 1884 S. 113, 131 f., 139 f.

284) Diesen Ausdruck gebraucht z. B. die Promotionsordnung der Tübinger philosophischen Fakultät von 1934 § 1, „ordentliche Promotion“ die der juristischen von 1875. Baumgart 1884 S. 100.

ten [285]), was sie sich übrigens selbst zuzuschreiben hatte: denn sie hatte auf eine an den Senat gerichtete Anfrage des Ministeriums erklärt, nirgends in Deutschland gebe es Doktoren der Staatswirtschaft. Erst als Robert Mohl zum ordentlichen Professor der staatswirtschaftlichen Fakultät ernannt worden war, erhielt diese, hauptsächlich auf sein Drängen hin, durch ein Königliches Dekret vom 28. April 1830 die Befugnis, akademische Grade zu verleihen [286]), und machte davon Gebrauch, indem sie ebenfalls Doktoren teils rite teils honoris causa ernannte [287]).

Dagegen spricht der Gründungserlaß für die naturwissenschaftliche Fakultät vom 5. August 1863 ausdrücklich aus, die neue Fakultät habe „in jeder Hinsicht die gleiche Stellung und die gleichen Rechte wie die übrigen Fakultäten der Universität, also auch das Recht, Doktoren zu ernennen“ [288]).

---

285) Senatsprotokoll vom 1. Mai 1818.

286) L. Jolly, Zur Geschichte der staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen, in (G. Schmollers) Jahrbuch für Gesetzgebung. Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich XIII (1889) S. 167. Bis dahin bot die philosophische Doktorwürde einen Ersatz. Am 1. Juni 1830 weist die philosophische Fakultät einen Bewerber um ihren Doktorgrad ab, weil die vorgelegten Aufsätze ganz in das Gebiet der vaterländischen Staatswirtschaft einschlügen und der staatswirtschaftlichen Fakultät jetzt das Promotionsrecht eingeräumt sei. Protokollbuch S. 344. Auch die juristische Doktorwürde hatte bisher in Betracht kommen können.

287) Wie Robert von Mohl, Lebenserinnerungen I, Berlin und Leipzig 1902, S. 167 erzählt, ernannten die Professoren der Fakultät zunächst sich selbst gegenseitig zu Doktoren der Staatswirtschaft, ohne jedoch Diplome auszufertigen und die Sache der Öffentlichkeit mitzuteilen. Für die später in die Fakultät eingetretnen Professoren Fallati 1840 (collegam dilectissimum) und Helferich 1850 (ebenso) finden sich Doktordiplome in der Universitätsbibliothek L XV 25 c fol. Dazwischen wurden 1845 zwei weitere Ehrendoktoren ernannt, der Württemberger Moriz Mohl und der Preuße Johann Gottfried Hoffmann (vgl. über diesen Allgemeine Deutsche Biographie 12 S. 590 ff.). 1840 hatte auch die erste ordentliche Promotion stattgefunden (Diplom für Schliz, Universitätsbibliothek ebd.); so war in diesem Jahr das Eis gebrochen. — Erteilt wurde von der staatswissenschaftlichen Fakultät — an deren Stelle jetzt die staatswissenschaftliche Abteilung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät getreten ist — die Würde des Dr. rer(um) pol(iticarum), der Staatswissenschaften. In der Universitätsbibliothek L XV 25 t fol. findet sich ein Verzeichnis von Diplomen aller Fakultäten, abgefaßt 1899, nachträglich weitergeführt; es ist aber weder vollständig noch sonst ganz zuverlässig.

288) Regierungsblatt S. 180. Sie erteilt die Würde eines Dr. rer(um) nat(uratium), der Naturwissenschaften.

Ein Überrest der Lizenz im Sinn der Ermächtigung, akademische Würden zu erteilen, bestand bis vor kurzem darin fort, daß für alle Promotionen die Zustimmung des Kanzlers [289]) nötig war. Die Verfassung der Universität Tübingen vom 5. Oktober 1912 [290]) weist diese Genehmigung — gelegentlich als venia bezeichnet — dem Rektor zu, und dabei ist es bis heute geblieben. Nur für Ehrenpromotionen behielt sie der Kanzler. Seit 1933 gibt es in Tübingen keinen Kanzler mehr; zur Verleihung ehrenhalber bedurfte es von nun an der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Ob diese jemals nachgesucht wurde, ist nicht bekannt; jedenfalls wurde sie nicht erteilt, es bestand eine tatsächliche Sperre [290a]).

Im Jahr 1938 wurde durch einen Erlaß des Reichswissenschaftsministers vom 22. April [290b]) die Angelegenheit neu geregelt. Er macht den Rektoren der Hochschulen zur besonderen Pflicht, darauf bedacht zu sein, daß von dem Recht der Verleihung der höchsten akademischen Ehrungen im Hinblick auf die Seltenheit und das Ansehen dieser Würden nur mit der größten Zurückhaltung Gebrauch gemacht werde; es soll verhütet werden, daß das besondere Ansehen dieser Auszeichnung, wie in der Zeit vor dem Weltkrieg, durch Fehlentscheidungen empfindlich beeinträchtigt werde.

Dem Erlaß sind Richtlinien beigegeben. Darnach sind Voraussetzung für Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors oder Lizentiaten [290c]) ehrenhalber hervorragende eigene wissenschaftliche Leistungen. „Mittelbare Verdienste um die Wissenschaft, etwa durch Stiftungen oder sonstige Förderung ... können nicht als Grundlage ... angesehen werden. Ebensowenig ... ausgezeichnete Erfolge in hervorragender öffentlicher Stellung um das Gemeinwohl ...“ [290d]). Ehrenpromotionen von Hochschullehrern, die noch im Amte an Hochschulen sind, sollen grundsätzlich nicht erfolgen.

Der Wortlaut der Diplome, die in deutscher Sprache abzufassen sind, bleibt den Fakultäten ... überlassen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Dekan der Fakultät ... nach Anhörung des Fakultäts-

---

289) Vgl. über diesen S. 71 mit A. 141.

290) § 14 b. § 18, 4. So auch im Neudruck von 1929.

290 a) Vgl. A. 290 c.

290 b) Deutsche Wissenschaft usw. — wie S. 89 A. 264 — S. 184 ff. Auszug im Schwäbischen Merkur 1938 Nr. 99 S. 5.

290 c) Lizentiaten der Theologie ist gemeint; vgl. S. 99 A. 306.

290 d) Vgl. dazu S. 78 f., S. 105 A. 356.

ausschusses. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Rektors. Der Rektor hat über die beachsichtigte Ehrung dem Reichsminister zu berichten. Dieser behält sich Einspruch vor. Erst wenn er der Fakultät mitgeteilt hat, daß er davon keinen Gebrauch zu machen beabsichtige, darf dem Verfahren Fortgang gegeben und die Ehrung bekanntgegeben werden.

Bei deutschen Staatsangehörigen ist vor der Verleihung zu prüfen, ob die für die Ehrung in Aussicht genommene Persönlichkeit, beziehungsweise deren Ehegatte, deutschen oder artverwandten Blutes ist, und ob sie unter Berücksichtigung der früheren politischen Einstellung die unbedingte Gewähr bietet, daß sie jederzeit rückhaltlos für den Nationalsozialismus eintritt [290e]).

In der theologischen Fakultät zu Tübingen wurde bis vor wenigen Jahren die Doktorwürde fast nur ehrenhalber verliehen [291]); in neuerer Zeit [292]) hier wie anderswo ausgezeichnet durch das bloße D. im Unterschied von dem sonstigen Dr., das in den andern Fakultäten auch ihr Ehrendoktor führt; soll er als solcher kenntlich gemacht werden, so wird h(onoris) c(ausa), neuerdings e(hren)h(alber) beigesetzt. Die Professoren der theologischen Fakultät finden wir meist mit dem D. geschmückt, das sie aber keineswegs immer, wie im 18. Jahrhundert, von der eignen, sondern häufig von einer auswärtigen Fakultät erhalten haben.

Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts, geraume Zeit, nachdem der letzte Lizentiat der Rechte aus Württemberg verschwunden war [293]), kehrte als eine Art Ersatz für die auf ordentlichem Wege fast unzugängliche theologische Doktorwürde der Lizentiatengrad in die theologische Fakultät zurück, der er seit Menschengedenken fremd geworden war [294]). Der erste, der ihn erhielt, war Johann Tobias Beck, den der Basler „Verein zur Förderung christlich-theologischer Wissenschaft und christlichen Lebens" nach Basel berufen hatte, worauf ihm daselbst ein Ratsbeschluß von 16. Juli 1836 den Titel eines außerordentlichen Professors der Theologie verlieh. Der Verein bewarb sich für ihn bei der Tübinger theologischen Fakultät um den Lizentiatengrad, der ihm denn auch, ohne daß er etwas bezahlen mußte, am 27. Juli 1836 „mit den ehrenvollsten Prädikaten" erteilt wurde [295]). Auf Ansuchen der Beteiligten wurde er verliehen 1843 dem

290 e) V. Übergangsbestimmung: „Um nach Beseitigung der bisher für die Ehrenpromotionen bestehenden Sperre eine allzugroße Anzahl von Ehrenpromotionen zu vermeiden, kann ich für eine Übergangszeit von zwei Jahren grundsätzlich jeder einzelnen Hochschule insgesamt nur eine Ehrenpromotion zulassen. Dabei gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß die Hochschulen von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch machen und dann die Besonderheit der Ehrung ausdrücklich hervorheben."

291) Das A. 287 erwähnte Verzeichnis (von 1899) weiß nur von zweien, die die theologische Doktorwürde rite erworben haben: Weiß 1877, der spätere Tübinger Theologieprofessor, und 1910 Pätzold. Nach dem zweiten Protokollbuch der theologischen Fakultät kommt noch Professor Dietzsch in Bonn 1871 hinzu. (Auf Ansuchen. Das Verzeichnis von 1899 gibt h. c. an.)

292) Wie alt diese Unterscheidung ist, weiß ich nicht zu sagen; weit geht sie jedenfalls nicht zurück. In der Beschreibung der Jubelfeier von 1777 z. B. werden nicht nur die Theologen, Storr S. 37 ff. mehrmals und Cotta S. 200, sondern ebenso auch der Mediziner Jäger S. 141 und der Jurist Hoffmann S. 105 und 182 mit D. schlechtweg bezeichnet; Kapff heißt S. 130 iurium D., Sigwart S. 149 Philosophiae et Mediciniae D., Uhland S. 113 S(acrae) Theol. D., aber S. 171 und 180 SS (sacrosanctae) Theol. Doct. Am 1. Mai 1815 werden nach dem Senatsprotokoll in eine Deputation gewählt „aus der theologischen Fakultät Herr D. von Flatt, aus der juristischen Herr D. Chr. G. von Gmelin, aus der medizinischen Herr D. F. Gmelin, aus der philosophischen Herr Professor Gaab". (Dessen philosophische Doktorwürde, bezeugt durch das Staatshandbuch z. B. von 1806 S. 263, scheint der Schriftführer, der Universitätssekretär, nicht für gleichwertig mit denen der obern Fakultäten zu halten.) 30. Oktober 1816 wechselt ebendaselbst wahllos D. und Dr. v. Kielmeyer (Mediziner), bei den Theologen Dr. Bengel, Dr. Bahnmaier und D. Steudel. Im Protokollbuch der theologischen Fakultät schreibt jahrzehntelang der eine Professor als Schriftführer D., der andre Dr. Das Magisterbuch bezeichnet noch 1902 den Präsidenten des Konsistoriums, den Freiherrn v. Gemmingen, Ehrendoktor der theologischen Fakultät, als Dr. th., erst 1904 als D. Das Staatshandbuch kehrt sich noch jetzt (in der neusten Ausgabe von 1928) nicht an die Unterscheidung, sondern bezeichnet die theologischen Ehrendoktoren wie alle andern Doktoren aller Fakultäten mit einem Dr.

293) S. 82.

294) S. 79.

295) Bernhard Riggenbach, Johann Tobias Beck, Basel 1888, S. 184; vgl. S. 171, S. 449 Anm. 21. Im Protokollbuch ist über diese Ernennung nichts zu finden; vom 18. August 1835 bis zum 8. August 1836 ist nichts eingetragen. Es läßt sich daher auch nicht feststellen, ob der Ausdruck honoris causa gebraucht worden ist wie bei den Doktorpromotionen des Oberkonsistorialrats Stirm 1831, des Prälaten Köstlin 1841, des Konsistorialrats Gustav Schwab 1845, oder allenfalls modo honorario wie bei der des neu eingetretnen Professors Palmer 1853. Im Verzeichnis der Akten am Ende des Bandes unter Fasz(ikel) XI: „Aktenstücke in Betreff des theologischen Doktorats und der theologischen Lizentiatenwürde" ist verzeichnet: „Theologischer Lizentiatengrad Professor Beck in Basel" mit dem Beisatz: „Hier zugleich das Verzeichnis, wie sich die Kosten berechnen"; man scheint also die Gebühren zunächst angesetzt und erst nachträglich erlassen zu haben, was nicht nach eigentlicher Ehrenpromotion aussieht. Auch Köstlin und Cremer (s. im Text und nachher Anm. 296) wurden nach dem Protokollbuch die auf die Fakultätsmitglieder fallenden Gebühren erlassen.

Missionsinspektor Hoffmann in Basel, der zum Professor der Theologie an der dortigen Universität bestimmt (designiert) war, 1851 dem Repetenten Auberlen, ebenfalls als Professor der Theologie nach Basel berufen, wo man wünschte, daß er mit einer theologischen Würde geschmückt eintrete, 1855 dem Repetenten Köstlin, der als außerordentlicher Professor der Theologie nach Göttingen berufen war. Ein Ministerialerlaß vom 23. August 1858 bestimmte: wer Privatdozent werden wolle, müsse den Doktorgrad, resp(ective) den theologischen Lizentiatengrad auf einer deutschen Universität erlangt haben, wodurch dieser auf die gleiche Stufe mit den Doktoraten der andern Fakultäten gestellt war. Die Fakultät ihrerseits beschloß am 17. Februar 1859 einstimmig, an dem alten Verfahren festzuhalten, daß die Lizentiatenwürde nur bei bestimmter Aussicht auf ein akademisches Lehramt zu verleihen sei, was bisher zwar, wie die besprochnen Fälle zeigen, meist, aber nicht immer geschehen war [296]), auch fortan nicht streng beobachtet wurde [297]) und mit der Zeit ganz außer Übung kam.

Die Anforderungen für die theologische Lizentiatenwürde waren die gleichen wie in den andern Fakultäten für die Doktorwürde [298]). Trotzdem

296) Nicht im November 1858 bei dem Kandidaten der Theologie Cremer aus Unna in Westfalen. Er hatte Lebenslauf, Zeugnisse über seine bisherigen Leistungen und seine in Tübingen öffentlich belobte exegetische Preisarbeit eingesandt. Die Gebühren für Fakultät und Kanzler wurden ihm erlassen, zum Promotor der Dekan bestimmt, „damit der Akt nicht das Ansehen einer besonderen Ehrenbezeugung erhalte"; also ordentliche, nicht Ehrenpromotion. Wenn dann am 17. Februar 1859 beschlossen wurde, daß für die Erteilung der Lizentiatenwürde „das bei Cremer beobachtete Verfahren keineswegs in künftigen Fällen maßgebend sein darf" (der übrige Teil des Beschlusses oben im Text), so wird sich das auf die Promotion in absentia und auf den Erlaß der Gebühren beziehen, neben dem Mangel einer bestimmten Aussicht auf akademische Tätigkeit.

297) 1861 bei dem nach Göttingen berufenen Wagenmann traf es zu (rite, nicht h. c., wie das Verzeichnis — s. Anm. 287 Schluß — angibt), nicht aber 1871 bei Diakonus Schmoller in Urach, 1873 bei Dr. phil. Schröder aus Breslau. — Alles, soweit nicht etwas andres bemerkt ist, aus dem zweiten Protokollbuch der theologischen Fakultät. — Das Magisterbuch verzeichnet als Lizentiaten der Theologie die zwei Pfarrer Maurer und Dr. phil. Häfner. Maurer — Allgemeine deutsche Biographie 30 S. 699 — vormals Priester und Konviktsrepetent, dann zur evangelischen Kirche übergetreten, zunächst Schriftsteller, 1841 Lizentiat der Theologie, später württembergischer Pfarrer, erhielt diese Würde so wenig wie 1858 die des Doktors der Theologie von der Tübinger, sondern von einer auswärtigen Fakultät; Häfner 1850 in Königsberg.

298) Ausdrücklich spricht das die Berliner theologische Fakultät aus in ihren

wurde sie nicht ebenso hoch gewertet und in der öffentlichen Meinung als fremdartig empfunden [299]), deshalb auch nicht gerade häufig erstrebt [300]), auch nur selten ehrenhalber verliehen [301]). Die meisten württembergischen Theologen, soweit sie überhaupt eine akademische Würde zu erhalten strebten, begnügten sich mit dem Dr. phil., wobei die dafür bestimmte Abhandlung oft genug in das Gebiet der theologischen Wissenschaft fiel [302]).

Dieser Sachverhalt wurde vielfach als Mißstand empfunden [303]). Einige Jahre vor dem Weltkrieg regte die Heidelberger theologische Fakultät eine Änderung an. Die Lizentiatenwürde sollte abgeschafft, die theologische

Bestimmungen über die Promotion, Abschnitt VIII der Fakultätsstatuten. Sie unterscheidet zwar in § 60 „den niederen (Grad) eines Lizentiaten der Theologie und den höheren Grad eines Doktors der Theologie", bemerkt aber dazu in § 61: „Der Grad eines Lizentiaten der Theologie ... ist ein niederer Grad nur in seinem Verhältnis zum theologischen Doktorgrad, steht aber wie seither den Doktorgraden anderer Fakultäten völlig gleich"; „Deutsches Hochschulwesen, Sammlung amtlicher Bestimmungen" usw. Band 2, Evangelische Theologie, bearbeitet von E. Nauck, Berlin (1930) S. 329. Vgl. auch den vorhin im Text erwähnten württembergischen Ministerialerlaß von 1855. Verlangt wurde also in Berlin Abhandlung (Dissertation) und mündliche Prüfung. Bei einem Bewerber, der in der Fakultätsprüfung das Zeugnis II a oder ein höheres erworben hatte, konnte die Fakultät um 1905 auf die mündliche Prüfung verzichten. Baumgart 1905 S. 39. Ähnlich Gießen ebd. S. 14 f.; während Marburg mündliche Prüfung und Disputation ausdrücklich auch nach bestandenem Kandidatenexamen verlangte; ebd. S. 35. Die Tübinger Promotionsordnung von 1932 — Lesesaal der Universitätsbibliothek 1, 109 — kennt jene Vergünstigung nicht mehr. — Disputation wurde auch von den Theologen in Tübingen nicht verlangt. Über die andern reichsdeutschen theologischen Fakultäten s. Anm. 324.

299) Es kam vor, daß ein junger württembergischer Theologe, der sich auf seiner Besuchskarte Lic. Dr. nannte — Lizentiat der Theologie, Doktor der Philosophie — als Doctor licentiae vorgestellt wurde.

300) Das Anm. 287 am Schluß erwähnte Verzeichnis zählt von 1863 bis 1909 28 Fälle auf. Beck, Hoffmann, Auberlen, Köstlin sind nicht aufgenommen.

301) 1883 Eberhard Nestle, 1893 Kolatschek, 1898 Frohnmeyer und Paul Mezger, ebd. (Über Wagenmann s. Anm. 297).

302) Der Anm. 303 angeführte Bericht von 1914 spricht das aus. Im Dezember 1832 beschließt die philosophische Fakultät, keine theologischen Aufsätze mehr zur Bewerbung um das (philosophische) Doktorat zuzulassen; Protokollbuch S. 361. Vielleicht hängt eben damit die Wiedererweckung der theologischen Lizentiatenwürde zusammen. Der Grundsatz scheint aber nicht streng beobachtet worden zu sein.

303) Das Folgende nach Berichten der evangelisch-theologischen Fakultät vom 23. Februar 1914 (Harring) und vom 15. Juli 1922 (Wurster).

Doktorwürde in derselben Weise wie die der andern Fakultäten erworben werden. Es war aber kein einheitlicher Beschluß zu erreichen, da viele theologische Fakultäten von einer solchen durchgreifenden Änderung nichts wissen wollten. Nun gingen die Heidelberger selbständig vor und führten von sich aus die Neuerung durch. Es gab jetzt neben dem D. (theol.) einen in Heidelberg rite erworbnen Dr. theol. Um zu einer gleichmäßigen Regelung zu gelangen, trat am 4. Januar 1912 zu Eisenach eine Konferenz der theologischen Fakultäten zusammen. Hier war alles darüber einig, daß eine Änderung notwendig sei und die Doktorwürde auch in der theologischen wie in den andern Fakultäten „rite", auf Ansuchen durch Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen, müsse erworben werden können. Im übrigen aber waren die Meinungen geteilt. Die Mehrheit wollte die Lizentiatenwürde beibehalten, und zwar als Vorstufe für die Doktorwürde, etwa so wie vor alters das Bakkalaureat die Vorstufe zum Magisterium war, ganz im Widerspruch gegen die frühere Bedeutung der Lizenz, die den Zugang zur Doktorwürde ohne weitere wissenschaftliche Leistung geöffnet hatte, übereinstimmend aber mit der Übung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien, an der die Doktorwürde frühstens drei Jahre nach der Lizentiatenwürde auf Grund weiterer Leistungen erworben werden konnte [304]), vielleicht auch jetzt noch kann. Die drei Fakultäten von Heidelberg, Jena und Tübingen waren für den Wegfall der Lizentiatenwürde und Ersatz durch den Doktorgrad, drangen aber nicht durch, auch nicht auf einer zweiten Zusammenkunft zu Wittenberg in der Pfingstwoche 1913. Vielmehr wurde hier vereinbart: die Lizentiatenwürde solle in der Regel Vorbedingung für die Erwerbung des Doktorats sein; nur wenn mindestens zwanzig Semester seit dem Beginn des akademischen Studiums verflossen seien, also mit achtundzwanzig oder mehr Jahren, solle sich jemand, auch ohne Lizentiat zu sein, um die Doktorwürde bewerben dürfen.

Der Weltkrieg unterbrach die ferneren Erörterungen der Frage. Die Verhältnisse nach Kriegsende verstärkten die Bedenken dagegen, daß allein unter allen Fakultäten die theologische ihre Doktorwürde nur in zwei Stufen — erst Lizentiat, dann Doktor — also mit doppeltem Aufwand an Zeit und Geld erwerben lassen sollte. Das bestimmte die theologischen Fakultäten von Jena und Tübingen, nunmehr dem Heidelberger Vorgang zu folgen und ebenfalls den Lizentiatengrad durch

304) Baumgart 1905 S. 360 ff. Wretschko a. O. S. 119 sagt, doch wohl irrtümlich, fünf Jahre.

den eines Doktors der Theologie zu ersetzen [305]). Eine Hochschulkonferenz zu Stralsund hatte „keine Einwendung erhoben", schloß sich aber den drei Fakultäten nicht an. Vielmehr verleihen alle übrigen theologischen Fakultäten des Deutschen Reichs auch jetzt noch den Lizentiatengrad [306]), alle auf ordentlichem Weg, „rite", Königsberg [307]) und Leipzig [308]) ausdrücklich auch honoris causa, desgleichen die Schweizer [309]). Die meisten lassen nach ihren Promotionsordnungen darüber hinaus auch die Bewerbung um die Doktorwürde zu, mit höhern Anforderungen als für den Lizentiatengrad [310]), Berlin und Göttingen wenigstens

305) Für Tübingen verfügte auf Antrag der Fakultät das württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens durch Erlaß vom 26. September 1922: „Die (evangelisch-theologische) Fakultät verleiht an Stelle des bisherigen Lizentiatengrads den Grad eines Doktors der Theologie"; Akten der Fakultät. Dazu die Promotionsordnungen der Fakultät von 1922, Deutsches Hochschulwesen Band 2 (vgl. Anm. 298) S. 386 ff., und von 1932 (im Lesesaal der Universitätsbibliothek 1, 129).

306) Das setzt auch der S. 108 näher bezeichnete Erlaß des Reichswissenschaftsministers vom 13. Dezember 1934 voraus; der theologische Lizentiatengrad wird hier in § 1 und 2 mit dem Doktorgrad auf die gleiche Stufe gestellt. Vgl. auch den Erlaß vom 13. Dez. 1934 hier S. 108 und vom 22. April 1938 S. 93.

307) Deutsches Hochschulwesen a. O. S. 367.

308) Ebd. S. 384.

309) Baumgart 1905: Bern S. 288, Zürich S. 289, Basel S. 286 sieht die Möglichkeit vor, daß sich jemand um die Lizentiatenwürde bewirbt, sie aber nach Beschluß der Fakultät honoris causa erhält, ohne Prüfung, aber gegen die statutengemäßen Gebühren, die sonst bei der Verleihung ehrenhalber nirgends angesetzt werden. Ohne Prüfung, aber gegen die Gebühren — das kommt zu Tübingen im 18. Jahrhundert auch vor, aber man gebraucht dafür nicht den Ausdruck honoris causa. Auswärtige Gelehrte auch ohne Prüfung auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu Lizentiaten zu ernennen hatte sich auch die Heidelberger Fakultät seinerzeit vorbehalten, solange sie den Lizentiatengrad überhaupt vergab; Baumgart 1905 S. 23; sicherlich gebührenfrei. Tübingen hatte den Lizentiatengrad seit 1898 nicht mehr honoris causa verliehen; vgl. Anm. 301.

310) Heidelberg hatte — vor der Neuordnung — von dieser Möglichkeit nicht gesprochen (Baumgart 1905 S. 22 f.). Basel (ebd. S. 286 f.) kennt sie auch nicht. Bern (S. 288) verleiht die theologische Doktorwürde ausdrücklich nur honoris causa, Zürich dagegen (S. 289 ff.) auch rite, wofür hier die Bezeichnung Ritualpromotion gebraucht wird. In der Promotionsordnung der Tübinger evangelisch-theologischen Fakultät hieß es noch 1884 (Baumgart 1884 S. 64): „Die Fakultät kennt ... 2) Promotion zu beiden Graden rite d. h. auf Ansuchen"; 1905 (Baumgart 1905 S. 39) findet sich dieser Satz nicht mehr; es heißt nur noch: Normen für die Erteilung des Grades eines Lizentiaten der Theologie.

nach ihren Universitätsstatuten. Aber Berlin hat „nach alter Tradition“ [311]), Göttingen „seit längerer Zeit“ [312]) die theologische Doktorwürde nur honoris causa verliehen, und das trifft allem nach tatsächlich auch für die meisten andern evangelisch-theologischen Fakultäten des Deutschen Reichs, vielleicht für alle zu, wenn es auch nicht ausdrücklich bemerkt wird [313]). Vermutlich auch für Bonn. Hier verzeichnet zwar die Chronik der Universität von 1907 bis 1913 eine ganze Anzahl Doktoren der Theologie, die es auf Grund von Dissertationen und Prüfungen geworden sind, aber leider ist das Religionsbekenntnis nicht angegeben, und die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß es lauter Katholiken sind [314]). Erst von 1915 an (1914 ist kein Doktor der Theologie ernannt worden) sind die beiden theologischen Fakultäten gesondert aufgeführt, und von da an, wie von 1886 [315]) bis 1906, finden sich auf evangelischer Seite nur Lizentiaten, keine Doktoren der Theologie.

Soweit von Bewerbung um die theologische Doktorwürde bei solchen Fakultäten, die auch den Lizentiatengrad vergeben, überhaupt die Rede war oder ist, wird oder wurde in Bonn, Breslau, Greifswald, Straßburg [316]) der vorherige Besitz des Lizentiatengrades als Vorbedingung, in Halle und Königsberg [317]) als die Regel bezeichnet, während Marburg [318]) diese Forderung ausdrücklich verneint, Leipzig [319]) darauf unter gewissen Bedingungen verzichtet. Angesehene Stellung in der wissenschaftlichen Welt oder im Amt wird bei dem Bewerber um die theologische Doktorwürde wohl überall vorausgesetzt, zuweilen ausdrücklich verlangt [320]). In der Regel wird eine für diesen Zweck eigens verfaßte Abhandlung, Dissertation, gefordert; zuweilen genügt es auch, wenn früher schon gedruckte Arbeiten vorgelegt werden. Straßburg [321]) verlangte, Bern [322]) verlangt

311) Baumgart 1905 S. 8.

312) Ebd. S. 15.

313) Über Tübingen hier vorne S. 94. mit Anm. 291.

314) Bisweilen weist die Heimat darauf hin; sicher ist es z. B. 1913 S. 53: unter den drei Doktoren des Jahres sind zwei Kaplane und ein Domvikar.

315) Über die Zeit vor 1886 weiß ich keine Auskunft zu geben, vgl. S. 61 Anm. 67.

316) Baumgart 1905 S. 6, 9, 13, 38.

317) Ebd. S. 20, 30.

318) Ebd. S. 36 Anmerkung.

319) Ebd. S. 33.

320) Breslau ebd. S. 9. Kiel S. 26. Marburg S. 35.

321) Ebd. S. 38.

322) Ebd. S. 288.

vom künftigen Lizentiaten eine schriftliche, die meisten Fakultäten nur eine mündliche Prüfung, unter Umständen zu ersetzen durch eine bloße Besprechung, ein Kolloquium. Auch von den theologischen Fakultäten wie von den juristischen [323]) halten oder hielten jedenfalls noch 1929 manche an der öffentlichen Disputation fest, für den Lizentiaten wie für den Doktor [324]).

Auf dringenden Wunsch, zu Stralsund ausgesprochen, bleibt das bis zu der Heidelberger Neuregelung für alle Doktoren der Theologie übliche D. den Ehrendoktoren vorbehalten, während die rite erworbne Doktorwürde mit Dr. theol. zu bezeichnen ist.

Wenden wir uns von den evangelischen zu den katholischen Theologen.

Unter den vor 1813 ordinierten Geistlichen, die aus Neuwürttemberg ins württembergische Landesbistum übernommen wurden, finden wir ungefähr ein Dutzend Lizentiaten der Theologie, wovon nur einer später Doktor der Theologie geworden ist [325]), ferner etwa zwanzig Doktoren der Theologie [326]), die Hälfte davon einfache Pfarrer und Kaplane [327]). Alle oder doch die meisten mögen ihre Würde rite erworben haben [328]).

323) Vgl. S. 88.

324) Gießen Baumgart 1905 S. 10 ff., Heidelberg S. 22 f., Leipzig S. 33, Rostock S. 36 f., Straßburg S. 37 f., Tübingen S. 39 hatten sie schon 1905 nicht mehr. 1930 verlangten sie noch die preußischen Fakultäten außer Göttingen, Marburg und Münster; von den andern reichsdeutschen keine Belege im „Deutschen Hochschulwesen“ Band II (vgl. vorhin Anm. 298). — In Schweden noch jetzt. L. Hegelmaier, Lebenserinnerungen, Stuttgart 1937, S. 332.

325) Stephan Jakob Neher, Personalkatalog (wie S. 69 A. 120). Einer wird als Lizentiat der Heiligen Schrift bezeichnet. Einer ist zugleich Lizentiat der Rechte.

326) Einer ist zugleich Doktor der Rechte, einer zugleich Doktor des kanonischen Rechts. Sonstige akademische Würden: zwei sind L(iberalium) A(rtium) et Phil(osophiae) Mag(istri), einer Mag. Phil., sieben Dr. phil., darunter einer h(onoris) c(ausa) von Halle, ein Zisterzienser aus Schöntal; ebd. S. 385. Über die Bakkalauren s. hier vorne S. 69.

327) Auch der Dr. Th. et J(uris) U(triusque) — beider Rechte, vgl. S. 50 A. 4 — ist Pfarrer; Neher a. O. S. 361. Herzog Karls Hofprediger Vogler war nur Dr. J. U.; ebd. S. 444.

328) Zu ihnen kommt ein Doctor Romanus, der seine Doktorwürde im Collegium Germanicum zu Rom erworben hat; ebd. S. 361. Das kann auch heute noch vorkommen; zur Führung des Titels im Inland ist aber besondre Erlaubnis nötig. Nach dem württembergischen Sportelgesetz von 1911 Nr 79, 2 — Regierungsblatt S. 388 und 461 — kostete die Erlaubnis zur Annahme und Führung nichtwürttembergischer Titel und zur Annahme „nichtwürttembergischer Würden“ 60—500 Mark; nach der Landesgebührenordnung von 1930 —

Die 1812 gegründete, 1817 nach Tübingen verlegte katholisch-theologische Fakultät [329]) hat eine große Zahl Doktoren ernannt, teils rite [330]) teils

Regierungsblatt S. 403 — die „Genehmigung zur Führung akademischer Grade, die außerhalb des Deutschen Reichs erworben sind", 10—100 Mark. Ein Reichsgesetz vom 7. April 1933 betreffend Titel, Orden und Ehrenzeichen besagt in § 42: Der Reichspräsident bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von ausländischen Regierungen annehmen darf — RGBl. I S. 180 — worunter nun freilich akademische Würden nur insoweit untergebracht werden könnten, als die akademische Behörde im Namen ihrer Regierung handelt. Aber ein Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 bedroht in § 62 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen ganz allgemein a) wer unbefugt inländische oder ausländische ... Titel oder Würden führt — RGBl. I S. 379 —. Die Frage, ob die Doktorwürde unter dieses Gesetz falle, hat im Jahr 1937 Gerichte zu Frankfurt a. M. beschäftigt. Ein Deutscher hatte von einer ausländischen Universität ein Doktordiplom erhalten und sich darauf hin, ohne um Genehmigung nachzusuchen, Dr. h. c. genannt. Es wurde gegen ihn ein Strafbefehl erlassen, der auf sechs Wochen Gefängnis lautete. Er verlangte gerichtliche Entscheidung, worauf das Amtsgericht, entsprechend dem Antrag des Verteidigers, ihn freisprach, weil eine akademische Würde nicht als Titel zu betrachten sei. „Eine Genehmigung dieser Bezeichnung, wie sie früher eingeholt werden mußte, ist also heute nicht mehr notwendig", schließt der Bericht im Schwäbischen Merkur 1937 Nr. 34. Dabei ist es aber nicht geblieben. Das Urteil wurde vom Oberlandesgericht verworfen und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen, das nunmehr zu dem Ergebnis kam, daß die Bezeichnung als Doktor unter das Titelgesetz falle, und den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 250 RM. verurteilte. Seine Berufung verwarf das Oberlandesgericht, das Urteil wurde rechtskräftig. Vgl. Schwäbischer Merkur 1937 Nr. 173 und 193, dazu schriftliche Auskunft des Oberlandesgerichts vom Oktober 1937. (Über die ganze Sache ist ein Bericht in der „Deutschen Justiz" zu erwarten.) Es ist damit eine Handhabe geboten, um dem Unfug vorzubeugen, der vor einigen Jahrzehnten mit ausländischen Doktortiteln getrieben wurde, namentlich mit einem amerikanischen, ohne wissenschaftliche Leistung um schnödes Geld erkauften Dr. phil., der scherzhaft als Doktor Philadelphiae gedeutet wurde. — In Österreich darf ein Doctor Romanus — oder durfte es doch vor dem Weltkriege — Dr. theol. nicht vor seinen Namen setzen, wohl aber vermutlich, wie irgendeinen andern vom Ausland verliehenen Titel, hinter seinen Namen. So Wretschko a. O. S. 137. — Graf Hutten-Czapski erzählt in seinen Lebenserinnerungen „Sechzig Jahre Politik und Gesellschaft" I Berlin 1936 S. 14, er habe sich 1871 mit zwanzig Jahren während eines Aufenthalts in Rom dort den Grad eines Lizentiaten des kanonischen Rechts erworben.

329) In Ellwangen, wo sie bis 1817 war, als Universität bezeichnet.

330) Darunter Hefele, den spätern Bischof, 1838 als außerordentlichen Professor der Theologie; vgl. Funk in der Allgemeinen deutschen Biographie 50 S. 110 sowie Erwin Lösch, Die katholisch-theologischen Fakultäten zu Tübingen und

ehrenhalber. Auch der Lizentiatentitel wurde verliehen, ebenfalls teils rite [331]) teils ehrenhalber [332]). Die ordentlichen Professoren der katholischen Theologie erhalten von der Fakultät regelmäßig, wenn sie sie nicht schon vorher haben, die Doktorwürde, wobei sich im Lauf der Zeit der Brauch herausgebildet hat, daß es am Tag der Antrittsvorlesung geschah [333]).

Alle die vier Möglichkeiten — Lizentiat und Doktor, je rite und ehrenhalber — sieht noch die Promotionsordnung von 1932 vor [334]).

Auch von den katholischen Theologen Württembergs wie von den evangelischen erwarben sich viele die philosophische Doktorwürde; unter den von 1813 bis 1909 ordinierten zähle ich rund 120 [335]).

Die Lizentiatenwürde haben auch die übrigen katholisch-theologischen Fakultäten des Deutschen Reichs [336]), außer Freiburg und München [337]), beibehalten, machen sie aber nicht zur Vorbedingung für die Erwerbung des Doktorats; wohl aber tut das Freiburg in der Schweiz [338]).

Gießen (1830—1850) in der Theologischen Quartalschrift 108 (1927) S. 199; nicht honoris causa, wie das Anm. 287 angeführte Verzeichnis vermutungsweise angibt; ferner 1890 Anton Koch, 1898 Sebastian Merkle, 1899 Hugo Koch und Ignaz Rohr, alle später Professoren der Theologie; meist aber auswärtige Bewerber; vgl. das vorhin erwähnte Verzeichnis. — Jaumann, zuletzt Domdekan, wurde 1851 von der Tübinger juristischen Fakultät zum Doktor des kanonischen Rechts honoris causa ernannt; Protokollbuch. Vgl. Nehera. O. S. 171 u. 394.

331) Das erwähnte Verzeichnis von 1899 weiß von drei Fällen 1858—1868; aber schon 1828 und 1829 ernannte die Fakultät zwei Konviktsrepetenten zu Lizentiaten der Theologie; Lösch a. O. S. 168 f.

332) Zuletzt 1908 den spätern Theologieprofessor Stolz.

333) Dies und einiges andre verdanke ich freundlichen Mitteilungen des Herrn Professors Dr. Sägmüller.

334) Die Promotionsgebühr für die Lizentiatenwürde ist hier auf 150 Mark festgesetzt, die für das Doktorat auf 200 Mark; beidemal dazu noch 40 Mark Sportel.

335) Rund 60 bis 1878, ungefähr ebenso viele unter den von 1878 bis 1909 ordinierten. Vgl. Alfons Neher, Personalkatalog (4. Auflage) der seit 1845 ordinierten, zur Zeit in der Seelsorge verwendeten geistlichen Kurse des Bistums; Rottenburg 1909, S. 298, 7. Neun sind Doktoren der Theologie, darunter sechs zugleich der Philosophie; zwei Doktoren des kanonischen Rechts, einer Dr. rer(um) occon(omicarum), der Volkswirtschaft.

336) Vgl. die Promotionsordnungen bei Aufhauser (hier S. 64 Anm. 79).

337) Freiburger Promotionsordnung von 1912, ebd. S. 28 ff., Münchner von 1905, ebd. S. 33 ff. Auch Österreich scheint in den katholisch-theologischen Fakultäten (anders in der Wiener evangelisch-theologischen, hier S. 98 mit Anm. 304) den Lizentiaten nicht zu kennen; Promotionsordnung von 1903, ebd. S. 71 ff.

338) Statuten von 1901 §§ 11 und 19; ebd. S. 85 f.

Im Jahr 1931 ist eine päpstliche Verordnung, eine Constitutio apostolica, ergangen [339]), die, auf Deutschland angewandt, eine völlige Umwälzung herbeiführen würde. Während die Verleihung des Bakkalaureats den einzelnen Fakultäten anheimgegeben ist [340]), wird die Lizenz für alle verbindlich gemacht [341]), und zwar als Vorbedingung für die Verleihung der Doktorwürde, der Laurea [342]), wie sie hier durchweg heißt [343]). Dem Studium der Theologie muß für diejenigen, die akademische Würden erwerben wollen — und die andern sind eigentlich mehr nur als außerordentliche Hörer zu betrachten [344]) — ein zweijähriges Studium der gesamten scholastischen Philosophie vorausgehen [345]); wer sich einen Grad in der Philosophie erwerben will, hat sich noch länger mit ihr zu beschäftigen: die Lizenz in der Philosophie kann er nach dreijährigem, die Laurea in der Philosophie nach vierjährigem Studium erlangen [346]). Das Studium der Theologie, das erst nach Ablauf jenes zweijährigen philosophischen beginnen darf, umfaßt fünf Jahre [347]). Nach dem vierten dieser fünf Jahre kann die Lizenz in der Theologie erworben werden [348]) auf Grund einer mindestens einstündigen mündlichen und einer schriftlichen Prüfung [349]), nach dem fünften die Laurea der Theologie [350]), und zwar diese auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (dissertatio), die der Bewerber öffentlich (palam) in feierlicher Versammlung (sollemniter) zu

339) Constitutio apostolica de universitatibus et facultatibus studiorum ecclesiastiorum vom 24. Mai 1931; Acta apostolica (s. S. 64 Anm. 79) S. 241 bis 267. Dazu die Ausführungsbestimmungen: Ordinationes ad constitutionem apostolicam rite exsequendam, vom 12. Juni 1931; ebd. S. 263—284.

340) Vgl. S. 70 Anm. 125. Von den römischen Anstalten kennt das Institutum biblicum das Bakkalaureat nicht, sondern nur das Prolytat (= Lizenz) und die Laurea (= Doktorat); Vorschriften von 1911 bei Aufhauser a. O. S. 96 ff.

341) Quaevis facultas confert licentiam et lauream, Constitutio, articulus 7 § 2; Acta ap. S. 248.

342) Nemo laurea donetur, nisi licentiam antea consecutus sit: Const. art. 39, ebd. S. 257.

343) Vgl. S. 63 f. Anm. 79.

344) Vgl. Ordinationes, tit. II, art. 12... auditiores, qui quacumque de causa ad gradus academicos non contendunt, admitti possunt ...: Acta S. 266.

345) Const. art. 25, 2 a; ebd. S. 252.

346) Art. 43 und 45, S. 258 f.

347) Art. 31 a, S. 255.

348) Art. 43, S. 258.

349) Ordinationes art. 38, S. 277.

350) Constitutio art. 45, S. 258.

verteidigen hat. Dazu kommt noch eine mündliche Prüfung oder eine Vorlesung [351]). Ehrenhalber (ad honorem) kann die Doktorwürde (nicht auch die Lizentiatenwürde) nur mit besondrer Erlaubnis des Heiligen Stuhls für jeden einzelnen Fall verliehen werden [352]).

Diese Verordnung soll auch für die theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten gelten [353]). Die Schlußbestimmung [354]) verlangt, daß sie mit dem Beginn des Studienjahres 1932/33 durchgeführt werde. Ob das in andern Ländern geschehen ist, weiß ich nicht zu sagen, in Deuschland jedenfalls nicht. Es schweben Verhandlungen darüber, wie weit die Durchführung an deutschen Universitäten möglich sei. Ein Stein des Anstoßes ist namentlich die lange Dauer des Studiums der Theologen, im ganzen sieben Jahre. Freilich in den ersten Jahrzehnten der Tübinger Universität wurde noch mehr verlangt, bis zu drei Jahren Philosophie, fünf Jahre Theologie, und nach diesen acht Jahren konnte man nicht einmal Doktor werden, was die Verordnung von 1931 nach sieben Jahren erlaubt, sondern nur Bakkalaureus der Theologie. Zum Doktor brauchte man dann noch einmal vier Jahre [355]), alles in allem also zwölf Jahre, wobei freilich zu bedenken ist, daß in diesen Zeitraum nach dem Unterrichtsstoff, zum Teil auch nach dem Lebensalter hineinfiel, was heutzutage dem Obergymnasium zukommt. Doch bleiben, selbst wenn man dafür zwei Jahre abziehen wollte, immer noch zehn Jahre übrig, drei mehr als die Verordnung von 1931 verlangt [356]). Aber das liegt mehr als vier Jahrhunderte zurück. Schon die Einrichtung des Stifts machte eine Änderung notwendig. Das konnte seine Zöglinge nicht acht Jahre lang behalten; der beschränkte Raum verbot es und auch — zeitweise wenigstens — der Bedarf

351) Const. art. 46, S. 259. Dazu Ordinationes art. 41 und 42, S. 278. — Über die Lehrbefähigung, die die beiden Würden verleihen, s. hier vorne S. 71.

352) Const. art. 40, S. 257.

353) Const. art. 11, S. 249; immerhin unter Vorbehalt der Vereinbarungen (Conventionum) des Hl. Stuhls mit den einzelnen „Nationen".

354) Const. art. 53, S. 261.

355) Vgl. Haller a. O. I S. 58 f. Urkunden S. 257, 259.

356) Allerdings war mit dem Doktorat dann auch zugleich — ebenso wie nach der Constitutio von 1931 — die Erlaubnis an der Universität zu lehren gegeben. In Erinnerung daran hielt die Breslauer katholisch-theologische Fakultät für angezeigt, jedes Mißverständnis auszuschließen durch die ausdrückliche Bemerkung, daß ein Laie, der ehrenhalber — wegen ausgezeichneter Verdienste um die Kirche — zum Doktor der Theologie ernannt werde, damit nicht etwa ein Recht auf „Doktion der Theologie" erhalte; Promotionsordnung von 1840 § 46 bei Aufhauser a. O. S. 24.

an Geistlichen. Die Studiendauer wurde daher ganz erheblich verkürzt. Nach mancher Schwankung und Unsicherheit hatte sich im 18. Jahrhundert die Ordnung herausgebildet, daß die Theologen fünf Jahre zu studieren hatten, zwei Philosophie, drei Theologie [357]). So blieb es bis ins 19. Jahrhundert. Dann aber wurde vom zuständigen Ministerium zunächst 1820 bis 1823 vorübergehend, aus Mangel an Raum im Stift und — jetzt wieder — an Vikaren im Land [358]), und dann 1829 endgültig, diesmal hauptsächlich aus Ersparnisgründen [359]), trotz dem besorgten Widerspruch sowohl der philosophischen Fakultät als der Vorsteher des Stifts der Aufenthalt im Stift und damit die Zeit bis zur Prüfung der evangelischen Theologen von fünf auf vier Jahre verkürzt: drei Semester Philosophie, fünf Theologie; und so ist es heute noch, nur daß die Grenze zwischen beiden Gebieten nicht mehr so scharf gezogen ist [360]).

In der katholisch-theologischen Fakultät wurde die Studiendauer ebenfalls zunächst auf fünf Jahre festgesetzt, dann auf vier Jahre verkürzt. Und nun sollten es sieben sein! [361]). Man hat den Eindruck, daß die Verfasser der Verordnung mehr nur Ordensgeistliche im Auge gehabt hätten. Darauf weist auch die Beobachtung hin, daß die Bewerbung um akademische Grade als die Regel erscheint. Den Ordensgeistlichen steht ja freilich Zeit genug zur Verfügung; aber kann man auch von unsern künftigen Pfarrern ein so langes Studium verlangen? Auch gegen die Lizenz als notwendige Vorstufe der Doktorwürde werden Bedenken geltend gemacht. Die Verhandlungen sind ins Stocken geraten. Vorläufig also bleibt es in der Tübinger katholisch-theologischen Fakultät bei der alten Ordnung.

357) Ein Generalreskript vom 30. März 1780 verlangt das von den Oppidanis, den Stadttheologen, „wie es Unsere Herzogliche Stipendiarii ebenmäßig auch tun müssen"; Reyscher a. O. S. 502.

358) Leube a. O. III S. 185 ff. — Am 15. April 1815 hatte die Oberstudienkommission die theologische und die philosophische Fakultät zu Äußerungen darüber aufgefordert, wie ein abgekürzter Studienplan für einen Kursus von 4½ Jahren für die Seminaristen eingerichtet werden könnte, worauf die philosophische Fakultät die Gründe dargelegt hatte, aus denen sie glaube, daß dem cursus philosophicus nichts abgebrochen werden könne. Protokollbuch der philosophischen Fakultät S. 273. Die Äußerung der theologischen Fakultät kenne ich nicht, sie wird wohl mit der von 1820 bei Leube a. O. III S. 186 übereingestimmt haben.

359) Leube a. O. S. 193 f.

360) Im Jahr 1839 stellte die theologische Fakultät den Antrag, wieder ein fünftes Studienjahr für die Theologen einzuführen. Am Schluß des vierten Jahres sollte eine ausschließlich wissenschaftliche Dienstprüfung abgehalten, das fünfte Studienjahr auf praktische Theologie verwandt, an dessen Schluß die wissenschaftliche durch eine auf das Praktische sich beziehende (immer noch erste) Dienstprüfung ergänzt werden. Aber ein Ministerialerlaß vom 4. März 1840 beharrte auf dem vierjährigen Kursus. Protokollbuch II S. 104 ff.

361) Löwen 1908 verlangt noch mehr: fürs Bakkalaureat vier, für die Lizenz sechs, für das Doktorat sieben theologische Studienjahre, denen Beschäftigung mit der Philosophie, wie es scheint, vorausgehen muß.

Mit einziger Ausnahme dieser Fakultät gab es in Tübingen seit 1922 bis in die letzten Jahre herein nur noch den einen akademischen Grad des Doktors, wie es in ältester Zeit an der Universität Bologna — im Unterschied von Paris — gehalten worden ist [362—364]).

362) Wretschko a. O. S. 58.

363) Die Doktorwürde verleihen — gleich ihren Schwesternanstalten im übrigen Reich — auch die Technische Hochschule zu Stuttgart und die Landwirtschaftliche Hochschule zu Hohenheim, jene die des Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) seit 22. Januar 1900 (RegBl. S. 151), diese die des Doktors der Landwirtschaft seit 5. November 1918 (RegBl. S. 250). So lang in Stuttgart eine Tierärztliche Hochschule bestand (bis 1912), erteilte sie gleich den andern des Deutschen Reichs — die Stuttgarter seit 14. Dezember 1910 (RegBl. S. 593) — die Würde eines Dr. med(icinae) vet(erinariae), der Tierheilkunde; die medizinische Fakultät (Promotionsordnung von 1930) auch die eines Dr. med(icinae) dent(ariae), der Zahnheilkunde. Die montanistische Hochschule (H. des Bergwesens) zu Leoben kann ernennen zum Dr. (rerum) mont(ensium), des Bergwesens. Schwäbischer Merkur 1938 Nr. 69 S. 5.

364) Für Männer, die sich, ohne auf wissenschaftlichem Gebiete tätig zu sein, um die Universität verdient gemacht haben, also für „mittelbare Verdienste um die Wissenschaft" (vgl. den Erlaß vom 22. April 1938 hier vorne S. 93) ist neuerdings die Würde des Ehrensenators geschaffen worden. Hätte diese Einrichtung schon vor hundert Jahren bestanden, so wäre der aus Württemberg ins Kapland ausgewanderte Fabrikbesitzer und Bankherr v. Ludwig, dem die philosophische Fakultät am 16. September 1828 ein Ehrendiplom verwilligte (Protokollbuch S. 329), wohl eher zum Ehrensenator ernannt worden. Denn durch die Bemerkung, daß ihm jene Auszeichnung „auf Ersuchen des Senats und der medizinischen Fakultät" verliehen worden sei, scheint die Fakultät anzudeuten, daß sie es widerstrebend getan habe. Er hatte sich zweifellos Verdienste um die Naturwissenschaften erworben, nur eben nicht durch eigne wissenschaftliche Tätigkeit. Vgl. über ihn Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte II S. 494. Hoge in der Monatsschrift „Württemberg" 1936 S. 518. Der vorhin erwähnte Erlaß weist die Entscheidung über diese Würde dem Rektor zu, der zuvor den Senat anzuhören hat. Genehmigung des Reichsministers ist bei deutschen Staatsangehörigen nicht erforderlich (wohl aber bei Ausländern).

Die Würde des Ehrensenators — wie auch die des Ehrendoktors — kann wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß wesentliche Voraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder daß sich der Inhaber

Einen neuen akademischen Grad, und zwar einen höhern als die einfache Doktorwürde, hat nun aber die Reichshabilitationsordnung vom 13. Dezember 1934 [365]) geschaffen im „habilitierten Doktor" und Lizentiaten (Dr. — z. B. med. — habil., Lic. theol. habil.), wobei Habilitation nicht mehr im bisherigen Sinn gebraucht ist als Eintritt in die Tätigkeit eines Privatdozenten an einer bestimmten Universität, sondern als Voraussetzung für eine solche Tätigkeit. Den neuen Grad kann nur erwerben, wer die Doktor- oder die theologische Lizentiatenwürde schon besitzt, und zwar erwirbt er ihn durch eine Habilitationsschrift und eine wissenschaftliche Aussprache. Fällt beides genügend aus, so spricht die Fakultät mit Genehmigung der Landesunterrichtsverwaltung die Habilitation aus. Wer die Habilitation erworben hat, kann sich entweder — ähnlich wie seinerzeit mit der Lizentiatenwürde [366]) — damit begnügen oder durch eine Lehrprobe die Lehrbefugnis an sämtlichen Hochschulen des Deutschen Reichs erwerben. Aus der Zahl derer, denen die Lehrbefugnis zugesprochen worden ist, nimmt dann die Unterrichtsverwaltung je nach Bedarf die Dozenten für die verschiednen deutschen Hochschulen.

Auf dem ganzen Gebiet der akademischen Würden und Promotionen behauptete sich die lateinische Sprache mit großer Zähigkeit und wich nur Schritt um Schritt zurück. Bis tief ins 20. Jahrhundert herein verlangten die theologischen, auch viele juristische und philosophische Fakultäten für den Lebenslauf, die Abhandlung, die der Disputation zugrunde gelegten Sätze (Thesen), für die Disputation selbst, manche auch für das Gesuch [367]), Bonn [368]) sogar für die mündliche Prüfung der Theologen die lateinische Sprache. Es war schon ein Zugeständnis an die Neuzeit, wenn die Wahl zwischen Deutsch und Latein gelassen wurde [369]), eine Ausnahme, daß Gießen und Marburg für die Abhandlung, Breslau für die mündliche Prüfung ausdrücklich die deutsche Sprache vorschrieben [370]).

Für Preußen ordnete ein Ministerialerlaß vom 30. August 1902 [371]) in

der Verleihung der Würde oder durch sein späteres Verhalten des Tragens einer akademischen Würde unwürdig erwiesen hat.

365) Deutsche Wissenschaft usw. (s. hier Anm. 264) 1935 S. 12 ff.

366) Vgl. S. 74.

367) Die Belege bei Baumgart 1905.

368) Ebd. S. 6.

369) So für die Abhandlung der evangelisch-theologischen Fakultäten von Breslau, ebd. S. 9 und 10, Jena S. 24, Kiel S. 26, Leipzig S. 31 und 33.

370) Ebd. S. 11, 34 f., 9.

371) Ebd. S. 2 Anm. 2. Chronik der Universität Bonn 1902 S. 98.

weitem Umfang den Gebrauch der deutschen Sprache an, so für die Abhandlung, die mündliche Prüfung, die Disputation der evangelischen Theologen und der Juristen, während der Lebenslauf von den Theologen meist nach wie vor lateinisch abzufassen war. Aber es dauerte lang, bis diese Neuerung vollständig durchdrang. Noch in den 1930 gültigen Promotionsordnungen der evangelisch-theologischen Fakultäten von Bonn, Breslau, Königsberg wird für die Abhandlung, in Bonn und Königsberg für die ganze mündliche Prüfung, in Breslau wenigstens für einen Teil, in Bonn und Breslau auch für die Disputation die lateinische Sprache verlangt. An den übrigen evangelisch-theologischen Fakultäten wurde mündliche Prüfung und Disputation, soweit diese überhaupt noch stattfand, in deutscher Sprache gehalten, für die Abhandlung meist die Wahl zwischen Deutsch und Lateinisch gelassen [372]).

Die Urkunde, das Doktordiplom, wurde bis tief ins 20. Jahrhundert herum wohl überall lateinisch abgefaßt. Nicht als ob niemand Anstoß daran genommen hätte. Bismarck sagte im Jahr 1889, als ein Streit der preußischen Universitäten, wie Deutscher Kaiser lateinisch wiederzugeben sei, vor ihn gebracht wurde, zu dem vortragenden Rat, der ihm darüber berichtete: die Universitäten sollten statt Lateinisch lieber gutes Deutsch schreiben; er sehe nicht ein, wozu der lateinische Gelehrtenzopf heute noch nötig sei [373]); indes hatte er begreiflicherweise die Sache nicht weiter verfolgt. In Tübingen hatte im Jahr 1909 Professor Lange den Übergang zur deutschen Fassung des Diploms angeregt, aber noch ohne Ergebnis [374]). Es bestand

372) Die Belege im Deutschen Hochschulwesen, Band 2 (s. S. 97 Anm. 298). Auch für die Juristen lassen 1930 bei der Abhandlung Bonn, Erlangen, Leipzig, München die Wahl zwischen Deutsch und Latein — Tübingen schon 1855 (vgl. hier vorne S. 56 mit Anm. 42) — während sonst für eine andre als die deutsche Sprache meist besondre Erlaubnis der juristischen Fakultät nötig ist. Die Tübinger philosophische Fakultät verlangt den Lebenslauf 1855 „wo möglist", 1886 schlechtweg, in lateinischer, 1902 in deutscher Sprache; Baumgart 1905 S. 270.

373) A. v. Brauer in: Erinnerungen an Bismarck, in Verbindung mit A. v. Brauer gesammelt von E. Marcks und K. A. v. Müller, 2. Auflage, Stuttgart und Berlin 1915 S. 47. Für die richtigste Fassung erklärte er Germanorum Imperator; es genüge aber, zu schreiben Imperator et Rex, außerhalb Preußens Imperator et Borussiae Rex. — In den Tübinger Diplomen wurde der Kaiser nicht erwähnt.

374) Dies und das Folgende, soweit nichts Besondres bemerkt ist, teils nach einer eingehenden Mitteilung des damaligen Dekans der philosophischen Fakultät, des Herrn Professors Dr. Kroh, dem ich dafür auch hier meinen besten Dank

in Tübingen, wie sicherlich auch anderswo, eine Professur der Eloquenz, der Beredsamkeit, 1812 [375]) mit der Professur für klassische Literatur verbunden. Zu ihren Obliegenheiten gehörte die Aufgabe, im Doktordiplom die wissenschaftlichen Leistungen, denen der neue Doktor seine Würde verdankte, lateinisch auszudrücken, was namentlich in der naturwissenschaftlichen Fakultät etwa bei chemischen und physikalischen Begriffen große Ansprüche an Sprachgewandtheit und Erfindungsgabe machte. Im Jahr 1911 wurde die besondre „Remuneration" (Belohnung) für diese Tätigkeit des Professors der Eloquenz aufgehoben [376]), nicht aber die Verpflichtung. Erst im Weltkrieg ging eine immer größere Zahl von Fakultäten zur deutschen Fassung über, wie eine Umfrage des Tübinger akademischen Rektoramts im Sommer 1915 feststellte. Ein Ministerialerlaß vom 12. November 1915 gab den Anstoß dazu, daß sich auf Umfrage des Rektoramts die evangelisch-theologische, die medizinische, die philosophische, die naturwissenschaftliche Fakultät sofort, die juristische, nach einigem Zögern, im Juli 1916 ebenfalls, für die deutsche Sprache erklärten. Die katholisch-theologische Fakultät blieb aus begreiflichen Gründen bis zuletzt bei der lateinischen Abfassung. Aber auch die staatswissenschaftliche Fakultät entschied sich noch im November 1919 ebenfalls in diesem Sinn. Die große Mehrheit der Fakultäten gab dagegen seit 1917 deutsche Doktordiplome aus [377]), 1923 ging auch die staatswissenschaftliche Fakultät zur deutschen Fassung über [378]).

Ein Erlaß des Reichswissenschaftsministers vom 16. Dez. 1936 [379]) macht in dieser Angelegenheit reinen Tisch, indem er allgemein für das ganze Reich verfügt, daß die Dissertation sowohl als das Doktordiplom deutsch abzufassen ist — der Abschluß einer jahrzehntelangen Entwicklung.

---

aussprache, teils nach Universitätsakten, die ich wieder der gütigen Vermittlung des Herrn Oberregierungsrats Dr. Knapp verdanke.

375) Reyscher a. O. S. 554.

376) Nach freundlicher Mitteilung des letzten Professors der Eloquenz, des Herrn Professors Dr. W. Schmid.

377) Das letzte philosophische Doktordiplom des Jahres 1916 (18. Dezember Gradmann) ist lateinisch, das erste von 1917 (16. Juni Würthle) deutsch abgefaßt; festgestellt durch Anfragen bei den Inhabern.

378) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Professors Dr. Lukas, Obmanns der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zu der die juristische und staatswissenschaftliche Fakultät 1926 vereinigt worden sind.

379) Deutsche Wissenschaft usw. (vgl. S. 89 Anm. 264) 1937 S. 5—8: Änderungen der Promotionsordnungen.

Ein Wort noch von den Gebühren. Über die ältere Zeit unterrichten uns die Gebührenordnungen für die Theologen und die Mediziner von 1538, die Juristen von 1539 [380]), die von 1601 für die Theologen, die Juristen, die Mediziner, die Artisten [381]). Die erneuerten Satzungen, statuta renovata, der Universität von 1752 [382]) setzen die Gebühren folgendermaßen fest. Pro examine, für die Prüfung, hat der Licentiandus, der Bewerber um die Lizenz, in der theologischen und der medizinischen Fakultät, wenn er ein Auswärtiger ist, 15 Dukaten (zu 5 Gulden) [383]), wenn ein Landeskind, 10 Dukaten, in der juristischen Fakultät — zwischen Einheimischen und Auswärtigen macht hier die Gebührenordnung keinen Unterschied — 75 Gulden zu zahlen. Dazu kommen folgende weitere Posten: wenn der Kanzler auf Grund der mündlichen Prüfung die Erlaubnis fortzufahren erteilt hat, bekommt er vom Licentiatus, dem jetzt mit der (vorläufigen) Lizenz Begabten, 4 fl., die Fakultätskasse 3, der Pedell ebenfalls 3 fl. Der Professor, der bei der Disputation den Vorsitz führt, soll dafür 12 fl. erhalten, außerdem, wenn er das Programm [384]) abgefaßt hat, für jede Seite 3 fl., hat es aber der Bewerber selbst geschrieben, so zahlt er dem Professor für jede Seite pro revisione, für die Durchsicht, einen Gulden. Das macht zusammen für den einheimischen Theologen und Mediziner etwa 75 fl., für auswärtige und für Juristen 25 fl. mehr.

Dies die eine Hälfte der Ausgaben, die auch den trifft, der sich mit der Lizenz, der Lizentiatenwürde begnügt. Die andre Hälfte machen die Ausgaben für die Urkunde, das Diplom, aus, das nur dem Doktor ausgestellt wird. Dafür erhalten — von Einheimischen und Auswärtigen ohne Unterschied — die Professoren der Fakultät 60 fl., der Kanzler, der auch für die Ausstellung der Urkunde wieder die Erlaubnis, die endgültige Lizenz, erteilen muß, dafür abermals 4 fl., der Sekretarius „das gewöhnliche Ehrengeschenk", consuetum honorarium, das 1777 zwei Gulden beträgt [385]), der Pedell 3 fl.; zusammen sind also pro diplomate inaugurali [386]) 69 fl. zu zahlen; insgesamt von einheimischen Theologen und Medizinern etwa 144 fl., von auswärtigen und Juristen 25 fl. mehr.

---

380) Urkunden S. 272 f., 317, 282 f. Über die Kosten des juristischen Doktors um 1600 s. S. 80.

381) Reyscher a. O. S. 219, 317 f., 343, 360 f.

382) Ebd. S. 429.

383) So um 1770; Protokollbuch der theologischen Fakultät S. 108 verglichen mit S. 116, S. 120 verglichen mit Reyscher a. O.

384) Vgl. S. 74.

385) Protokollbuch der theologischen Fakultät I S. 121.

386) Vgl. S. 57 Inauguraldissertation.

Doch hält man sich tatsächlich nicht streng an die Satzungen, bei den Theologen wenigstens, sondern mehr an das Herkommen, die Observanz, deren Träger gegenüber den wechselnden Professoren der Pedell ist. Der macht z. B. einmal [387]) geltend, daß auch schon bei der Prüfung der Sekretarius für die Vorstellung des Bewerbers — pro praesentatione — einen Gulden anzusprechen habe, der ihm denn auch verwilligt wird; auch sind 30 Kreuzer für das Sigill in die Fakultätskasse zu zahlen, die der Dekan diesmal gutmütigerweise auf sich nimmt. Man kommt schließlich bei den Theologen auf einen Betrag von 139 fl. 30 kr. für den Einheimischen hinaus [388]), für den Auswärtigen auf 151 fl. [389]). Zu den satzungsmäßigen Gebühren kommt noch hinzu die Bezahlung des Buchdruckers für das Pergament der Urkunde [390]) und den Druck der Abzüge, von denen z. B. 1792 bei der Promotion eines Göttingers 200 Stück hergestellt wurden, 60 für Tübingen, wo immer einer öffentlich angeschlagen, die andern verteilt wurden, die andern für Stuttgart und Göttingen [391]); der Preis konnte sich auf 5—6 fl. belaufen [392]). Größer war vermutlich der Aufwand für den Doktorschmaus; auch Doktorhut und -ring [393]) hatte ohne Zweifel der neue Doktor selbst zu bezahlen.

Die Zweiteilung der Gebühren sprechen in Österreich noch die neusten Ordnungen aus: die eine Hälfte bilden die für die mündlichen Prüfungen, die Rigorosen, die andre die eigentlichen Promotionsgebühren [394]). An den reichsdeutschen Universitäten trat sie schließlich wenigstens insofern noch zutage, als ein Teil der Gebühren auch dann verfiel, wenn die Doktorprüfung nicht bestanden wurde, die andre aber in diesem Fall, wie die österreichische Promotionsgebühr im engern Sinn, zurückgegeben wurde.

Wesentlich geringer als in den obern Fakultäten waren die Gebühren

387) 1777 wie Anm. 385.

388) 1777 Protokoll S. 121, 122, 126; 1787 S. 181; 1792 S. 197; 1794 S. 203; vermutlich nur 3 fl. für den Vorsitz, nur 1 fl. für das Programm.

389) 1775 S. 108; 1805 S. 226. Nämlich pro examine 88 fl., weil die 12 fl. für den Vorsitz bei der Disputation wegfallen, wenn die Doktorwürde in absentia erteilt wird; 63 fl. pro diplomate, sechs weniger als die Satzungen angeben, weil, wie es scheint, die 4 fl. für den Kanzler und die 2 für den Sekretarius in die 60 fl. der Professoren — unter denen auch der Kanzler ist — eingerechnet sind.

390) 1763 Protokoll S. 53.

391) Protokoll S. 199; vgl. auch Reyscher a. O.

392) 1775 Prot. S. 106.

393) z. B. 1770 S. 93.

394) Baumgart 1905 S. 364, 368 f., 375, 386.

für das Magisterium; natürlich, da sich hier die Kosten für Disputation und Programm (Einladungsschrift) auf eine größere Zahl Bewerber verteilten. Es hatte nämlich jeder in die Fakultätskasse 13 fl. 50 kr., der Fakultät 6 fl., dem Vorsitzenden bei der Disputation 2 fl., zusammen 21 fl. 50 kr. zu zahlen [395]). Aus der Summe der der Fakultät bezahlten Beträge, die sich z. B. bei 20 Magistern auf 120 fl. belief, erhielten Promotor [396]) und Kanzler je 4, der Sekretarius 3 fl., der Pedell „das gewöhnliche Ehrengeschenk". Der Rest wurde, wie es scheint, unter die ordentlichen Professoren der Fakultät verteilt.

Der Bakkalaureus zahlte in die Fakultätskasse 5 fl. 15 kr., dem Sekretarius 40, dem Pedell 15 kr., zusammen 6 fl. 10 kr. [397]).

Seit Bakkalaureat und gemeinsames Magisterium weggefallen war und die philosophische Fakultät ebenfalls den einzelnen Bewerber für sich promovierte, mußte natürlich eine andre Berechnung eintreten. Nach einer Neuordnung der „Magisterialgebühren" von 1827 [398]) hatten jetzt Stiftler und Konviktoren sowie sonstige Einheimische, die nicht geprüft wurden — was bei Abwesenden die Regel war — im ganzen 51 fl. 3 kr. zu zahlen, nämlich der Fakultät 46 fl., dem Pedell „für die Aufwartung beim Examen" 1 fl., für Siegeln und Beschneiden des Diploms 45 kr., Druckkosten 3 fl. 18 kr., Einheimische, die geprüft wurden, und Ausländer, gleichviel, ob sie geprüft wurden oder nicht — was bei ihnen die Regel war — 66 fl., die Nebenkosten eingerechnet. 1836 wurde der Betrag für Ausländer auf 88 fl. erhöht [399]). 1844 „meldet Pedell Payer auf Befragen", die Doktoratsgebühren seien für einen Auswärtigen 91 fl. 30 kr., für einen Einheimischen 58 fl. 30 kr. [400]). Nach den „Normen" von 1855 hatten die Württemberger „a) mit Colloquium 76 fl. 3 kr., b) ohne Colloquium 60 fl. 30 kr.", Nichtwürttemberger 94 fl. 30 kr. (54 Taler preußisch) zu bezahlen; nach denen von 1886 solche, die mindestens zwei Semester in Tübingen studiert hatten, 200 ℳ nebst 5 ℳ Sportel, andre 300 ℳ.

Im Lauf des 19. Jahrhunderts und der folgenden Jahrzehnte war für die Höhe der Gebühren weitgehende Übereinstimmung zwischen den verschiednen Fakultäten und Universitäten des Deutschen Reichs,

395) Daß auch dieser Betrag von vielen als drückend empfunden wurde, zeigen die vielen Bitten um Nachlaß; s. S. 52 Anm. 13; S. 53 Anm. 21.

396) Vgl. S. 61.

397) Reyscher a. O. S. 429.

398) Protokoll S. 317 ff.

399) Protokoll S. 378.

400) Ebd. S. 418.

die früher eine bunte Mannigfaltigkeit gezeigt hatten, und zugleich fast überall wesentliche Herabsetzung der Gebühren von der frühern Höhe erreicht worden. Die evangelisch-theologische Fakultät zu Tübingen hatte sie 1874 beim Übergang zur Markwährung für den Lizentiaten auf 200 ℳ festgesetzt [401]). So viel betrugen sie auch 1932 für den Doktor der Theologie, der inzwischen an die Stelle des Lizentiaten getreten war [402]); in der juristischen Fakultät nach der Ordnung von 1875 [403]) für solche, die mindestens zwei Semester in Tübingen studiert, nachher [404]) für solche, die die erste juristische Dienstprüfung bestanden hatten, 200, für die andern 300 ℳ, 1931 aber allgemein 200 ℳ; so viel auch 1932 in der katholisch-theologischen Fakultät für den Doktor (für den Lizentiaten 150); ebenfalls 200 ℳ für den Doktor der Philosophie 1930, der Staatswissenschaften 1931, der Naturwissenschaften 1932, in der medizinischen Fakultät 1929 für solche, die die ärztliche Prüfung schon bestanden hatten; für andre 280 ℳ [405]). Dazu kam eine Sportel, die 1809 [406]) auf 5, 1911 [407]) auf 50, später [408]) auf 40 ℳ angesetzt war.

So in Tübingen. Anderswo betrugen die Gebühren in den evangelisch-theologischen Fakultäten für den Lizentiaten ebenfalls 200 ℳ, nur in Gießen und Rostock für den Lizentiaten, ebenso in Jena [409]) für den an die Stelle des Lizentiaten getretenen Doktor der Theologie 250 ℳ [410]). Beträchtlich höher waren sie für den Doktor der Theologie da, wo dieser Grad neben der Lizentiatenwürde bestand: in Leipzig 410 [411]), in Kiel 450 [412]), in Halle 480 ℳ [413]). In Jena war 1905, vor der Neuordnung, wer zuerst Lizentiat und dann Doktor der Theologie geworden war, auf

401) Protokoll 26. November (die Seiten sind nur bis 1842 S. 129 gezählt).
402) Vgl. S. 98 f.
403) Baumgart 1884 S. 104.
404) Baumgart 1905 S. 107. Schröder, Die juristische Doktorwürde 1927 (s. S. 70 Anm. 127) S. 117.
405) Alles nach den Promotionsordnungen der angegebnen Jahre im Lesesaal der Universitätsbibliothek 1, 109.
406) Regierungsblatt S. 1362.
407) Regierungsblatt S. 527.
408) 1927 bei Schröder a. O. S. 117; 1930 ff. nach den Promotionsordnungen.
409) Vgl. S. 98 f.
410) Deutsches Hochschulwesen, Band 2 (vgl. Anm. 298) S. LXVIII.
411) Ebd. S. 385; 1905 waren es 600 gewesen; Baumgart 1905 S. 34.
412) Deutsches Hochschulwesen a. O. S. 360.
413) Ebd. S. 357.

zweimal 375, also auf 750 ℳ gekommen [414]). Für die Juristen betrug die Gebühr gleichfalls fast überall 200 ℳ, in München 220, in Würzburg 230, in Gießen 250, in Jena 380, in Leipzig 400, in Rostock aber 180 ℳ [415]). Dazu kommen fast durchweg noch mancherlei Nebengebühren [416]).

Völlige Gleichmäßigkeit für das ganze Deutsche Reich stellt ein Erlaß des Reichswissenschaftsministers vom 11. September 1935 her [417]). Er setzt die Promotionsgebühren einheitlich für alle Fakultäten des Deutschen Reichs auf 200 ℳ fest; alle Nebengebühren sollen wegfallen.

Die Promotionsgebühren machten für die beteiligten Professoren, auch für den Pedell, einen ansehnlichen Teil ihres Einkommens aus; nicht so sehr in der theologischen Fakultät, bei der sehr bescheidnen Zahl ihrer Promotionen, wohl aber bei Juristen und Medizinern [418]). Der Erlaß des Reichswissenschaftsministers vom 11. September 1935 [419]) hat das gründlich geändert. Er verfügt fürs ganze Reich, daß die Promotionsgebühren ganz in die Staatskasse fallen, Professoren, Pedelle und andre Beamte keinen Anteil mehr daran haben.

414) Baumgart 1905 S. 25.
415) Deutsches Hochschulwesen, Band 1 (vgl. S. 85 Anm. 232) S. XXXI.
416) Darunter eine besondrer Art in Berlin. Hier galt, wie man aus dem „Deutschen Hochschulwesen", Band 2 (vgl. Anm. 410) schließen muß, noch 1930 die Bestimmung, daß, wer die theologische Doktorwürde rite erwerbe — was tatsächlich allerdings (s. S. 100) nicht vorkam — neben andern Auslagen die Kosten nicht nur für den Druck der Einladungen zum feierlichen, öffentlichen Promotionsakt, sondern auch den Doktorring zu zahlen habe. Noch enger hielt sich an den alten Brauch bis ins 20. Jahrhundert herein die katholisch-theologische Fakultät zu Breslau: sie übergab dem neuernannten Doktor „die Symbole der Heiligen Schrift, des Doktorhutes und Doktorrings"; so nach der Promotionsordnung bei Aufhauser a. O. (1918) S. 22, die allerdings aus dem Jahr 1840 stammt, aber, wie es scheint, auch in diesem Stück erst 1902 geändert worden ist durch den Ministerialerlaß vom 29. Dezember — Chronik der Universität Bonn Jahrgang 28, 1902, S. 100 — der eine neue Promotionsordnung für die katholisch-theologischen Fakultäten enthielt.
417) Deutsche Wissenschaft usw. (vgl. S. 89 Anm. 264) 1935 S. 382 ff.
418) v. Amira a. O. (s. S. 89 Anm. 264) S. 585 spricht 1912 von Professoren, die jährlich 1000—4000 Mark aus Doktorgebühren bezogen.
419) Vgl. Anm. 417.

Nachtrag:

Zu S. 50 Anm. 5: Bei Hans Klöpfer, Bergbauern, Jena (1938) S. 13 finde ich einen „Schriftkalender auf das Jahr 1647 von dem Phil. u. Med. Doctor Joh. Konr. Wachtler, gedruckt zu Wien" erwähnt.

Zu S. 51 Anm. 5 Schluß: Nikolaus Falck wurde 1808 Dr. phil., 1814 außerordentlicher, 1815 ordentlicher Professor der Rechte zu Kiel. Eugen Wohlhaupter in der Festschrift Ulrich Stutz ... dargebracht, Germanistische Abteilung, Weimar 1938, S. 784.

Zu S. 83 Anm. 222 Schluß: Der Stiftler heißt im letzten Jahr seines theologischen Studiums examinis theologici candidatus; 18. Jahrhundert. Karl Müller, Prälat ... Schelling, Blätter für württembergische Kirchengeschichte N. F. 42 (1938) S. 94 Anm. 16.